

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/8285)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 12. Dezember 2023

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Zahl der Geflüchteten, die in Thüringen um Schutz nachsuchen, ist seit dem Jahr 2015 stark angestiegen. Der Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 hat diese Situation nochmals verschärft. Um allen in Thüringen Schutzsuchenden nach ihrem Eintreffen eine angemessene Unterbringung, eine bedarfsgerechte Grundversorgung und konkrete Unterstützung bei der Integration gewähren zu können, bedarf es der Optimierung der maßgebenden Strukturen und Zuständigkeiten. Diese Aufgaben sowie der Vollzug des Ausländerrechts werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis und durch das Landesverwaltungsamt wahrgenommen, wobei die betreffende Fach- und Rechtsaufsicht sowie die Erstaufnahme Asylsuchender dem Landesverwaltungsamt obliegt. Dort werden diese Aufgaben von den Referaten 740 und 750 wahrgenommen. Die Fachaufsicht über die Aufgaben übt das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz aus. Die Dienstaufsicht liegt indes beim Ministerium für Inneres und Kommunales.

Die Anpassung der strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Gegebenheiten an die Notwendigkeit, auch bei hohen Zuzugszahlen die Aufgaben mit einem qualitativ hohen Standard wahrnehmen zu können, macht es erforderlich, die bestehende Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten neu zu regeln. Die bisherige Verwaltungspraxis rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass die Übertragung der betroffenen Aufgaben an eine neue zentrale Behörde - wenn auch mit Außenstellen - sachdienlich ist, die dem Aufgabenzuschnitt des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums entspricht und für die das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sodann die Fach- und Dienstaufsicht innehat.

Zusätzlich soll die vom Bundesgesetzgeber in § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehene Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG umgesetzt werden.

Mit der Schaffung der neuen Behörde werden Folgeänderungen in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen notwendig.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem insbesondere mit Artikel 1 ein Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde beim für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium errichtet wird. Diesem Amt werden die bisher in den Referaten 740 und 750 des Landesverwaltungsamts wahrgenommenen Aufgaben sowie weitere Aufgaben übertragen. Die weiteren Artikel enthalten die notwendigen Folgeänderungen in bereits erlassenen Gesetzen und Rechtsverordnungen.

C. Alternativen

Um das Regelungsziel zu erreichen, bestehen keine Alternativen. Die Beibehaltung der bisherigen Strukturen und Zuständigkeiten ist aus dem in Teil A dargestellten Gründen keine sinnvolle Alternative.

D. Kosten

Durch die Aufgabenverlagerung im engeren Sinne, das heißt für den Zuständigkeitsübergang von Fachaufgaben, ergeben sich grundsätzlich keine Kostenfolgen.

Für die organisatorisch notwendige Leitungs- und Verwaltungsstruktur des neu zu errichtenden Amtes für Migration und Integration ist mit jährlichen Gesamtkosten zwischen 170.400 Euro und 485.400 Euro zu rechnen. Diese setzen sich zusammen aus:

1. Personalkosten für eine Präsidentin oder einen Präsidenten in der Besoldungsgruppe B3 in Höhe von jährlich 115.400 Euro ohne Beihilfeausgaben und Zahlungen im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die Beamtenversorgung sowie
2. Sachausgaben von jährlich rund 55.000 Euro bei Unterbringung im Gebäude des Landesverwaltungsamts, bis zu rund 370.000 Euro bei anderweitiger Unterbringung.

Darüber hinaus können weitere Personalkosten für eine notwendige personelle Verstärkung des Amtes für Migration und Integration mit Blick auf den Aufgabenumfang entstehen, die jedoch Gegenstand des jeweiligen Thüringer Haushaltsgesetzes kommender Jahre sein werden.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht im für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium zu vereinfachten Verwaltungsstrukturen und damit zu Effizienzgewinnen im nicht konkret ermittelbaren Umfang führt. Ferner wird es durch den Personal- und Aufgabenübergang vom Landesverwaltungsamt zum Amt für Migration und Integration zu Verschiebungen im nicht näher bezifferbaren Umfang kommen. Die vorgenannten Mehrkosten können durch Effizienzgewinne zum Teil kompensiert werden.

Die Zahlung einer Erschwerniszulage für die überwiegend in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes tätigen Beamtinnen und Beamten führt zu jährlichen Mehrkosten von 1.440 Euro je verbeamteter Person. Ausgehend von zwei Beamten, die am 31. Dezember 2021 überwiegend in Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen tätig waren, belaufen sich die Mehrkosten für den Landeshaushalt auf 2.880 Euro jährlich.

Für die Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgabenzuweisung nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG als zentrale Ausländerbehörde für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist eine personelle Verstärkung des Amtes für Migration und Integration zu prüfen. Eine Umsetzung von Personal ist nicht möglich, weil diese Aufgaben bisher von den kommunalen Ausländerbehörden wahrgenommen werden. Die Bereitstellung der benötigten Planstellen und Stellen wird Gegenstand des jeweiligen Thüringer Haushaltsgesetzes der folgenden Jahre sein.

Die Kommunen werden durch den Übergang der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG von den kommunalen Ausländerbehörden auf das Amt für Migration und Integration entlastet.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 27. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 5./6./7. Juli 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Neustrukturierung der im Bereich
der Migrations- und Integrationsangelegenheiten
zuständigen Landesbehörden****§ 1****Amt für Migration und Integration**

(1) Bei dem für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium wird ein Amt für Migration und Integration errichtet. Das Amt für Migration und Integration ist obere Landesbehörde und dem für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet. Es untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Das Amt für Migration und Integration ist zuständig für

1. Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes, einschließlich der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis
 - a) bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - b) im Rahmen des Vollzugs des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
 - c) im Rahmen des Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und der ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen,
3. die organisatorische Vorbereitung der Zurückschiebung oder Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern,
4. die Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie weitere Angelegenheiten der Fachkräfteeinwanderung,
5. die Projektförderung, einschließlich der damit verbundenen Vollzugsaufgaben, im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) Die Zuständigkeit des Amtes für Migration und Integration im Einzelnen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie kann dem Amt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 auf das für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium übertragen.

§ 2**Aufgaben- und Personalübergang**

(1) Die bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und Befugnisse in den Bereichen

1. Migration, einschließlich Erstaufnahme und landesweite Verteilung,

2. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und

3. Rückkehrmanagement

gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Amt für Migration und Integration über; ausgenommen hiervon sind die Aufgaben, für die am 31. Dezember 2022 die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH im Bereich der Integration zuständig war. Das Amt für Migration und Integration ist im Rahmen der in Satz 1 genannten Vollzugsaufgaben berechtigt, die Befugnisse des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

(2) Die am 31. Dezember 2021 in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen tätigen Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesverwaltungsamts sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt für Migration und Integration zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt für Migration und Integration zugeordnet.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die vom Landesverwaltungsamt in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Amt für Migration und Integration fortgeführt.

(2) Das Amt für Migration und Integration tritt jeweils in die Rechte und Pflichten, die durch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereiche des Landesverwaltungsamts begründet wurden, aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 4

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) geändert worden ist, wird nach der Amtsbezeichnung "Ministerialrat⁽²⁾⁽³⁾" die Amtsbezeichnung "Präsident des Amtes für Migration und Integration" eingefügt.

Artikel 3
Änderung des
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamts" durch die Bezeichnung "Amts für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 und 3 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 1 und 2.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 4" durch die Verweisung "Absatzes 2 Nr. 2" ersetzt.
2. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

"§ 9 c
Ausschluss des Vorverfahrens im Bereich des
Spätaussiedlerrechts und des Ausländerrechts
sowie in Verfahren nach dem
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

- (1) Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt
 1. in Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. wenn im Bereich des Spätaussiedlerrechts ein Verwaltungsakt erlassen oder ein Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt wurde oder
 3. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Der Ausschluss des Vorverfahrens nach Absatz 1 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung des Vorverfahrens vorschreibt, sowie bei abgabenrechtlichen Entscheidungen."

Artikel 5**Änderung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung**

Die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Satz 1 und § 4 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
2. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
 - b) In Satz 15 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamts" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
3. In Anlage 2 Nr. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz**

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2022 (GVBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung**

Die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 3 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 8
Änderung der
Thüringer Verordnung zur Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG)" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Satz 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG)" ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 9
Änderung der
Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung

In § 1 Nr. 2 der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 10
Änderung der
Thüringer Erschwerniszulagenverordnung

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung "§§ 10 und 13 bis 18" durch die Verweisung "§§ 10 und 13 bis 18 a" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 10 und 14 bis 18" durch die Verweisung "§§ 10 und 14 bis 18 a" ersetzt.
3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a
Zulage für Beamte bei Verwendung in einer
Erstaufnahmeeinrichtung des Landes

Eine Zulage in Höhe von 120 Euro monatlich erhält, wer als Beamter überwiegend in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verwendet wird."

Artikel 11
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung von Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Innenministeriums

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 1 Abs. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zahl der Geflüchteten, die in Thüringen um Schutz nachsuchen, ist seit dem Jahr 2015 stark angestiegen. Um allen in Thüringen Schutzsuchenden nach ihrem Eintreffen eine angemessene Unterbringung, eine bedarfsgerechte Grundversorgung und konkrete Unterstützung bei der Integration gewähren zu können, bedarf es der Optimierung der maßgebenden Strukturen und Zuständigkeiten. Dies gilt in besonderem Maße für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden, die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Förderung von Integrationsangeboten und deren Umsetzung.

Diese Aufgaben werden bis zur Unterbringung Geflüchteter in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Landesverwaltungsamt ebenso wahrgenommen wie der Vollzug des Ausländerrechts und sind dort bislang in den Referaten 740 und 750 angesiedelt. Zum Referat 740 "Migration, Integration und Rückkehrmanagement" gehören insbesondere die Bereiche Kostenerstattung, Gesundheitskarte, Ausländerrecht, Asylbewerberleistungsgesetz und Integration sowie die Zentrale Abschiebestelle. Das Referat 750 "Erstaufnahme, Zuwanderung und landesweite Verteilung" ist für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zuständig. Für diese Bereiche obliegt dem Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht liegt dagegen beim Ministerium für Inneres und Kommunales.

Die Anpassung der strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Gegebenheiten an die Notwendigkeit, auch bei hohen Zuzugszahlen die Aufgaben mit einem qualitativ hohen Standard wahrnehmen zu können, macht es erforderlich, die bestehende Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten neu zu regeln. Die bisherige Verwaltungspraxis rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass die Übertragung der betroffenen Aufgaben an eine neue zentrale Behörde – wenn auch mit Außenstellen – sachdienlich ist, die dem Aufgabenzuschnitt des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums entspricht und für die das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sodann die Fach- und Dienstaufsicht innehat.

Aus den genannten Gründen soll ein Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz errichtet werden, das die sachdienliche Trennung von Judikative und administrativer Ausführung aufrechterhält.

Durch die Zusammenfassung migrationsspezifischer Aufgaben auf der Ebene einer oberen Landesbehörde wird der Migrationsbereich verwaltungsseitig strukturell gestärkt. Den komplexen und auch zukünftig bestehenden Herausforderungen von Zuwanderung und Integration kann Thüringen auf diese Weise noch besser gerecht werden.

Die Schaffung einer neuen Behörde bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Zudem werden Folgeänderungen in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen notwendig.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung wird das Amt für Migration und Integration als unselbständiges Amt beim für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium errichtet. Zur Klarstellung hinsichtlich der Eingliederung in die Behördenhierarchie wird normiert, dass das Amt für Migration und Integration obere Landesbehörde ist. Das Amt für Migration und Integration untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 2:

Dem Amt für Migration und Integration werden die genannten Zuständigkeiten aus den Bereichen der im April 2023 als Referate 740 und 750 bezeichneten Referate des Landesverwaltungsamts übertragen. Darüber hinaus wird ihm die Zuständigkeit einer zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) übertragen. Die vom Bundesgesetzgeber in § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG gebotene Möglichkeit der Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde wird umgesetzt, indem die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften dem Amt für Migration und Integration übertragen wird.

Aufgaben im Bereich der Projektförderung, die am 31. Dezember 2022 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Förderrichtlinien der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH im Bereich der Integration übertragen waren, sind von der Zuständigkeitsübertragung nicht erfasst.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung enthält zwei Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen. Mit Satz 1 wird die Landesregierung zur weiteren Ausgestaltung der bestehenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung ermächtigt, während mit Satz 2 die Regelung weiterer Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung der Landesregierung ermöglicht wird. In Satz 3 ist eine Subdelegationsmöglichkeit für die Ermächtigung in Satz 1 auf das für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium vorgesehen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die im Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und die dazugehörigen Befugnisse in den für Migration, Integration und Rückkehrmanagement zuständigen Bereichen des Landesverwaltungsamts auf das Amt für Migration und Integration übergehen. Diese Bereiche entsprechen dem Aufgabenkreis, der im April 2023 durch die Referate 740 und 750 des Landesverwaltungsamts bearbeitet wird. Mit der Überführung der entsprechenden Organisationseinheiten in das Amt für Migration und Integration wer-

den die bislang in verschiedenen Geschäftsbereichen wahrgenommene Fach- und Dienstaufsicht zusammengeführt.

Nicht erfasst sind die Aufgaben, für die am 31. Dezember 2022 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Förderrichtlinien die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH im Bereich der Integration zuständig war und außerhalb der Referate 740 und 750 des Landesverwaltungsamts im April 2023 bearbeitet werden.

Der Vollzug der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben kann auch einen Rückgriff auf ordnungsrechtliche Befugnisse erfordern. Dies war für das Landesverwaltungsamt ohne besondere Regelung möglich, da es in § 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung als Ordnungsbehörde genannt ist. Mit Übergang der genannten Aufgaben in das Amt für Migration und Integration bedarf die Fortgeltung dieser Befugnisse einer ausdrücklichen Regelung.

Zu Absatz 2:

Für einen reibungslosen, unterbrechungsfreien Aufgabenübergang ist auch ein reibungsloser, geschlossener Personalübergang erforderlich. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes werden daher alle Bediensteten aus den Vollzugsreferaten in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen im Landesverwaltungsamt dem Amt für Migration und Integration durch die unmittelbar geltende gesetzliche Rechtsfolgenanordnung zugeordnet. Dies betrifft sowohl Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende. Entsprechend den Regelungen im Verwaltungsreformgesetz wird der Begriff "Zuordnung" verwendet. Einer Versetzung der Bediensteten bedarf es nicht, da es sich bei der Strukturveränderung um eine Organisationsmaßnahme handelt, bei der die Zuordnungsänderung für die Bediensteten die automatische Folge der Organisationsänderung ist. Im Hinblick auf das Landesverwaltungsamt ist der Kreis der betroffenen Bediensteten durch die Anknüpfung an die Vollzugsaufgaben in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen hinreichend bestimmbar. Es gilt der Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben folgt. Entsprechend des Kabinettsbeschlusses zu TOP S.2 der Sitzung des Kabinetts vom 28. März 2023 wird festgelegt, dass Stichtag für den Übergang des bereits in diesen Bereichen eingesetzten Personals der 31. Dezember 2021 ist. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch das Personal, welches nach diesem Stichtag in diesen Bereichen neu eingestellt wurde, ebenfalls von der Zuordnung erfasst ist. In den Fällen, in denen die Bediensteten zum Stichtag 31. Dezember 2021 zwar in den genannten Bereichen im Landesverwaltungsamt tätig waren, aber nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Bereich im Landesverwaltungsamt oder an eine andere Behörde gewechselt sind, werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten von der Zuordnung erfasst.

Die Personalzuordnung erfasst derzeit nur die Bediensteten des Landesverwaltungsamts, die mit Vollzugsaufgaben in den für Migration, Integration und Rückkehrmanagement sowie Erstaufnahme, Zuwanderung und landesweite Verteilung zuständigen Bereichen befasst sind.

Zu § 3:

Durch § 3 Abs. 1 werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dem Amt für Migration und Integration zugeordnet. Dieses führt die Verfahren fort und ist insoweit zuständige Behörde.

Mit § 3 Abs. 2 wird klarstellend geregelt, dass das Amt für Migration und Integration in die Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten eintritt, soweit dies die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten bisherigen Bereiche des Landesverwaltungsamts betrifft.

Zu § 4:

Die in den §§ 1 bis 3 verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Personen. Daher enthält § 4 zur Klarstellung die entsprechende Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2:

Mit der Schaffung eines Amts für Migration und Integration geht die Einrichtung einer oberen Landesbehörde bei dem Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einher. Die Leitung des Amts ist aufgrund der damit verbundenen Aufgaben und Verantwortung mit einem Statusamt der Besoldungsgruppe B 3 zu bewerten. Hierbei ist nicht allein auf die Anzahl der Bediensteten abzustellen, die vom Landesverwaltungsamt zugeordnet werden und die ergänzend, insbesondere für den Bereich der Fachkräfteeinwanderung, in begrenztem Umfang hinzukommen werden. Maßgeblich sind die Aufgabenvielfalt und der Aufgabenumfang im Bereich der Migration und Integration und die damit verbundene Verantwortung einer menschenwürdigen Unterbringung aller in Thüringen ankommenden Geflüchteten, die von der Leitung des Amts ebenso wahrzunehmen sind, wie die Steuerung und Koordinierung zielgerichteter und wirksamer Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen. Die Leitung des Amts hat die Erstaufnahme, Unterbringung und Versorgung von bis zu rund 2.000 Flüchtlingen an 24 Stunden und sieben Tagen in der Woche in verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen des Landes kapazitiv zu gewährleisten. Dabei gilt es, administrative Vorgänge mit dem vorhandenen Personal sicherzustellen, für die medizinische und soziale Betreuung der Flüchtlinge Sorge zu tragen, durch Dienstleistende einen möglichst konfliktfreien Umgang in den Einrichtungen sicherzustellen sowie in Kooperation mit Polizei und Feuerwehr die Sicherheit der Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet ein ungewöhnliches Maß an dienstlicher Aufgabenwahrnehmung und persönlicher Belastbarkeit, auch außerhalb regulärer Dienstzeiten. Zudem bestehen mit Blick auf die örtlich auseinanderliegenden Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen und den Standort der Verwaltungsräumlichkeiten der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höhere Anforderungen an die Mitarbeiterführung und -betreuung.

Darüber hinaus umfassen die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte in den Bereichen der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung, der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und des Ausländer- und Asylrechts ein rechtlich anspruchsvolles Aufgabenspektrum, dessen Bewältigung die Leitung des Amts mit erforderlichen Entscheidungen zu steuern, anzuleiten und dauerhaft sicherzustellen hat. Insoweit obliegt der Leitung auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Hinzu kommen mit der Bearbeitung von Visumanträgen nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG als zentrale Ausländerbehörde neue Aufgaben hinzu, von deren Lösung gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind. Die Fachkräfteeinwanderung wird insoweit in den nächsten Jahren an erheblicher Bedeutung gewinnen. Die Einführung eines betreffenden effektiven und zielgerichteten Verfahrens und dessen Evaluierung und Fortentwicklung sowie

die Berücksichtigung integrativer Gesichtspunkte in Thüringen werden besondere Anforderungen an die Amtsleitung stellen. Insgesamt rechtfertigt die Gesamtschau des hohen Maßes an Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Leitung des Amtes dessen Bewertung mit dem Statusamt der Besoldungsgruppe B 3.

Zu Artikel 3:

Aufgrund des Übergangs der im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration erfolgt jeweils eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung.

Weitere Änderungen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen und der dem damit korrespondierenden Wegfall der Unterbringungspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte und der Kostenerstattungspflicht des Landes, bleiben aufgrund des fehlenden Sachzusammenhangs einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit den §§ 8 a bis 8 c sowie 9 a und 9 b des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung ist zwischenzeitlich für weitere Bereiche und Verfahren ein Entfallen des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Mit dem Übergang der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration trifft das Landesverwaltungsamt keine Entscheidungen in Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz oder im Bereich des Spätaussiedlerrechts sowie keine ausländerrechtlichen Entscheidungen. Aus Klarstellungsgründen sollen daher die Regelungen zum Wegfall der Vorverfahren nach § 68 VwGO für die bisher in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürAGVwGO geregelten Verfahren in einem gesonderten Paragraphen gefasst werden. Damit können § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürAGVwGO aufgehoben werden. Dies erfolgt durch den Änderungsbefehl nach Buchstabe a Doppelbuchst. aa. Mit der in Buchstabe a Doppelbuchst. bb geregelten Änderung werden die bisherigen Nummern redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Als Folgeänderung der Änderungsbefehle in Buchstabe a ist die Verweisung in § 9 Abs. 3 ThürAGVwGO anzupassen.

Zu Nummer 2:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll auch weiterhin in den Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz oder im Bereich des Spätaussiedlerrechts das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfallen. Das Entfallen des Vorverfahrens nach § 68 VwGO hat sich in diesen

Fällen bewährt. Daher wird eine der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürAGVwGO entsprechende Regelung getroffen und aus Klarstellungsgründen als neuer § 9 c ThürAGVwGO gefasst.

Zu Artikel 5:

Durch Artikel 5 erfolgen die aufgrund des Übergangs der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration notwendigen Anpassungen in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377) in der jeweils geltenden Fassung. An die Stelle des Landesverwaltungsamts tritt jeweils das Amt für Migration und Integration.

Zu Artikel 6:

Soweit aufgrund des Übergangs der Aufgaben an die Stelle des Landesverwaltungsamts das Amt für Migration und Integration tritt, werden die entsprechenden Anpassungen der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670) in der jeweils geltenden Fassung mit Artikel 6 vorgenommen.

Zu Artikel 7:

Durch Artikel 7 wird die mit dem Übergang der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration verbundene Änderung der Zuständigkeiten nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen.

Nummer 3 Buchst. a enthält zudem eine rein gesetztechnische Änderung und Klarstellung hinsichtlich einer Absatzbezeichnung, die bislang noch nicht gestrichen wurde.

Zu Artikel 8:

Mit der Schaffung des Amts für Migration und Integration und dem Übergang der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt erfolgt ein Wechsel der Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung. In Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b sowie Nummer 2 sind die entsprechend notwendigen Anpassungen der Bezeichnung geregelt.

Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb enthält eine redaktionelle Anpassung einer Verweisung auf das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Zu Artikel 9:

Aufgrund des Übergangs der im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelten Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung in § 1 Nr. 2 der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 10:

Zu den Nummern 1 und 2:

Bei der mit Nummer 3 neu eingefügte Zulage nach § 18 a der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuV) handelt es sich um eine weitere Zulage in festen Beträgen, für die die §§ 12 und 13 ThürEZuV Anwendung finden. Die Verweisungen in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürEZuV werden daher redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3:

In dem mit Nummer 3 neu eingefügten § 18 a ThürEZuV wird die Gewährung und die Höhe der Zulage für die überwiegende Verwendung bei einer Erstaufnahmeeinrichtung geregelt. Die Voraussetzungen für die Gewährung ergeben sich sowohl aus dieser Bestimmung als auch aus den §§ 12 und 13 ThürEZuV.

Die Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung bewirkt, dass Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulage gewährt wird. Eine entsprechende Regelung für andere Beschäftigte ist mangels Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage nicht möglich.

Die Erschwerniszulage ist eine spezielle Art des Zuschusses, den Beschäftigte für besonders schwere oder besonders belastende oder gefährliche Arbeiten zusätzlich zur regulären Besoldung erhalten.

Die tägliche Aufgabenbewältigung in Erstaufnahmeeinrichtungen, beispielsweise in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl mit einer Aufnahmekapazität von regulär rund 1.200 Personen, stellt eine besondere Herausforderung dar und bedeutet eine hohe psychische und körperliche Belastung der Beschäftigten. Ankünfte von Asylsuchenden finden rund um die Uhr in der Erstaufnahmeeinrichtung statt. Hieraus folgt, dass die Aufnahme und menschenwürdige Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Menschen sicherzustellen ist, die sich mit ihren Fragen nicht nur an den Sozialdienst der Erstaufnahmeeinrichtung, sondern auch die Beschäftigten der Erstaufnahmeeinrichtung wenden. Von diesen wird erwartet, dass sie neben der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben wie Registrierung, Auszahlung von Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Verteilung und Zuweisung in kommunale Liegenschaften, Erstellung von statistischen Übersichten, Beantwortung von schriftlichen Anfragen und Ähnlichem, auf geäußerte Anliegen und Belange der Bewohnerinnen und Bewohner eingehen und ihnen hilfreich zur Seite stehen. Zudem haben sich die Beschäftigten auf kurzfristige, sich ändernde Ankunftssituationen einzustellen und müssen gegebenenfalls auf neue Problemlagen reagieren und praktische Lösungen finden können. Dies bedeutet nicht selten, ein hohes Maß an geistiger Konzentration und Flexibilität, erheblicher Empathie und eine schnelle Reaktionsfähigkeit in kritischen Situationen an den Tag legen zu müssen. Je höher die Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung ist, desto größer sind die Anforderungen an die Beschäftigten, für alle Bewohnerinnen und Bewohner die täglich erforderlichen Abläufe zu unterstützen und Verwaltungsabläufe auch unter hohem zeitlichen Druck zu gewährleisten. Dabei bestehen die Anforderungen auch an den Wochenenden sowie in den Abend- und Nachtstunden fort. Darüber hinaus besteht ein gewisses Gefährdungspotential für die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten im Hinblick auf ansteckende Krankheiten und etwaige Auseinandersetzungen zwischen Bewohnerinnen und Be-

wohnern der Erstaufnahmeeinrichtung unter Anwesenheit von Beschäftigten. Wo eine Vielzahl von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und kultureller Hintergründe auf engem Raum zusammenleben, sind Konflikte nicht gänzlich auszuschließen.

Diese erschwerenden Aspekte sollen durch einen speziellen, finanziellen Zuschuss ausgeglichen werden und den beruflichen Einsatz in der Erstaufnahmeeinrichtung attraktiver werden lassen. Daher wird bei der überwiegenden Verwendung in den genannten Einrichtungen eine monatliche Zulage in Höhe von 120 Euro gewährt. Überwiegend ist eine Verwendung, wenn die Tätigkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

Die Höhe der Zulage orientiert sich an der Höhe der Zulage, die nach Abschnitt II Nr. 10 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der vom 1. September 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 geltenden Fassung für diesen Zeitraum geregelt war.

Zu Artikel 11:

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels für die Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts ist eine Änderung innerhalb der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums nicht möglich. § 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums ist daher aufzuheben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung, insbesondere die Bestimmung der Ausländerbehörden, soll in einer gesonderten Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen. Diese soll zeitgleich mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft treten.

Zu Artikel 12:

In Satz 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelt.

Abweichend von Satz 1 soll Artikel 1 § 1 Abs. 3 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Das frühere Inkrafttreten ist erforderlich, um gegebenenfalls ein zeitgleiches Inkrafttreten der weiteren Regelungen dieses Mantelgesetzes und einer aufgrund der Ermächtigung nach Artikel 1 § 1 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung zu ermöglichen. Eine solche Rechtsverordnung kann frühestens ab dem Zeitpunkt erlassen werden, an dem die für den Erlass maßgeblichen Ermächtigungsgrundlagen in Kraft sind. Da insbesondere bei Zuständigkeitsbestimmungen eine Rückwirkung regelmäßig unzulässig ist, kann dies auch nicht durch eine rückwirkende Inkraftsetzung erreicht werden. Aus diesem Grund ist es rechtsförmlich üblich, die Ermächtigungsnorm durch die Regelung eines gespaltenen Inkrafttretens bereits vor dem Inkrafttreten der weiteren Bestimmungen des maßgeblichen Gesetzes in Kraft zu setzen.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

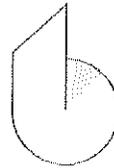
Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?													
Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gemeinnütziger Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Hochheimer Straße 47</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Gemeinnütziger Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Hochheimer Straße 47	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt		
Name	Organisationsform												
	Gemeinnütziger Verein												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Hochheimer Straße 47												
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Geschäftsführung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/>	befürwortet,
	<input type="checkbox"/>	abgelehnt,
	<input type="checkbox"/>	ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Wir begrüßen das Vorhaben, eine zentrale Ausländerbehörde einzurichten. Gerade für die Bearbeitung der Visumsanträge sowie das beschleunigte Fachkräfteverfahren sehen wir zudem als eine große Chance, dass sich Thüringen auf der Ebene der behördlichen Verfahren und bürokratische Prozesse im Fachkräfteeinwanderungsbereich, attraktiver und zuwanderungsfreundlicher präsentieren kann.	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/>	per E-Mail
	<input type="checkbox"/>	per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
Erfurt, 15.6.2023



Bildungswerk
der Thüringer Wirtschaft e.V.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.,
Hochheimer Straße 47, 99094 Erfurt

Geschäftsführung
Hochheimer Straße 47

Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Erfurt, 2023-06-15

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Wie bereits telefonisch besprochen, gibt das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. i.d.R. keine Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben der Landesregierung ab. Da wir allerdings im Bereich der Migrationsarbeit mehrere Projekte durchführen, wollen wir Ihnen gern eine Rückmeldung geben. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht es um die Errichtung eines Amtes für Migration und Integration und die Umsetzung eines Kabinettschlusses vom 28. März 2023. Zum einen ist geplant, zwei Referate des Landesverwaltungsamtes in dieses Amt zu integrieren und eine zentrale Ausländerbehörde für die Bearbeitung von Visumsanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG einzurichten.

Aus unserer Projektarbeit können wir dieses Vorhaben nur begrüßen. Insbesondere die zentrale Ausländerbehörde ist auf jeden Fall eine Stärkung der Migrationsarbeit in Thüringen und der Willkommenskultur für Zuwandernde. Gerade für die Bearbeitung der Visumsanträge sowie das beschleunigte Fachkräfteverfahren sehen wir zudem eine große Chance, dass sich Thüringen auf der Ebene der behördlichen Verfahren und bürokratische Prozesse im Fachkräfteeinzugsbereich, attraktiver und zugewanderungsfreundlicher präsentieren kann. Positiv ist u. E., dass die Dienst- und Fachaufsicht „aus einer Hand“ durch das TMMJV erfolgen wird und damit vereinfachte Verwaltungsstrukturen und damit Effizienzgewinne möglich werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

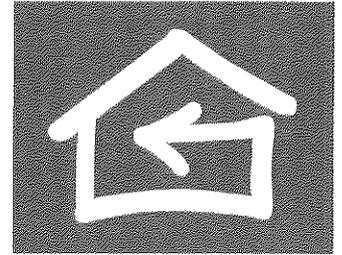
Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Flüchtlingsrat Thüringen</td> <td>e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Schillerstr.</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>44</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Flüchtlingsrat Thüringen	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	Schillerstr.	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	44	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt		
Name	Organisationsform												
Flüchtlingsrat Thüringen	e.V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Schillerstr.												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	44												
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Einsatz für die Rechte und den Schutz Geflüchteter und Migrant:innen, Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung durch Information, Qualifizierung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hält es für dringend geboten, Veränderungen in den behördlichen und ministeriellen Zuständigkeiten und Abläufen im Bereich Migration vorzunehmen. Aus Sicht des Vereins kann damit vielen Problemen in Administration und Aufnahmesystem wirkungsvoll begegnet werden. Die Bündelung von Zuständigkeiten durch die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht für das geplante Amt beim TMMJV kann dafür ein erster zentraler und notwendiger Schritt sein, um Änderungen und Verbesserungen zügig umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch keine Ausführungen, welche konkreten Maßnahmen und konzeptionellen Schritte zur Neustrukturierung einzelner Bereiche beabsichtigt sind. Der Verein sieht grundsätzlich die dringliche Notwendigkeit von Verbesserungen in mehreren Bereichen (u.a. Erstaufnahme), die näher erläutert werden.	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 15.6.2023	



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

Per Email

Erfurt, den 15. Jun. 2023

Stellungnahme des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten - Anhörung zum Regierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1.6.2023 und der Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Gesetz.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hält es für dringend geboten, Veränderungen in den behördlichen und ministeriellen Zuständigkeiten und Abläufen im Bereich Migration vorzunehmen. Aus Sicht des Vereins kann damit vielen Problemen in Administration und Aufnahmesystem wirkungsvoll begegnet werden. Die Bündelung von Zuständigkeiten durch die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht für das geplante Amt beim TMMJV kann dafür ein erster zentraler und notwendiger Schritt sein, um Änderungen und Verbesserungen zügig umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch keine Ausführungen, welche konkreten Maßnahmen und konzeptionellen Schritte zur Neustrukturierung einzelner Bereiche beabsichtigt sind. Vielmehr umfasst er insbesondere die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht im TMMJV sowie die Aufgaben- als auch die Personalübernahme aus den bisher zuständigen Referaten im Landesverwaltungsamt mit Erweiterung einer zentralen Ausländerbehörde für den Bereich der Fachkräftegewinnung. Bei der noch nicht genauer definierten Standortwahl im Gesetzentwurf sollte aus Effektivitätsgründen auf möglichst wenig Außenstandorte geachtet werden.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. sieht grundsätzlich die dringliche Notwendigkeit von Verbesserungen in mehreren Bereichen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

1. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Suhl und weitere Erstaufnahme-Standorte

Bislang ist es nicht gelungen, die Thüringer Erstaufnahmeeinrichtungen, insbesondere die EAE Suhl, aber auch die Außenstelle Eisenberg, als Orte zu etablieren, die der humanitären Aufnahme und der Identifizierung sowie angemessenen Versorgung besonderer Schutzbedürftigkeit gerecht werden. Viele der im Thüringer Integrationskonzept festgeschriebenen Ziele konnte bislang nicht umgesetzt werden. So wird auch im Evaluierungsbericht zum Integrationskonzept (2022) die Erstaufnahme als eines der zentralen und dringend notwendigen Handlungsfelder beschrieben. Aus Sicht des Flüchtlingsrates gehören dazu insbesondere:

- Es muss sichergestellt sein, dass Menschen, bei denen rechtsextreme oder rassistische Einstellungen oder Handlungen bekannt sind oder werden, nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen arbeiten dürfen. In keiner Weise tragbar ist, dass eine entsprechende Person (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage im Thüringer Landtag, Drucksache 7/7254) im Sicherheitsdienst der EAE Suhl weiterhin beschäftigt ist. Ein respektvoller und deeskalierender Umgang sollte von allen Mitarbeiter:innen, insbesondere auch vom Sicherheitsdienst, der Standard sein.
- Transparente Strukturen in den EAE sowie enge Abstimmung aller Organisationen für eine gelungene humanitäre Aufnahme: weder nach außen noch nach innen sind Zuständigkeiten, Ansprechpartner:innen, Kontaktdaten, Abläufe, etc. ausreichend transparent. Notwendig ist die strukturierte, regelmäßige Abstimmung der handelnden Organisationen in den EAE zum Ablauf des gesamten Verfahrens, von der Asylantragstellung über die Anhörungstermine und die Versorgung in der EAE bis zur Verteilung auf die Landkreise/ kreisfreien Städte. Mindestens für den internen Bereich sollte ein regelmäßig zu aktualisierendes Organigramm und Handbuch über Ablauf, Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen der Organisationen in den EAE zügig erstellt werden. Für die Bewohner:innen bedarf es mehrsprachig eine Übersicht aller Organisationen, deren Aufgabenbereiche/ Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Angebote in den EAE. Auf die Möglichkeit der unabhängigen Asylverfahrensberatung und deren Kontakte sollte bei Ankunft in der EAE verbindlich hingewiesen werden.
- Systematische Erfassung besonders schutzbedürftiger Personengruppen und deren besonderer Bedarfe: Besonders Schutzbedürftige umfassen entgegen der bisherigen Praxis in der EAE nicht nur (sichtbar) Schwangere oder Menschen mit Behinderungen. In der EU-Aufnahmerichtlinie sind verbindlich benannt: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung

oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, u.a.. Es bedarf darüber hinaus der Klärung eines transparenten Verfahrens bei Feststellung besonderer Schutzbedarfe mit allen Beteiligten in den EAE, um ein kohärentes, bedarfsorientiertes und angemessenes Handeln zu garantieren.

- Tägliche Bargeldauszahlung in den EAE: bislang findet eine 14-tägige Bargeldauszahlung in der EAE statt. Das führt zu vielen Problemen: wenn Personen nach dem Auszahlungstag aufgenommen werden, verfügen diese bis zu 13 Tage nicht über das ihnen zu gewährende Bargeld, sind u.U. komplett mittellos und können selbst kleine Käufe nicht tätigen. Zudem muss sichergestellt sein, dass vor der Verteilung in die Landkreise/ kreisfreie Städte sowohl das entsprechende Bargeld als auch Zahlungen aufgrund von durchgeführten Arbeitsgelegenheiten in der EAE ausgezahlt wurden. Nach der Verteilung wechseln die behördlichen Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung und ggf. bestehende Zahlungsansprüche können nur schwerlich von den Betroffenen umgesetzt werden.
- Zuweisungsverfahren von der EAE in die Landkreise/ kreisfreien Städte deutlich verbessern: mehrfach erreichten den Flüchtlingsrat Berichte, bei denen Bewohner:innen der EAE ohne Berücksichtigung ihrer relevanten persönlichen Belange, insbesondere familiärer Beziehungen, in die Landkreise/ kreisfreien Städte verteilt wurden. Rechtlich verpflichtend ist die Achtung der Kernfamilie. Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum bspw. Fluchtgemeinschaften oder Familienmitglieder auch über die Kernfamilie hinaus (z.B. volljährige Geschwister, Freunde) mitunter bei der Verteilung auf die Landkreise voneinander getrennt oder Antragsteller:innen teils nicht in die Nähe ihrer ggf. in Thüringen lebenden Verwandten oder Freunden (wenn dies der Wunsch ist) zugewiesen werden. Die Unterstützung von Bezugspersonen ist ein zentraler Faktor für ein gutes Ankommen, ebenso wie die Berücksichtigung besonderer Bedarfe und entsprechender Versorgungsstrukturen in den Regionen Thüringens. Vor der Zuweisung sollten verpflichtend besondere Bedarfe und evtl. Landkreise/ kreisfreie Städte mit Bezugspersonen/ privaten Netzwerken erfasst und dies prioritär berücksichtigt werden. Im Vorfeld des Transfers sollten frühzeitig mit den aufnehmenden Landkreisen/ kreisfreie Städten besondere Schutzbedarfe abgestimmt werden, damit diesen auch entsprechend Rechnung getragen werden kann.
- Dringend notwendige Verbesserung des Zugangs zu medizinischer Versorgung: es braucht eine sensibilisierte medizinische Versorgung inkl. Übersetzungsdienste in den EAE. Diese darf nicht auf eine Notfall- oder Rudimentärbehandlung beschränkt sein. Oft werden Geflüchtete auf eine notwendige Behandlung bei Fachärzt:innen erst nach der Zuweisung in die Landkreise/ kreisfreien Städte vertröstet. Hier geht wichtige Zeit für eine notwendige medizinische Abklärung, auch Schwangerschaftsbegleitung, und Behandlung verloren, denn in den Landkreisen/ kreisfreien Städten ist der Zugang zu (Fach-) Ärzt:innen oft nicht zeitnah möglich.

- Versorgungssituation in der EAE verbessern: Dazu zählen u.a. die Sicherstellung einer ausreichenden (und ständig vorgehaltenen) Versorgung mit notwendigen Hygiene- und Verbrauchsgegenständen, die Verbesserung der Essensversorgung und dem Ausbau der Möglichkeiten der Selbstversorgung, dem Vorhalten von Kleidung und Wechselkleidung in angemessener Anzahl sowie alternativ der Ausgabe von Bargeld zum Einkauf der Kleidung, die Ermöglichung und Sicherstellung von sportlichen Freizeitangeboten, abschließbare Zimmer für alle Bewohner:innen, etc.
- Die Aufenthaltsdauer in den EAE sollte so kurz wie möglich sein und – unabhängig vom Herkunftsland oder möglichen Bleibeperspektiven- wenige Wochen nicht überschreiten.
- Konflikt- und Beschwerdemanagement: in den EAE sollte ein unabhängiges und wirksames Beschwerdemanagement für die Bewohner:innen eingerichtet werden. Um eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen zu erreichen, müssen Beschwerden und Probleme niedrigschwellig erfasst und diesen systematisch und konsequent nachgegangen werden. Zudem braucht es regelmäßige Qualifizierungen (u.a. zu Deeskalationsstrategien) und Sensibilisierungen des Personals in der EAE und einen sensibilisierten und respektvollen Umgang aller Mitarbeiter:innen in der EAE mit den Bewohner:innen. Diese Punkte können elementarer Bestandteil eines bisher fehlenden Konzepts zur Qualitätssicherung sein. Der Zugang zur EAE sollte erleichtert und geöffnet werden – insbesondere für ehrenamtliches Engagement und (tagsüber) Besuche der Bewohner:innen.

Gemessen an den erheblichen und dringenden Handlungsbedarfen ist zu prüfen, ob dies mit dem derzeitigen und im Rahmen des Gesetzentwurfes zu übernehmenden Personal geleistet werden kann bzw. inwieweit eine Aufstockung des Personals zwingend notwendig ist.

2. Ausländerrecht:

Der Flüchtlingsrat befürwortet, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit unabhängig vom Aufenthaltsstatus für die gesamte Dauer des Aufenthaltes bei der örtliche Ausländerbehörde liegt. Darüber hinaus ist die Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften beim geplanten Amt aus Sicht des Flüchtlingsrates zu begrüßen.

Die ausländerrechtlichen Vorgaben sind in den vergangenen Jahren für einige Personengruppen immer komplexer und spezifischer geworden (Asylverfahren, humanitäre Aufnahme, vorübergehender Schutz nach EU-Beschluss, etc.). Hinzu kommt aktuell eine vergleichsweise hohe Zahl geflüchteter Menschen, die in Thüringen Asyl beantragten bzw. aufgenommen wurden. Eine

Absenkung der Zahlen ist in Anbetracht der weltweiten Kriegs- und Krisensituationen nicht abzusehen. Dem gegenüber stehen Ausländerbehörden, die massive Überlastungen beklagen und/ oder teils kaum mehr erreichbar für Anliegen Betroffener sind. Gleichzeitig werden progressive Thüringer Erlasse mitunter nur sehr restriktiv umgesetzt und es ist eine teils sehr unterschiedliche Praxis in den Landkreisen/ kreisfreien Städten zu beobachten. Es sollte sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Erlasse erfolgt. Vor beabsichtigten Rückführungen sollte sichergestellt werden, dass Betroffene von den zuständigen Ausländerbehörden zu aufenthaltsrechtlichen Alternativen und zur freiwilligen Ausreise beraten und inlandsbezogene Abschiebehindernisse umfassend geprüft wurden.

Wichtig ist aus Sicht des Flüchtlingsrates, dass deutlich mehr Transparenz in diesem Bereich hergestellt wird, die zuständigen Behörden erreichbar für die Anliegen der Betroffenen sind und zügig fundierte behördliche Entscheidungen getroffen werden. Alle Thüringer Weisungslagen und Rundschreiben (Hinweise zur Umsetzung an die Ausländer- und Sozialbehörden) sollten digital öffentlich zugänglich sein z.B. analog zu den Verfahrenshinweisen in Berlin (öffentlich zugängliche Übersicht zu Umsetzungshinweisen des Aufenthaltsrechts). Einheitliche, möglichst mehrsprachige Antragsvorlagen bzw. „Checklisten“ für alle Thüringer Ausländerbehörden sollten erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, welche dann auf den jeweiligen Behörden-Webseiten niedrigschwellig zugänglich sind, mindestens aber auf der Internetseite des geplanten Amtes. In vielen ausländerrechtlichen Bereichen gibt es keine bundesstandardisierten Vordrucke. Um die Transparenz zu erhöhen, Verwaltungshandeln in Thüringen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie die Beantragung zielgerichtet zu ermöglichen, kann dies eine wichtige Maßnahme sein (z.B. Vorlage für einzureichende Unterlagen für einen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis oder Antrag nach einem Landesaufnahmeprogramm, notwendige Angaben für die Beantragung eines Reiseausweises, etc.). Regelmäßige Schulungs- und Qualifizierungsangebote für Behördenmitarbeiter:innen sollten zudem sichergestellt werden. Auch eine öffentlich zugängliche und nachvollziehbare Übersicht mit Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Aufgaben der einzelnen Referate im zukünftigen Amt ist zentral.

3. Asylbewerberleistungsgesetz/ Unterbringung

Die Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften, welche sich aus der „Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (ThürGUSVO) inkl. der Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben, müssen sowohl regelmäßig als auch bedarfsindiziert sichergestellt werden. Zudem braucht es mehr Transparenz im Bereich der Sozialleistungen gemäß AsylbLG: Aktuelle

Regelsätze sowie Weisungen sollten veröffentlicht und digital zugänglich gemacht werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass neben der öffentlich- rechtlichen Unterbringung von Geflüchteten in Thüringen nach dem ThürFLÜAG und der Thür-KEVO auch die Nutzung oder Anmietung von privatrechtlichem Wohnraum ermöglicht und angemessene Mietkosten hierfür auch übernommen werden.

Die leistungsrechtliche Schlechterstellung von alleinstehenden Personen in Gemeinschaftsunterkünften muss nach der Gerichtsentscheidung vom Bundesverfassungsgericht 1 BvL 3/21 vom 19.10.2022 für alle AsylbLG-Bezieher:innen aufgehoben werden.

4. Förderrichtlinien

Um mittel- und langfristig Angebots- und Beratungsstrukturen zu sichern sowie fachlich versiertes Personal zu gewinnen und zu halten, brauchen Träger Planungssicherheit. Die bisherige Praxis im Förderbereich Integration sollte deswegen umgehend auf eine mehrjährige Projektbewilligung bei entsprechend geplanter Projektlaufzeit umgestellt werden. Eingehende Anträge zur Antragsfrist im Herbst des Vorjahres sollten verbindlich noch vor dem geplanten Projektbeginn beschieden werden. Dies ist einerseits zentral für die Planungssicherheit und andererseits für die frühzeitige Auszahlung der bewilligten Fördermittel, die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der bewilligten Projekte ist. Die Zuständigkeiten zwischen geplanten Amt und TMMJV sollten transparent sein, ein Angebot zur Beratung der Projektantragsteller:innen vorsehen sowie eine aktuelle Übersicht der geförderten Projekte und deren Schwerpunkte jeweils digital veröffentlichen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten		
- Gesetzentwurf der Landesregierung -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14
	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)										
	Kommunaler Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf										
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?										
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Die Gründung eines neuen Landesamtes wird unsererseits begrüßt und unterstützt, wenn die Landesregierung und der Landtag von Anfang an bereit sind, das Landesamt personell und materiell so auszustatten, dass es effektiv und schlagkräftig seine Aufgaben erledigen und die bisherige Mangelverwaltung beenden kann.										
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)</td> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 40px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">In welcher Form haben Sie sich geäußert?</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail</td> <td><input type="checkbox"/> per Brief</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?				In welcher Form haben Sie sich geäußert?		<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein										
Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?											
In welcher Form haben Sie sich geäußert?											
<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief										
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 50%;"><input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 40px;"></td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!							
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)										
Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!											

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
Evhrad, 15.6.2022

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.</td> <td>Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Arnstädter Straße 50</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096, Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 50	Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt		
Name	Organisationsform												
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Eingetragener Verein												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 50												
Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	Interessenvertretung der Verbände der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)
	Wir begrüßen, dass die Aufgaben vom Landesverwaltungsamt ins Amt für Migration und Integration übergehen und damit eine direkte Anbindung an das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz erfolgt. Das Vorhaben führt zu einer Erleichterung der Verfahren für Fachkräfte mit Migrationshintergrund und im Hinblick auf Projektförderungen. Jedoch dürfen auch zukünftig aus diesem Amt bzw. dieser Landesbehörde keine Abschiebezentren erwachsen. Um dem Verdacht der Bevorzugung „nützlicher“ Migrant*innen entgegenzutreten, sollten beschleunigte Verfahren grundsätzlich gleichberechtigt für alle Menschen mit Migrationshintergrund ermöglicht werden. Auch muss besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Aufgaben einer „zentral agierenden Ausländerbehörde“ Angebote und Projekte wie z.B. IQ-Netzwerk nicht beschneiden.
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, der 15.06.2023	



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Geschäftsstelle
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,
15.06.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Wir begrüßen, dass die Aufgaben vom Landesverwaltungsamt ins Amt für Migration und Integration übergehen und damit eine direkte Anbindung an das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz erfolgt. Das Vorhaben führt zu einer Erleichterung der Verfahren für Fachkräfte mit Migrationshintergrund und im Hinblick auf Projektförderungen (Artikel 1 § 1 (2) 5).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert jedoch der Artikel 1 § 1 (2) 3. Er nimmt, was Abschiebungen betrifft, zunächst keine Änderungen vor. Jedoch dürfen auch zukünftig aus diesem Amt bzw. dieser Landesbehörde keine Abschiebezentren erwachsen. Diese lehnt die LIGA Thüringen mit der Begründung, dass diese Integrationsarbeit erschweren oder sogar verhindern, entschieden ab.

Auch eine mögliche Ausweitung der Befugnisse unter anderem auf Studierende mit Migrationshintergrund und Geflüchtete lehnt die LIGA Thüringen ab. Dadurch wird die Integration und Beratung dieser Gruppe von Migrant*innen erschwert und „integriertes Rückkehrmanagement“, gegen das sich die LIGA verwehrt, erleichtert.

Das neue Amt für Migration und Integration in Funktion einer zentral agierenden Ausländerbehörde bietet darüber hinaus große Chancen, aber auch zu verhindernde Effekte. Zu diesen Chancen gehört die Etablierung eines zentralen Beschwerdemanagements für die kommunalen Ausländerbehörden.

Auch eine fachliche Anleitung für kommunale Ausländerbehörden, sodass in den Kommunen Prozesse, die weiterhin bei den kommunalen Ausländerbehörden liegen, vereinfacht und beschleunigt werden, kann über diese Behörde realisiert werden.

Zudem ergibt sich durch das neue Amt für Migration und Integration die Chance, die Zusammenarbeit zwischen Fach- und Verwaltungsebene im Sinne der nachhaltigen Integration zu- und eingewanderter Menschen in den Thüringer Arbeitsmarkt. Hierzu sollte die gezielte, nachhaltige Projektförderung sowie die enge Zusammenarbeit Hochschulen, Migrationsberatungsstellen, Sprachkursträgern u.a. eine entscheidende Rolle spielen.

Um dem Verdacht der Bevorzugung „nützlicher“ Migrant*innen entgegenzutreten, sollten beschleunigte Verfahren grundsätzlich gleichberechtigt für alle Menschen mit Migrationshintergrund ermöglicht werden.

Auch muss besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Aufgaben einer „zentral agierenden Ausländerbehörde“ Angebote und Projekte wie z.B. IQ-Netzwerk nicht beschneiden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">tbb beamtenbund und tarifunion thüringen</td> <td style="padding: 5px;">e.V.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;">Schmidtstedter Straße 9</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	tbb beamtenbund und tarifunion thüringen	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schmidtstedter Straße 9	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
Name	Organisationsform										
tbb beamtenbund und tarifunion thüringen	e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schmidtstedter Straße 9										
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Gewerkschaftlicher Spitzenverband i.S. von § 95 ThürBG, Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst Thüringen.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet,	
	<input type="checkbox"/> abgelehnt,	
	<input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	Der tbb befürwortet die Schaffung eines Landesamtes für Migration und Integration, schlägt jedoch Ergänzungen vor. Darüber hinaus sprechen wir uns für eine wesentlich bessere Personalausstattung aus.	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 15.06.2023	

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail:

Thüringer Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Werner-Seelenbinder Straße 5
99096 Erfurt

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

1030-27-1215/22-4-32434/2023

22. Mai 2023

15. Juni 2023

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Beteiligung nach § 95 ThürBG iVm. § 6 Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrter

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Nicht erst seit der ersten Zeit der Covid-19-Pandemie stapeln sich bei vielen unserer Ausländerbehörden die Akten. Aktuell ist die Lage in den Behörden besonders prekär: Zu wenig Personal, hoher Krankenstand und das bei einer hohen Arbeitsbelastung durch viele neue Anträge, u.a. von Geflüchteten aus der Ukraine. Allein die Schaffung eines neuen Landesamtes vermag es nicht, hier Abhilfe zu schaffen. Viele Dinge müssten angegangen werden, um hier den erstrebten Erfolg zu ermöglichen. Allen voran bedarf es mehr – idealerweise ausgebildetes – Personal und das nicht nur im neu zu errichtenden Landesamt, sondern auch im zuständigen Referat im Ministerium, sowie in der Z-Abteilung.

Zentrale Ausländerbehörde?

In § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthaltsgG heißt es: Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist. Demnach ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich keine Pflicht, eine solche Behörde zu errichten.

Andererseits haben bereits neun Bundesländer eine zentrale Ausländerbehörde oder eine funktional entsprechende Stelle geschaffen. In Thüringen könnte man durchaus

argumentieren, dass es bereits eine solche zentrale Stelle in Form des Thüringer Landesverwaltungsamtes gibt. Auch wären vor Ort genügend unbesetzte Stellen vorhanden gewesen. Trotzdem ging es über Jahre in diesem Bereich „nicht wirklich vorwärts“.

Der tbb und seine Mitgliedsgewerkschaften sind große Befürworter des Landesverwaltungsamtes und wenden sich grundsätzlich gegen alle Bestrebungen, Teile aus diesem herauszulösen. In diesem Fall erkennen wir die Notwendigkeit, diese Referate woanders anzugliedern an, möchten jedoch den Ausnahmecharakter dieser Entscheidung betonen.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass allein eine neue Hausspitze, die aufgestauten Probleme mehrerer Jahre nicht durch Zauberhand zu lösen vermag. Egal mit wieviel guten Wünschen Sie auf den Weg geschickt wird.

Aufgabe des Amtes für Migration und Integration

In Art. 1 § 1 Abs. 2 sind Aufgaben des neuen Amtes aufgezählt. In § 2 wird ermöglicht, weitere durch Rechtsverordnung zu übertragen. Das ist insoweit schade, da dadurch zum jetzigen Zeitpunkt die Chance verpasst wird, bereits im Gesetz das neue Amt vom Aufgabenbereich – vielleicht auch als Servicedienstleister – zu profilieren.

So sind es nicht nur Sozialämter und kommunale Ausländerbehörden, die hier einen starken Partner brauchen, ebenfalls suchen die Schulen nach einem Ansprechpartner bei den vor Ort regelmäßig auftretenden Problemen. Aufgrund der aktuellen Überlastungssituation in allen Behörden dieses Aufgabengebietes, können die kommunalen Ausländerbehörden diese Funktion nicht erfüllen.

Für einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnellere Entscheidungen zur Gewinnung der benötigten Fachkräfte sollen die Länder ausländerbehördliche Fachkompetenz in jeweils mindestens einer zentralen Ausländerbehörde bündeln.

Die zentralen Ausländerbehörden, in Thüringen dann künftig das Landesamt für Migration und Integration, ist dafür zuständig, das Bundesrecht zu vollziehen, insbesondere das Aufenthaltsgesetz. Sie ist kraft Gesetzes für die Zustimmung in Visumverfahren zu Aufenthaltsw Zwecken nach §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, 18a, 18b, 18c Absatz 3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig und führen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a durch. Ein Hinweis auf diese Gesetze fehlt uns an dieser Stelle.

Sitz des Amtes für Migration und Integration

Ungeklärt im Gesetzentwurf bleibt, wo der Sitz des Amtes für Migration und Integration ist. So sollte ein dementsprechender Passus aufgenommen werden, nicht allein um den Mitarbeitern vor Ort eine feste Perspektive zu vermitteln. So könnte es heißen: „Sitz des Amtes für Migration und Integration ist Weimar. Außenstellen des Amtes werden jeweils in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eingerichtet.“

Der tbb spricht sich für eine Standortgarantie für die Beschäftigten, die sich zum Stichtag im Landesdienst befunden haben, aus.

Aufbau des Landesamtes

Ebenfalls finden sich im GE selbst keine Regelungen zum generellen Aufbau. Normalerweise besteht ein Landesamt aus einer Präsidentin/ einem Präsidenten, den Fachabteilungen sowie einer Zentralabteilung.

Diese Fragen bleiben hier weitestgehend offen. So heißt es zwar, dass es einen Präsidentin/ eine Präsidentin geben solle, darüber hinaus kann man dem Entwurf keine weiteren Aussagen entnehmen, wer das neue Amt leitet.

Es sind jedoch Fragen, die direkte Auswirkungen auf den Haushalt und damit auch die Kosten hat, die dieses Gesetz verursachen wird: Bedarf es eines Präsidenten und daneben

eines Vizepräsidenten? Wo soll der HOPI-Bereich angesiedelt werden (Haushalt, Organisation, Personal und IT)?

Nach unserer Auffassung wäre es ausreichend den HOPI-Bereich im Ministerium anzusiedeln und hier dementsprechend, um Stellen zu erweitern.

Auch könnte an dieser Stelle bereits eine gezielte Profilierung durch Bestimmung der Aufgabengebiete der Fachabteilungen erfolgen. So kam der Wunsch aus den Ausländerbehörden nach stärkerer Beratung und Koordination auf. Dies umso mehr, da das Rechtsgebiet ständiger Änderungen in den letzten Jahren unterworfen war und wahrscheinlich auch weiterhin sein wird. So könnten neben der Aktualisierung der Handakte auch Weiterbildungsmodule hier konzipiert werden und in einer Kooperation mit der Uni Jena durchgeführt werden. Dies könnte in einem eigenen Referat gebündelt werden. Dies bereits in diesem Gesetz zu signalisieren wäre sicher hilfreich für die Akzeptanz des neuen Amtes als echter Neuanfang.

Wünschenswert wäre auch mit Blick auf die notwendige Fachkräftegewinnung, die Übernahme einer Bündelungsfunktion beim Landesamt. Dafür müsste nach unserem Verständnis auch ein weiterer Bereich (720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“) aus dem Landesverwaltungsamt übernommen werden.

Auch besteht der Wunsch in den Ausländerbehörden nach einer zentralen Stelle für die Passersatzbeschaffung.

Wünschenswert wäre sicherlich auch eine Koordinierungsstelle für die Kommunikation unter den verschiedenen Akteuren - BAMF, Sicherheitsbehörden, Sozialämter, Arbeitsagentur, Verbände etc. – einzurichten und so von zentraler Stelle den Kommunikationsfluss am Laufen zu halten.

Personalübergang

Geplant ist aktuell, dass das Personal der Aufgabe folgt. Dementsprechend müssten nach aktueller Regelung aus dem Landesverwaltungsamt die Referate 740 (17 Mitarbeiter (MA)) und 750 (20 MA) mit insgesamt 37 MA in das neue Landesamt wechseln. Im Landesverwaltungsamt verbliebe im Rahmen des Referates 720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“.

Als Stichtagsregelung (Art. 1 § 2 Abs. 2) sollte der 31.12.2022 gewählt werden, damit eine zeitnähere Abbildung des Personals erfolgen kann.

Personalausstattung

Obgleich nicht Teil dieses Gesetzes, sondern allein im Bereich „D. Kosten“, ist die vorgesehene Personalaufstockung um 7 Personen. Der tbb und seine Fachbereiche halten dies für absolut unzureichend. Andere Bundesländer halten hier das 4-5fache an Personal vor (Sachsen 172 MA, Sachsen-Anhalt 135 MA zzgl. Fremdbetreiber und Wachpersonal).

Darüber hinaus bedarf es einer Aufstockung im Bereich Personal sowie ebenfalls im Grundsatzreferat des Ministeriums.

Es bedarf vor allem einer Einstellung von Diplom-Verwaltungswirten insbesondere zur Widerspruchs- und Klagebearbeitung sowie von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen in den Unterkünften oder zur Unterstützung in den Unterkünften. Alles in allem schätzen wir den Einstellungsbedarf auf mindestens 50 (anstatt 7) Stellen, dabei auch zwingend die Ausbringung von ausreichend Stellen im gehobenen und höheren Dienst.

Nicht Teil dieses Gesetzes aber ebenfalls dringend nötig wäre eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen neben der Einstellung weiteren Personals, durch bessere und landeseinheitliche Bezahlung der Fachkräfte in diesen Bereichen (Eingruppierung aus 1978).

Mit Blick auf den akuten Personalmangel sollte bei der Personalgewinnung massiv auf eigene Ausbildung gesetzt werden: Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachwirte könnten aus eigener Ausbildung in Gotha kommen. Dafür sollte der Ausbildungsbereich – Asyl- und Ausländerrecht – gestärkt und im Umfang erweitert werden. Hierfür sollten Kooperationen z.B. mit der Universität Jena angedacht werden, auch um das vorhandene überlastete Personal nicht zusätzlich mit Aufgaben im Bereich Lehre zu belasten.

Allerdings dauert es, bis neue Mitarbeitende eingestellt und eingearbeitet sind. Ohne ausreichende Ausbildung sind wieder Komplikationen für die Betroffenen zu befürchten. Zudem sind auch jetzt schon ausgeschriebene Stellen unbesetzt, sodass bloße Ausschreibungen nicht unbedingt ausreichen müssen, um motivierte und qualifizierte Mitarbeitende anzuwerben. An dieser Stelle gewinnt die eigene Ausbildung bzw. Weiterqualifizierung eine herausragende Bedeutung.

Hinzu komme, dass die Rechtslage äußerst komplex sei. Das führe zum einen zu langwierigen Verfahren und zum anderen dazu, dass die Einarbeitung neuer Mitarbeiter sehr viel Zeit benötige, erklärten die Städte der Zeitung zufolge. Außerdem seien die Fallzahlen in den vergangenen Jahren kräftig gestiegen.

Personalvertretungen

Dem tbb und seinen Fachgewerkschaften ist es sehr wichtig, dass zu jederzeit die betroffenen Personalvertretungen beim Thüringer Landesverwaltungsamt sowie bei Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften, bitten wir, sofern in den Stellungnahmen enthaltene Vorschläge der Spitzenorganisationen nicht berücksichtigt worden sind, um eine schriftliche Erläuterung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTB bearbeitet.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringisches Landkreistag</td> <td>e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Richard-Breclam-Str. 13</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringisches Landkreistag	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breclam-Str. 13	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt		
Name	Organisationsform												
Thüringisches Landkreistag	e. V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breclam-Str. 13												
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Kommunaler Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Bewertung des Gesetzentwurfs aus kreistlicher Perspektive
5.	Würden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7) Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum
Erfurt, 20.06.2023

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?		
Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen	e. V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	c/o Verwaltungsgericht
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Jenaer Str. 2a
	Postleitzahl, Ort	99425 Weimar
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Vertretung der Verwaltungsrichterinnen und -richter	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Überprüfung des Verzichts auf das Widerspruchsverfahren	
5.	Wurden Sie von der Landesregierung gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Weimar, den 12.06.23	

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar • Jenaer Str. 2 a • 99426 Weimar

Ministerium für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Nur per Mail: [poststelle@
tmmjv.thueringen.de](mailto:poststelle@tmmjv.thueringen.de)

12. Juni 2023

**Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten
Ihr Schreiben an den Haupttrichterrat beim Thüringer Oberverwaltungsgericht
vom 22. Mai 2023 (Az. 1030-27-1215/22-4-32434/2023)
und an den Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungs-
richterinnen e.V. vom 31. Mai 2023 (Az. 1030-27-1215/22-4-34526/2023)**

Sehr geehrter Herr

der Haupttrichterrat beim Thüringer Oberverwaltungsgericht und der Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen möchten gemeinsam zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Stellung nehmen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Das Gesetz beschränkt sich darauf, ein Amt für Migration und Integration zu errichten und die bestehenden Zuständigkeiten für Migrations- und Integrationsangelegenheiten vom Thüringer Landesverwaltungsamt auf dieses neue Amt zu übertragen. Dieser verwaltungsorganisatorische Vorgang berührt Interessen der Verwaltungsrichterinnen und -richter nicht und wir sehen deshalb keinen Anlass für eine Stellungnahme.

Hinweisen möchten wir allerdings auf den Verzicht auf ein Widerspruchsverfahren „bei ausländerrechtlichen Entscheidungen“, der aktuell in § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGVwGO geregelt ist und zukünftig in einen § 9c Abs. 1 Nr. 3 AGVwGO geregelt sein soll.

1. Bei Gelegenheit der Änderung sollte die Vorschrift terminologisch neu gefasst werden. Statt „Ausländerrecht“ sollte der seit 2004 bundesrechtlich eingeführte Begriff „Aufenthaltsrecht“ verwendet werden.
2. Der generelle Verzicht auf das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsgebiet hat sich aufgrund unserer Erfahrung in der gerichtlichen Praxis nur teilweise bewährt.

Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren sollte in erster Linie an dem Ziel der Gewährung effektiven Rechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sein. Nur in den Fällen, in denen sich das Widerspruchsverfahren als verzögernde Durchlaufstation

erweist, weil im Widerspruchsverfahren keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, halten wir den Verzicht für sachgerecht. Dies ist bei Verwaltungsakten des Thüringer Landesverwaltungsamtes und auch eines zukünftigen Amtes für Migration und Integration der Fall. Hier sind Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO), sodass es bei dem Verzicht auf das Widerspruchsverfahren bleiben kann.

Etwas anderes gilt bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Hier sind Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht identisch, und deshalb ist das Widerspruchsverfahren aus unserer Sicht sinnvoll. So kann die übergeordnete Widerspruchsbehörde für eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in den Ausgangsbehörden sorgen. Auch ist zu beachten, dass die Widerspruchsbehörde etwaige Verfahrensfehler der Ausgangsbehörde heilen kann und bei Ermessensentscheidungen (anders als das Gericht) befugt ist, die Ermessensausübung umfassend zu prüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Wir beobachten bei den an den Verwaltungsgerichten anhängigen Klageverfahren, dass es immer wieder zu Konstellationen kommt, in denen bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens der gerichtliche Rechtsstreit hätte vermieden werden können, weil eine Widerspruchsbehörde regulierend hätte eingreifen können. Es zeigt sich, dass mitunter tatsächliche Probleme, die zum Beispiel auf Sprach- und Kulturbarrieren beruhen, Anlass für einen Rechtsstreit sind. Solche Probleme in einem Widerspruchsverfahren zu klären, würde für die Betroffenen eine Erleichterung bedeuten, da der Gang zum Gericht häufig als eine Hürde empfunden wird. Denn das Widerspruchsverfahren ist kostengünstiger als das gerichtliche Verfahren und hier ist auch kein Kostenvorschuss wie bei der Klageerhebung zu leisten.

Deshalb möchten wir anregen, den generellen Verzicht auf das Widerspruchsverfahren in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten zu überprüfen und gegebenenfalls auf Verwaltungsakten des Thüringer Landesverwaltungsamtes und eines zukünftigen Amtes für Migration und Integration zu beschränken.

3. Schließlich ist uns aufgefallen, dass das TMMJV von einem zusätzlichen Personalbedarf bei dem neuen Amt für Migration und Integration ausgeht und insbesondere mit Personalkosten „im Umfang von sieben zusätzlichen Vollzeitäquivalenten“ rechnet. Diese sollen zwar bei zukünftigen Anmeldungen für den Haushalt des TMMJV berücksichtigt werden. Wir möchten allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass es bei ausbleibenden Haushaltsmitteln und angesichts des Personalbedarf innerhalb der Justiz durch die kommenden Ruhestandseintritte keinesfalls eine Stellenverschiebung zulasten der Gerichte geben darf.

Mit freundlichen Grüßen

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 7/8285		
1.	Haben Sie sich als juristische Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Thüringer Rechnungshof	Oberste Landesbehörde
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Burgstraße 1
	Postleitzahl, Ort	07407 Rudolstadt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)	

	Finanzkontrolle	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/>	befürwortet,
	<input type="checkbox"/>	abgelehnt,
	<input checked="" type="checkbox"/>	ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	Der Thüringer Rechnungshof nimmt gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung. Er kritisiert eine fehlende Alternativenprüfung zur geplanten Neugründung eines Amtes für Migration und Integration. Die erforderliche angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die hier in Frage stehende finanzwirksame Maßnahme ist weder vollständig noch im Ergebnis eindeutig dargestellt. Der Thüringer Rechnungshof empfiehlt, eine Alternativenprüfung vorzunehmen. Des Weiteren sollten alle hier relevanten Förderangelegenheiten in einer Zuständigkeit behandelt werden.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)
	<input type="checkbox"/>	nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/>	per E-Mail
	<input type="checkbox"/>	per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/>	ja
	<input checked="" type="checkbox"/>	nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja
	<input type="checkbox"/>	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Rudolstadt, 10. August 2023	

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des Ausschusses
für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im
Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten**
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/8285

Äußerung gemäß § 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Rudolstadt
10. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzesentwurf der Landesregierung bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und bemerkt vorab:

1. Alternativen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die geplante Neugründung des Amtes für Migration und Integration wird als einzige Lösungsmöglichkeit dargestellt (vgl. Abschnitt „C. Alternativen“ des Gesetzesentwurfs). Effizienzgewinne seien infolge vereinfachter Verwaltungsstrukturen anzunehmen, jedoch im Umfang nicht konkret ermittelbar.

Die Errichtung eines Amtes für Migration und Integration ist eine finanzwirksame Maßnahme, für die eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Voraus durchzuführen ist (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung). Dem Rechnungshof liegen keine Informationen darüber vor, ob eine solche Untersuchung erfolgte und zu welchen Ergebnissen sie gegebenenfalls führte.

Aufgabe einer solchen Untersuchung wäre es unter anderem gewesen, Effizienzgewinne anhand definierter Kriterien zu qualifizieren. Effizienzgewinne lediglich anzunehmen, greift für eine finanzwirksame Maßnahme dieser Art zu kurz.

Im Übrigen ließen sich Effizienzgewinne gleichermaßen für folgende Alternativen annehmen und vergleichend betrachten:

- Optimierung der Verwaltungspraxis im Thüringer Landesverwaltungsamt in Kooperation mit dem für Migration zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Ausweisung einer dort angesiedelten zentralen Ausländerbehörde (siehe unten),
- Bündelung der hier in Frage stehenden Aufgaben im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Inwiefern eine Neugründung des Amts für Migration und Integration ohne Alternativen sein soll, erschließt sich nicht. In der Gesetzesbegründung wäre eine Darstellung der Ergebnisse einer vergleichenden (verbal-argumentativen) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unter Einbeziehung verschiedener Lösungsansätze wünschenswert und sinnvoll gewesen.

2. Personalbedarf, Kosten, Organisationslösung

Die im Gesetzentwurf angeführten Kosten sind unvollständig dargestellt. So fehlen belastbare Angaben unter anderem zum umzusetzenden Personal aus dem Thüringer Landesverwaltungsamt.

Zudem wird nicht ausgeführt, wer für das Amt für Migration und Integration die Aufgaben im Haushalts-, Personal- und Organisationsbereich sowie bezüglich der Pflege der Informationstechnologie übernimmt und ob dadurch weitere Kosten entstehen.

Nach § 71 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz sollen die Länder eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die unter anderem bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs die zuständige Ausländerbehörde ist. Die Zuständigkeit hierfür liegt derzeit dezentral bei den Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Unklar bleibt, welcher Personalbedarf sich aus der Zuordnung der zentralen Ausländerbehörde in die Landesverwaltung ergeben würde.

Die Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde bedarf nicht zwingend der Neugründung des geplanten Amts für Migration und Integration. Eine zentrale Ausländerbehörde kann durchaus eine selbständige Stelle beispielsweise innerhalb des Thüringer Landesverwaltungsamts sein¹. Dieser beispielhaft genannte organisatorische Lösungsansatz sollte ebenso Gegenstand einer Alternativenprüfung sein (siehe Vorbemerkung Nr. 1 und vgl. Abschnitt „C. Alternativen“ des Gesetzentwurfs).

Offen bleibt im Gesetzentwurf auch, wie sich die Ausgliederung von Zuständigkeiten und Personal auf das Thüringer Landesverwaltungsamt auswirkt. Folgewirkungen sollten ganzheitlich betrachtet werden.

3. Verordnungsermächtigung

Der Gesetzentwurf ermächtigt die Landesregierung, gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 dem Amt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten zu übertragen.

Der Rechnungshof hat Bedenken bezüglich der Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung. Der Gesetzentwurf muss gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen² den Inhalt, Zweck und das Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der parlamentarische Gesetzgeber die wesentliche Richtung vorgibt und so dem Parlamentsvorbehalt und dem Gewaltenteilungsprinzip nachkommt. Insofern muss die Ermächtigung so präzise gefasst sein, dass schon

¹ Eine Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

² Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. 1993, 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. 2004, 745).

aus ihr und nicht erst auf der auf sie gestützten Verordnung im Grundsatz erkennbar und vorhersehbar ist, was der Inhalt der zu erlassenden Verordnung ist. Die wesentlichen Regelungen sind durch das Parlament selbst gesetzlich vorzugeben.

Eine Ermächtigung der Übertragung von weiteren Zuständigkeiten erfüllt in dieser unbestimmten Form nach Einschätzung des Rechnungshofs die Voraussetzungen des Art. 84 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht. Es fehlt an der nötigen Beschränkung, wenn die Ermächtigung so unbestimmt ist, dass nicht mehr vorausgesehen werden kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die auf Grund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung ist so weit gefasst, dass ihr Wortlaut auch eine Übertragung von Zuständigkeiten ohne eine Begrenzung auf die Thematik der Migration und Integration decken könnte. Die Übertragung von weiteren Zuständigkeiten kann zudem zusätzliche Kosten auslösen, ohne dass die Grenzen dieser übertragenen Kompetenz bedacht und bestimmt wurden.

4. Fazit

Aus Sicht des Rechnungshofs bedarf eine geplante Neuordnung dieser Art einer ganzheitlichen Betrachtung unter Einbeziehung von alternativen Lösungsmöglichkeiten und möglichen Folgewirkungen beispielsweise für das Thüringer Landesverwaltungsamt als bisherige Bündelungsbehörde. Hieran mangelt es.

Die gestellten Fragen beantwortet der Rechnungshof wie folgt:

- a) Welche Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben sollten im Amt für Migration und Integration außer den schon in § 1 genannten zusätzlich erfasst sein; insbesondere: eignet sich nach Ihrer Einschätzung die Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Aufgabeneingliederung?

Gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs soll dem Amt für Migration und Integration die Projektförderung im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund übertragen werden. Der Rechnungshof hat die Projektförderrichtlinie Integration geprüft. Er beanstandete das ineffiziente Förderverfahren, da sowohl das Ministerium als auch das Thüringer Landesverwaltungsamt für dieses zuständig waren³. Der Rechnungshof empfahl aufgrund der Zuständigkeitsüberschneidungen eine Aufgabenkritik.

Durch die Eingliederung der mit der Integrationsförderung befassten Referate des Thüringer Landesverwaltungsamts in ein Amt für Migration und Integration könnte das Förderverfahren effizienter bearbeitet werden. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt und Zuständigkeitsüberschneidungen etwa zwischen Ministerium und neuer Behörde aufgelöst werden. Notwendigerweise sollten daher mit der Förderung verbundene Aufgaben der zuständigen Referate des Ministeriums in das gegebenenfalls neu zu gründende Amt überführt werden. Hierzu führt der Gesetzentwurf jedoch nicht aus.

³ Vgl. Jahresbericht des Thüringer Rechnungshofs 2022, S. 81. Abrufbar unter <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/jahresberichte/>

Kritisch sieht der Rechnungshof, dass die Aufgaben, für die am 31. Dezember 2022 die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung mbH (GFAW) im Bereich der Integration zuständig war, von der Aufgabenübertragung ausdrücklich ausgenommen sind (Artikel 1, § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzentwurfs).

Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen empfiehlt der Rechnungshof, diese Ausnahmeregelung zu überprüfen. Nicht nachvollziehbar ist, warum etwa die Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen⁴ nicht in das vorgesehene Amt übergehen sollte. Auch bei dieser Zuwendung handelt es sich um eine migrations-spezifische Förderung zur Unterstützung der Integration.

Durch weiterhin geteilte Zuständigkeiten in den Förderverfahren können sich zudem neue Schnittstellenproblematiken zwischen einem gegebenenfalls neuen Amt und dem Thüringer Landesverwaltungsamt auftun. Die beabsichtigte Bündelung von Aufgaben in einer Zuständigkeit kann konterkariert und erhoffte Effizienzvorteile können blockiert werden.

Der Rechnungshof empfiehlt, alle hier relevanten Förderangelegenheiten in einer Zuständigkeit zu behandeln.

- b) Inwiefern wäre eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtung(en) im Gesetzentwurf sinnvoll?

Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

- c) Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amts für Migration und Integration mit anderen mit Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmt werden?

Der Rechnungshof weist nochmals auf mögliche neue Schnittstellenproblematiken hin, sofern die Aufgaben insbesondere im Förderwesen nicht in einer Zuständigkeit zusammengeführt werden.

- d) Auf welche Weise beziehungsweise nach welchen Kriterien sollte Ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden?

Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat in einer Veröffentlichung auf Verfahren zur Personalbedarfsermittlung hingewiesen⁵. Empfehlenswert ist zudem der „Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung“ des Bundesministeriums des Innern⁶.

⁴ Zweck der Förderung der Sozialberatungsrichtlinie ist die Bereitstellung einer qualifizierten migrations-spezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge nebst ihren Familienangehörigen in den Thüringer Kommunen, Nr. 1.2 der Richtlinie.

⁵ Typische Mängel bei der Ermittlung des Personalbedarfs in der Bundesverwaltung. Band 4 der Schriftenreihe des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Kohlhammer-Verlag. Download unter: https://www.bundesrechnungshof.de/DE/6_der_bvw/1_der_bvw_veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_node.html.

⁶ Abrufbar unter https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/OrganisationshandbuchNEU/2_Organisationsmanagement/2_4_Ressourcen/2_4_3_Leitfaden/leitfaden-node.html.

Zu klären ist in diesem Zusammenhang, auf welche Ressourcen ein gegebenenfalls neu zu gründendes Amt hinsichtlich seiner Aufgaben im Bereich der Personalbewirtschaftung, der Organisation, des IT-Einsatzes und des Haushalts zugreifen könnte. Möglicherweise ergeben sich aus diesen zentralen Aufgaben weitere Personalbedarfe.

- e) Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen fachlichen Qualifikationen sollten dies dann möglichst sein?

Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten											
Gesetzentwurf der Landesregierung											
- Drucksache 7/8285 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales</td> <td style="padding: 5px;">Teil des TMK (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 24</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;">Steigendstraße 24</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Teil des TMK (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 24	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Steigendstraße 24	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
Name	Organisationsform										
Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Teil des TMK (Körperschaft des öffentlichen Rechts) 24										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Steigendstraße 24										
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	<i>Personalverwaltung der Bechämsteten des Geschäftsbereichs des TMK (ohne Polizei)</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	<i>Der besetzte wird im Interesse der Bechämsteten gebeten, für den Standort der Außenstelle Eisenberg eine Standortgarantie zu gewährleisten.</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

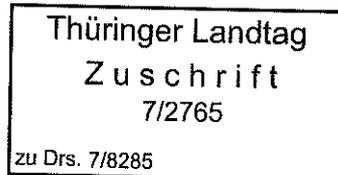
Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Ebnat, 24/07.23	



Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Hauptpersonalrat

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11.07.2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 24.07.2023

**Anhörungsverfahren gem. § 79 der GO des Thüringer Landtags zum
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im
Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat beim TMIK bedankt sich für die Gelegenheit zur
Stellungnahme im Rahmen der Anhörung und legt nachstehende Auffassung
zu dem beigefügten Gesetzentwurf dar:

Dem zu schaffenden Amt für Migration und Integration sollen die
Zuständigkeiten des Thüringer Landesverwaltungsamts (TLVWA) für die
Bereiche Migration, einschließlich Erstaufnahme und landesweite Verteilung,
die Integration und das Rückkehrmanagement übertragen werden. Gem. § 2
des Gesetzentwurfs werden mit dem Aufgabenübergang die in diesen
Bereichen tätigen Bediensteten des TLVWA nach dem Grundsatz, dass das
Personal den Aufgaben folgt, dem Amt für Migration und Integration
zugeordnet.

Aus Sicht der Personalvertretungen wird im Interesse der betroffenen
Bediensteten gebeten, die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtungen im
Gesetzentwurf zu benennen, um so auch für die Außenstelle Eisenberg eine
Standortgarantie zu gewähren. Bei Gesprächen vor Ort wurde dieser

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet
unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Wunsch seitens der betroffenen Bediensteten klar ausgesprochen.
Hintergrund ist, dass das dortig Personal in der Vergangenheit bereits
mehrfach von zeitlich befristeten Standortwechseln betroffen war.

Mit freundlichen Grüßen

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten, Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/8285 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;">Gemeinnütziger Verein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;">Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;">Hochheimer Straße 47</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Gemeinnütziger Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Hochheimer Straße 47	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
	Gemeinnütziger Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Hochheimer Straße 47										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</small>										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Geschäftsführung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Wir begrüßen das Vorhaben, eine zentrale Ausländerbehörde einzurichten. Gerade für die Bearbeitung der Visumsanträge sowie das beschleunigte Fachkräfteverfahren sehen wir zudem als eine große Chance, dass sich Thüringen auf der Ebene der behördlichen Verfahren und bürokratische Prozesse im Fachkräfteeinwanderungsbereich, attraktiver und zuwanderungsfreundlicher präsentieren kann.	
5.	Wurden Sie vom Landtag <input type="checkbox"/> gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

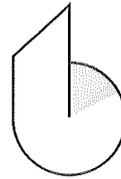
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 25.7.2023	

THÜR. LANDTAG POST
31.07.2023 07:44

20074/2023



Bildungswerk
der Thüringer Wirtschaft e.V.

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.,
Hochheimer Straße 47, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsführung

Hochheimer Straße 47
99094 Erfurt

Erfurt, 2023-07-26

Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten – Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Wie bereits im Rahmen der Anhörung zum Regierungsentwurf des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) geäußert, gibt das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. i.d.R. keine Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben der Landesregierung ab. Daher übermitteln wir gleichlautend unsere Rückmeldung. Die zusätzlichen Detailfragen können wir nicht beantworten.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht es um die Errichtung eines Amtes für Migration und Integration und die Umsetzung eines Kabinettschlusses vom 28. März 2023. Zum einen ist geplant, zwei Referate des Landesverwaltungsamtes in dieses Amt zu integrieren und eine zentrale Ausländerbehörde für die Bearbeitung von Visumsanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach §81a AufenthG einzurichten.

Aus unserer Projektarbeit können wir dieses Vorhaben nur begrüßen. Insbesondere die zentrale Ausländerbehörde ist auf jeden Fall eine Stärkung der Migrationsarbeit in Thüringen und der Willkommenskultur für Zuwandernde. Gerade für die Bearbeitung der Visumsanträge sowie das beschleunigte Fachkräfteverfahren sehen wir zudem eine große Chance, dass sich Thüringen auf der Ebene der behördlichen Verfahren und bürokratische Prozesse im Fachkräfteeinzugsbereich, attraktiver und zugewanderungsfreundlicher präsentieren kann. Positiv ist u. E., dass die Dienst- und Fachaufsicht „aus einer Hand“ durch das TMMJV erfolgen wird und damit vereinfachte Verwaltungsstrukturen und damit Effizienzgewinne möglich werden.



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

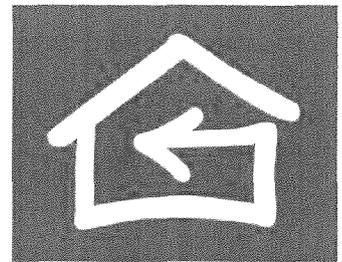
Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Flüchtlingsrat Thüringen	e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Schillerstr.
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	44
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Einsatz für die Rechte und den Schutz Geflüchteter und Migrant:innen, Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung durch Information, Qualifizierung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hält es für dringend geboten, Veränderungen in den behördlichen und ministeriellen Zuständigkeiten und Abläufen im Bereich Migration vorzunehmen. Aus Sicht des Vereins kann damit vielen Problemen in Administration und Aufnahmesystem wirkungsvoll begegnet werden. Die Bündelung von Zuständigkeiten durch die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht für das geplante Amt beim TMMJV kann dafür ein erster zentraler und notwendiger Schritt sein, um Änderungen und Verbesserungen zügig umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch keine Ausführungen, welche konkreten Maßnahmen und konzeptionellen Schritte zur Neustrukturierung einzelner Bereiche beabsichtigt sind.	
5.	Wurden Sie von Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 4.8.2023	



Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51 25 // 26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL info@fluechtlingsrat-thr.de

WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

📧 fluechtlingsrat_thr

📍 FLR_TH

📱 [@fluechtlingsrat](https://www.instagram.com/fluechtlingsrat)

Erfurt, den 04. Aug. 2023

🏠 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen Fuchsstr.1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
07.08.2023 06:53
20528/23

Per Email

Stellungnahme des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten - Anhörung zum Regierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.7.2023 und der Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Gesetz.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hält es für dringend geboten, Veränderungen in den behördlichen und ministeriellen Zuständigkeiten und Abläufen im Bereich Migration vorzunehmen. Aus Sicht des Vereins kann damit vielen Problemen in Administration und Aufnahmesystem wirkungsvoll begegnet werden. Die Bündelung von Zuständigkeiten durch die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht für das geplante Amt beim TMMJV kann dafür ein erster zentraler und notwendiger Schritt sein, um Änderungen und Verbesserungen zügig umzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch keine Ausführungen, welche konkreten Maßnahmen und konzeptionellen Schritte zur Neustrukturierung einzelner Bereiche beabsichtigt sind. Vielmehr umfasst er insbesondere die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht im TMMJV sowie die Aufgaben- als auch die Personalübernahme aus den bisher zuständigen Referaten im Landesverwaltungsamt mit Erweiterung einer zentralen Ausländerbehörde für den Bereich der Fachkräftegewinnung. Bei der noch nicht genauer definierten Standortwahl im Gesetzentwurf sollte aus Effektivitätsgründen auf möglichst wenig Außenstandorte geachtet werden.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. sieht grundsätzlich die dringliche Notwendigkeit von Verbesserungen in mehreren Bereichen. Diese sind nachfolgend aufgeführt:



TLT/9805/23/2

1. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Suhl und weitere Erstaufnahme-Standorte

Bislang ist es nicht gelungen, die Thüringer Erstaufnahmeeinrichtungen, insbesondere die EAE Suhl, aber auch die Außenstelle Eisenberg, als Orte zu etablieren, die der humanitären Aufnahme und der Identifizierung sowie angemessenen Versorgung besonderer Schutzbedürftigkeit gerecht werden. Viele der im Thüringer Integrationskonzept festgeschriebenen Ziele konnte bislang nicht umgesetzt werden. So wird auch im Evaluierungsbericht zum Integrationskonzept (2022) die Erstaufnahme als eines der zentralen und dringend notwendigen Handlungsfelder beschrieben. Aus Sicht des Flüchtlingsrates gehören dazu insbesondere:

- Es muss sichergestellt sein, dass Menschen, bei denen rechtsextreme oder rassistische Einstellungen oder Handlungen bekannt sind oder werden, nicht in den Erstaufnahmeeinrichtungen arbeiten dürfen. In keiner Weise tragbar ist, dass eine entsprechende Person (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage im Thüringer Landtag, Drucksache 7/7254) im Sicherheitsdienst der EAE Suhl weiterhin beschäftigt ist. Ein respektvoller und deeskalierender Umgang sollte von allen Mitarbeiter:innen, insbesondere auch vom Sicherheitsdienst, der Standard sein.
- Transparente Strukturen in den EAE sowie enge Abstimmung aller Organisationen für eine gelungene humanitäre Aufnahme: weder nach außen noch nach innen sind Zuständigkeiten, Ansprechpartner:innen, Kontaktdaten, Abläufe, etc. ausreichend transparent. Notwendig ist die strukturierte, regelmäßige Abstimmung der handelnden Organisationen in den EAE zum Ablauf des gesamten Verfahrens, von der Asylantragstellung über die Anhörungstermine und die Versorgung in der EAE bis zur Verteilung auf die Landkreise/ kreisfreien Städte. Mindestens für den internen Bereich sollte ein regelmäßig zu aktualisierendes Organigramm und Handbuch über Ablauf, Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen der Organisationen in den EAE zügig erstellt werden. Für die Bewohner:innen bedarf es mehrsprachig eine Übersicht aller Organisationen, deren Aufgabenbereiche/ Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Angebote in den EAE. Auf die Möglichkeit der unabhängigen Asylverfahrensberatung und deren Kontakte sollte bei Ankunft in der EAE verbindlich hingewiesen werden.
- Systematische Erfassung besonders schutzbedürftiger Personengruppen und deren besonderer Bedarfe: Besonders Schutzbedürftige umfassen entgegen der bisherigen Praxis in der EAE nicht nur (sichtbar) Schwangere oder Menschen mit Behinderungen. In der EU-Aufnahmerichtlinie sind verbindlich benannt: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung

oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, u.a.. Es bedarf darüber hinaus der Klärung eines transparenten Verfahrens bei Feststellung besonderer Schutzbedarfe mit allen Beteiligten in den EAE, um ein kohärentes, bedarfsorientiertes und angemessenes Handeln zu garantieren.

- Tägliche Bargeldauszahlung in den EAE: bislang findet eine 14-tägige Bargeldauszahlung in der EAE statt. Das führt zu vielen Problemen: wenn Personen nach dem Auszahlungstag aufgenommen werden, verfügen diese bis zu 13 Tage nicht über das ihnen zu gewährende Bargeld, sind u.U. komplett mittellos und können selbst kleine Käufe nicht tätigen. Zudem muss sichergestellt sein, dass vor der Verteilung in die Landkreise/ kreisfreie Städte sowohl das entsprechende Bargeld als auch Zahlungen aufgrund von durchgeführten Arbeitsgelegenheiten in der EAE ausgezahlt wurden. Nach der Verteilung wechseln die behördlichen Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung und ggf. bestehende Zahlungsansprüche können nur schwerlich von den Betroffenen umgesetzt werden.
- Zuweisungsverfahren von der EAE in die Landkreise/ kreisfreien Städte deutlich verbessern: mehrfach erreichten den Flüchtlingsrat Berichte, bei denen Bewohner:innen der EAE ohne Berücksichtigung ihrer relevanten persönlichen Belange, insbesondere familiärer Beziehungen, in die Landkreise/ kreisfreien Städte verteilt wurden. Rechtlich verpflichtend ist die Achtung der Kernfamilie. Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum bspw. Fluchtgemeinschaften oder Familienmitglieder auch über die Kernfamilie hinaus (z.B. volljährige Geschwister, Freunde) mitunter bei der Verteilung auf die Landkreise voneinander getrennt oder Antragsteller:innen teils nicht in die Nähe ihrer ggf. in Thüringen lebenden Verwandten oder Freunden (wenn dies der Wunsch ist) zugewiesen werden. Die Unterstützung von Bezugspersonen ist ein zentraler Faktor für ein gutes Ankommen, ebenso wie die Berücksichtigung besonderer Bedarfe und entsprechender Versorgungsstrukturen in den Regionen Thüringens. Vor der Zuweisung sollten verpflichtend besondere Bedarfe und evtl. Landkreise/ kreisfreie Städte mit Bezugspersonen/ privaten Netzwerken erfasst und dies prioritär berücksichtigt werden. Im Vorfeld des Transfers sollten frühzeitig mit den aufnehmenden Landkreisen/ kreisfreie Städten besondere Schutzbedarfe abgestimmt werden, damit diesen auch entsprechend Rechnung getragen werden kann.
- Dringend notwendige Verbesserung des Zugangs zu medizinischer Versorgung: es braucht eine sensibilisierte medizinische Versorgung inkl. Übersetzungsdienste in den EAE. Diese darf nicht auf eine Notfall- oder Rudimentärbehandlung beschränkt sein. Oft werden Geflüchtete auf eine notwendige Behandlung bei Fachärzt:innen erst nach der Zuweisung in die Landkreise/ kreisfreien Städte vertröstet. Hier geht wichtige Zeit für eine notwendige medizinische Abklärung, auch Schwangerschaftsbegleitung, und Behandlung verloren, denn in den Landkreisen/ kreisfreien Städten ist der Zugang zu (Fach-) Ärzt:innen oft nicht zeitnah möglich.

- Versorgungssituation in der EAE verbessern: Dazu zählen u.a. die Sicherstellung einer ausreichenden (und ständig vorgehaltenen) Versorgung mit notwendigen Hygiene- und Verbrauchsgegenständen, die Verbesserung der Essensversorgung und dem Ausbau der Möglichkeiten der Selbstversorgung, dem Vorhalten von Kleidung und Wechselkleidung in angemessener Anzahl sowie alternativ der Ausgabe von Bargeld zum Einkauf der Kleidung, die Ermöglichung und Sicherstellung von sportlichen Freizeitangeboten, abschließbare Zimmer für alle Bewohner:innen, etc.
- Die Aufenthaltsdauer in den EAE sollte so kurz wie möglich sein und – unabhängig vom Herkunftsland oder möglichen Bleibeperspektiven- wenige Wochen nicht überschreiten.
- Konflikt- und Beschwerdemanagement: in den EAE sollte ein unabhängiges und wirksames Beschwerdemanagement für die Bewohner:innen eingerichtet werden. Um eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen zu erreichen, müssen Beschwerden und Probleme niedrigschwellig erfasst und diesen systematisch und konsequent nachgegangen werden. Zudem braucht es regelmäßige Qualifizierungen (u.a. zu Deeskalationsstrategien) und Sensibilisierungen des Personals in der EAE und einen sensibilisierten und respektvollen Umgang aller Mitarbeiter:innen in der EAE mit den Bewohner:innen. Diese Punkte können elementarer Bestandteil eines bisher fehlenden Konzepts zur Qualitätssicherung sein. Der Zugang zur EAE sollte erleichtert und geöffnet werden – insbesondere für ehrenamtliches Engagement und (tagsüber) Besuche der Bewohner:innen.

Gemessen an den erheblichen und dringenden Handlungsbedarfen ist zu prüfen, ob dies mit dem derzeitigen und im Rahmen des Gesetzentwurfes zu übernehmenden Personal geleistet werden kann bzw. inwieweit eine Aufstockung des Personals zwingend notwendig ist.

2. Ausländerrecht:

Der Flüchtlingsrat befürwortet, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit unabhängig vom Aufenthaltsstatus für die gesamte Dauer des Aufenthaltes bei der örtliche Ausländerbehörde liegt. Darüber hinaus ist die Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften beim geplanten Amt aus Sicht des Flüchtlingsrates zu begrüßen.

Die ausländerrechtlichen Vorgaben sind in den vergangenen Jahren für einige Personengruppen immer komplexer und spezifischer geworden (Asylverfahren, humanitäre Aufnahme, vorübergehender Schutz nach EU-Beschluss, etc.). Hinzu kommt aktuell eine vergleichsweise hohe Zahl geflüchteter Menschen, die in Thüringen Asyl beantragten bzw. aufgenommen wurden. Eine

Absenkung der Zahlen ist in Anbetracht der weltweiten Kriegs- und Krisensituationen nicht abzusehen. Dem gegenüber stehen Ausländerbehörden, die massive Überlastungen beklagen und/ oder teils kaum mehr erreichbar für Anliegen Betroffener sind. Gleichzeitig werden progressive Thüringer Erlasse mitunter nur sehr restriktiv umgesetzt und es ist eine teils sehr unterschiedliche Praxis in den Landkreisen/ kreisfreien Städten zu beobachten. Es sollte sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Erlasse erfolgt. Vor beabsichtigten Rückführungen sollte sichergestellt werden, dass Betroffene von den zuständigen Ausländerbehörden zu aufenthaltsrechtlichen Alternativen und zur freiwilligen Ausreise beraten und inlandsbezogene Abschiebehindernisse umfassend geprüft wurden.

Wichtig ist aus Sicht des Flüchtlingsrates, dass deutlich mehr Transparenz in diesem Bereich hergestellt wird, die zuständigen Behörden erreichbar für die Anliegen der Betroffenen sind und zügig fundierte behördliche Entscheidungen getroffen werden. Alle Thüringer Weisungslagen und Rundschreiben (Hinweise zur Umsetzung an die Ausländer- und Sozialbehörden) sollten digital öffentlich zugänglich sein z.B. analog zu den Verfahrenshinweisen in Berlin (öffentlich zugängliche Übersicht zu Umsetzungshinweisen des Aufenthaltsrechts). Einheitliche, möglichst mehrsprachige Antragsvorlagen bzw. „Checklisten“ für alle Thüringer Ausländerbehörden sollten erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, welche dann auf den jeweiligen Behörden-Webseiten niedrigschwellig zugänglich sind, mindestens aber auf der Internetseite des geplanten Amtes. In vielen ausländerrechtlichen Bereichen gibt es keine bundesstandardisierten Vordrucke. Um die Transparenz zu erhöhen, Verwaltungshandeln in Thüringen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie die Beantragung zielgerichtet zu ermöglichen, kann dies eine wichtige Maßnahme sein (z.B. Vorlage für einzureichende Unterlagen für einen Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis oder Antrag nach einem Landesaufnahmeprogramm, notwendige Angaben für die Beantragung eines Reiseausweises, etc.). Regelmäßige Schulungs- und Qualifizierungsangebote für Behördenmitarbeiter:innen sollten zudem sichergestellt werden. Auch eine öffentlich zugängliche und nachvollziehbare Übersicht mit Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Aufgaben der einzelnen Referate im zukünftigen Amt ist zentral.

3. Asylbewerberleistungsgesetz/ Unterbringung

Die Kontrolle der Einhaltung der Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften, welche sich aus der „Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (ThürGUSVO) inkl. der Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben, müssen sowohl regelmäßig als auch bedarfsindiziert sichergestellt werden. Zudem braucht es mehr Transparenz im Bereich der Sozialleistungen gemäß AsylbLG: Aktuelle

Regelsätze sowie Weisungen sollten veröffentlicht und digital zugänglich gemacht werden.

Es sollte sichergestellt werden, dass neben der öffentlich- rechtlichen Unterbringung von Geflüchteten in Thüringen nach dem ThürFLÜAG und der ThürKEVO auch die Nutzung oder Anmietung von privatrechtlichem Wohnraum ermöglicht und angemessene Mietkosten hierfür auch übernommen werden.

Die leistungsrechtliche Schlechterstellung von alleinstehenden Personen in Gemeinschaftsunterkünften muss nach der Gerichtsentscheidung vom Bundesverfassungsgericht 1 BvL 3/21 vom 19.10.2022 für alle AsylbLG-Bezieher:innen aufgehoben werden.

4. Förderrichtlinien

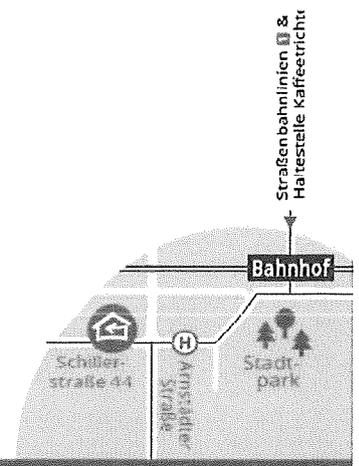
Um mittel- und langfristig Angebots- und Beratungsstrukturen zu sichern sowie fachlich versiertes Personal zu gewinnen und zu halten, brauchen Träger Planungssicherheit. Die bisherige Praxis im Förderbereich Integration sollte deswegen umgehend auf eine mehrjährige Projektbewilligung bei entsprechend geplanter Projektlaufzeit umgestellt werden. Eingehende Anträge zur Antragsfrist im Herbst des Vorjahres sollten verbindlich noch vor dem geplanten Projektbeginn beschieden werden. Dies ist einerseits zentral für die Planungssicherheit und andererseits für die frühzeitige Auszahlung der bewilligten Fördermittel, die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der bewilligten Projekte ist. Die Zuständigkeiten zwischen geplanten Amt und TMMJV sollten transparent sein, ein Angebot zur Beratung der Projektantragsteller:innen vorsehen sowie eine aktuelle Übersicht der geförderten Projekte und deren Schwerpunkte jeweils digital veröffentlichen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST →
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

MITGLIED DER BUNDES-
ARBEITSGEMEINSCHAFT
PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
Gesetzentwurf der Landesregierung													
- Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Handwerks- tag e.V.</td> <td>eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Fischmarkt 13</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Handwerks- tag e.V.	eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Fischmarkt 13	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt		
Name	Organisationsform												
Thüringer Handwerks- tag e.V.	eingetragener Verein												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Fischmarkt 13												
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Politische Interessenvertretung des Handwerkes in Thüringen	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	- grundsätzliche Befürwortung der Kompetenz- bündelung mit einheitlichem Vorgehen - es sollen nicht mehrere Stellen mit dem gleichen Ziel aneinander vorbei arbeiten, sondern zusammenarbeiten. uvm.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)		
<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 11.08.2023	

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
16.08.2023 10:38

2181/23

Erfurt, 14. August 2023

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten" - Drs. 7/8285

Sehr geehrte Frau Ruffert,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf. Folgend erläutern wir den Standpunkt des Thüringer Handwerks.

Basierend auf der neuesten Thüringer Fachkräftestudie 2023 wird der akute Handlungsbedarf deutlich, durch gesteuerte Arbeitsmarktmigration und -integration, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Thüringen in Bezug auf dessen Attraktivität für internationale Fach- und Nachwuchskräfte sowie Ausschöpfung von bereits in Thüringen vorhandenen Arbeitskräftepotenzialen, zu steigern. Dafür muss die Willkommenskultur in Thüringen institutionell etabliert und bürokratische Hürden abgebaut werden, um somit einen bedarfsgerechten und effizienten Arbeitsmarktzugang für die Erwerbspersonenpotenziale aus dem Ausland zu schaffen.

Als Vertreter des Thüringer Handwerks begrüßen wir daher ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf ein Grundstein für das neue Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde in Thüringen gelegt wird. Die Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht für die Migrations- und Integrationsangelegenheiten im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist ein erster Schritt, um die Verwaltungsstrukturen stark zu vereinfachen und die bisher in unterschiedlichen Ministerien angesiedelten Zuständigkeiten in einer Behörde zu bündeln.



TLT/9837/23/7

Gerne möchten wir Ihnen daher Impulse aus der Praxis geben und auf Ihre Fragen wie folgt eingehen:

Welche Zuständigkeiten bzw. Aufgaben sollen im Amt für Migration und Integration außer den schon in §1 genannten zusätzlich erfasst sein, insbesondere: eignet sich nach Ihrer Einschätzung die Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Aufgabeneingliederung?

Die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen im Handwerk ist eine der hoheitlichen Aufgaben der Handwerkskammern, definiert im § 91 Abs. (1), Pkt. 6a der HwO. Die Kammern arbeiten im institutionell etablierten Leitkammer-system und sind aufgrund der fachlichen Kompetenz für die Durchführung des sog. Anerkennungsverfahrens und die Erstellung von Bescheiden gemäß ihrer örtlichen Zuständigkeit verantwortlich. Darüber hinaus stehen sie den Ratsuchenden in Bezug auf die notwendigen Ausgleichmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen zur Seite. Davon zu unterscheiden ist allgemeine Erstberatung oder Zeugnisbewertung von akademischen Abschlüssen, welche auf Bundes- und/oder Landesebene angeboten wird z.B. durch IQ-Anerkennungsberatung, Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

Auch wenn die Eingliederung des Prozesses der Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsabschlüssen im Handwerk in das Landesamt strukturell nicht umsetzbar ist, ist eine Erstberatung zu der Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bzw. eine Verweisberatung durch das beratende Personal des Amtes an die zuständige Stelle zielführend. Hierbei ist eine prozessorientierte Schnittstellenarbeit zwischen dem Landesamt und den Kammern sinnvoll, um den schnellstmöglichen Übergang der Zielgruppe in den Arbeitsmarkt bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern. Die Schnittstellenarbeit soll dabei als Impulsgebung für ganzheitliche Integrationsstrategien und -angebote im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung der Integrationsbemühungen unter Berücksichtigung sinnvoller, koordinierter Förderketten, dienen.

Somit kann vermieden werden, dass lange Bearbeitungsdauer und ineffiziente Prozesse sich negativ auf den Aufenthaltsstatus und die Bleibeperspektive der Betroffenen auswirken können.

Inwiefern wäre eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtung(en) im Gesetzentwurf sinnvoll?

– Unter § 1 des o.g. Gesetzentwurfes sind die Erstaufnahmeeinrichtungen als Aufgabe des Amtes für Migration und Integration ausdrücklich benannt. Damit ist aus unserer Sicht die Abbildung der Aufgaben von der Ankunft bis zur Integration der Zielgruppe gesetzlich erfasst. Durch die Bündelung der Aufgaben in einer Zuständigkeit wurde die Basis für eine effektive und konzentrierte Aussteuerung der Handlungserfordernisse in der Gesamtkette der gesellschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration definiert. Nähere bzw. detailliertere Ausführungen bezüglich der Erstaufnahmeeinrichtungen können durchaus in nachfolgenden Verordnungen oder Handlungsempfehlungen gefasst werden.

Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit anderen mit Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmt werden?

– Die Notwendigkeit einer koordinierten Zusammenarbeit in Integrationsangelegenheiten ist von zentraler Bedeutung, um eine effektive und nachhaltige berufliche und soziale Eingliederung von Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund in die Gesellschaft sicherzustellen. Die Vielschichtigkeit der Herausforderungen, mit denen diese konfrontiert sind, erfordert eine gut abgestimmte Mitwirkung verschiedener staatlichen Stellen, kommunalen Behörden, NGOs und anderen Akteuren. Es ist wichtig, klare Regelungen und Mechanismen zu etablieren, die die Kooperation zwischen diesen Einrichtungen erleichtern. Daher befürworten wir die Verankerung von verbindlichen Regelungen bereits im Gesetzestext. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass die Koordinierung dieser Schnittstellenarbeit vielmehr eine ganzheitliche Aufgabe des Migrationsministeriums ist als des Landesamtes für Migration und Integration selbst. Daher wird stark empfohlen, die Vertreter des Landesamtes in die Arbeitsgemeinschaften des Landesintegrationsbeirates einzubinden, um ihnen einen umfangreichen Einblick in die Landschaft der an den Schnittstellen beteiligten Träger zu gewährleisten, aktuelle Problemlagen aus der Praxis kennenzulernen, um notwendige Anpassungen lösungsorientiert entwickeln zu können. Begleitend ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten am Migrationsministerium bzw. dem Arbeits- und Wirtschaftsministerium zielführend, welche in engem Kontakt mit den mit Migrationsaufgaben und Fachkräftegewinnung befassten Akteuren stehen.

Durch klare Regelungen und Abstimmungsprozesse können Ressourcen effizienter eingesetzt werden, was Doppelarbeit vermeidet und die Effektivität der Maßnahmen steigert.

Auf welche Weise bzw. nach welchen Kriterien sollte Ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden?

– Die Ermittlung des angemessenen Personalbedarfs für das Landesamt für Integration und Migration sollte auf einer sorgfältigen Analyse differenzierter Faktoren basieren. Eine klare Bestimmung der Aufgaben und Ziele des Landesamtes für Integration und Migration ist hierfür entscheidend. Dabei ist eine gründliche Analyse der zu bewältigenden Arbeitslast und des Arbeitsvolumens unerlässlich. Dies umfasst die Anzahl der Fälle, die Anforderungen an Beratung, Verwaltung und sonstige Aufgaben mit Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Es ist ratsam, bei der Personalbedarfsplanung auch mögliche zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen, wie beispielsweise Veränderungen in der Migrationsstruktur. Die aktuellen Tendenzen bei der Entwicklung der ausländischen Bevölkerung in den Landkreisen können den aktuellen Erhebungen des Thüringer Landesamtes für Statistik entnommen und für mögliche Projektionen und Modellrechnungen herangezogen werden.

– Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Komplexität der zu bearbeitenden Aufgaben. Manche Migrations- und Integrationsfälle erfordern intensive Betreuung und komplexe Lösungsansätze, während andere eher standardisierte Verfahren ermöglichen. Die Nutzung moderner Technologien und effizienter Arbeitsmethoden kann den Personalbedarf beeinflussen. Automatisierung von Routineaufgaben und digitale Lösungen können die Effizienz steigern und den Bedarf an Mitarbeitern in bestimmten Bereichen reduzieren. Daher wird es empfohlen, die Implementierung zukunftsfähiger digitaler Lösungen anzustreben und diese darüber hinaus nutzerfreundlich für die Zielgruppe zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist die Definition von Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen im Netzwerk (unter den definierten Kooperationspartnern) notwendig. Dafür bedarf es klar definierter Kommunikations- und Kooperationsstrukturen. Auf dieser Basis ist eine Analyse des zeitlichen Umfangs für Netzwerkarbeit und Kooperation zu empfehlen.

Das übergeordnete Ziel ist es, die Überlastung der Ausländerbehörden zu vermeiden und gute Erreichbarkeit für Anliegen Betroffener sicherzustellen. Bei der Personalplanung wird daher empfohlen, kontinuierliche Evaluationen durchzuführen, um den Personalbedarf an aktuelle Gegebenheiten anzupassen und eine optimale Ressourcenallokation zu gewährleisten.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es wichtig, die Zahl der neu geschaffenen Stellen an der Zahl der eingesparten Personalressourcen auszurichten.

Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen Qualifikationen sollten dies dann möglichst sein?

Um die Rechts- und Fachaufsicht im Kontext der Vielfältigkeit der Aufgaben qualitativ zu sichern und eine damit verbundene Anleitung in dezentraler Organisationsstruktur auf hohem Niveau zu gewährleisten, ist unseres Erachtens eine fundierte und umfassende (damit auch zusätzliche) Qualifikation des eingesetzten Personals unerlässlich.

Zusätzliche Qualifikationen können dazu beitragen, die Qualität der Arbeit zu verbessern, den Herausforderungen besser gerecht zu werden und die Effizienz der Maßnahmen zu steigern. Das Qualifikationsspektrum erstreckt sich dabei von anwendungsbereiten Kenntnissen des Aufenthalts- und Verwaltungsrechts, über Kenntnis der Thüringer Bildungsträger und der Projektlandschaft, Medienkompetenz, interkulturelle und soziale Kompetenz bis hin zu Fremdsprachenkenntnissen. Das erforderliche Qualifikationsspektrum soll im Sinne der Kundenorientierung betrachtet werden und die Zielgruppenspezifika berücksichtigen, indem die Beratung niederschwellig sowie sprach- und kultursensibel durchgeführt wird.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf wenige Informationen zur konkreten Ausgestaltung des Landesamtes, so dass an dieser Stelle nur allgemeine Hinweise gegeben werden können.

Das Landesamt soll durch die Übernahme der Aufgaben einer zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für den Bereich Fachkräftegewinnung die Kommunen bei der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren entlasten. Eine konkrete

Erwartung und Chance, die sich mit der Implementierung einer zentralen Ausländerbehörde verbindet, ist das Definieren und Etablieren einheitlicher, schneller, verbindlicher und transparenter Strukturen sowie Abläufe. Klare (Willkommens)Strukturen und einfache Zugänge können ein Attraktivitätsfaktor für den Bleibewillen und die Bleibeperspektive in Thüringen sein.

– Im beschleunigten Fachkräfteverfahren sind auch die Kammern im Prozessabschnitt Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation einzubinden. Für eine effiziente Schnittstellenarbeit und kollegiale Fallberatung ist eine transparente Übersicht mit Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Aufgaben der einzelnen Referate im zukünftigen Amt von zentraler Bedeutung.

Im Bereich der Fachkräfteeinwanderung ist dabei zu beachten, dass aktuell in Thüringen mehrere Initiativen durchgeführt werden. Zum einen betrifft das die Fachkräfteprojekte des Freistaats Thüringen nach der ESF+ Richtlinie des TMASGFF. Zum anderen gibt es seitens des TMWWDG Bestrebungen, perspektivisch eine German Professional School in Thüringen zu etablieren. Flankierend wird durch das TMWWDG die sog. „Azubi-Richtlinie“ zur Gewinnung und Sprachausbildung von Ausbildungsinteressierten aus Drittstaaten fortgeführt.

– Insbesondere für die geförderten Landesprojekte und -vorhaben, an denen sich Wirtschaftsträger als Interessenvertretung der in Thüringen ansässigen Unternehmen beteiligen, gilt es effiziente Schnittstellenarbeit im Prozess der Arbeitsmarktzulassung und Einreise zu gewährleisten, um und als attraktiver Standort mit effizienten Verfahren wahrgenommen zu werden und sich somit im inter- und nationalen Wettbewerb behaupten zu können. Lange Bearbeitungszeiten und unterschiedliche Zuständigkeiten sind einige der Gründe, warum insbesondere kleine und mittelständische Handwerksbetriebe vom Aufwand der Gewinnung im Ausland absehen und auf die Teilnahme an angebotenen Projekten verzichten. Auf der anderen Seite gehen aufgrund von langer Bearbeitungszeiten potenzielle Fachkräfte zugunsten von westlichen Bundesländern Thüringen verloren. In diesem Sinne sollen die Landesmaßnahmen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung in der Arbeit des Landesamtes entsprechenden Stellenwert einnehmen und Entscheidungsprozesse priorisiert werden.

Die Arbeit des Landesamtes sollte dabei ihr Augenmerk nicht ausschließlich auf die Bewältigung von Verwaltungsverfahren richten, sondern diese stets im Kontext des Arbeitsmarktzugangs betrachten. Daher sollen die Zuständigkeiten für die Verweisberatungsfälle transparent unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen definiert werden.

Das Landesamt soll darüber hinaus über eine Online-Präsenz in einfacher Sprache verfügen, welche alle migrationsrelevanten Anlaufstellen und Hinweise bündelt. Diese könnte z.B. Themen umfassen wie Asylbewerberleistungen, Wohnen und Unterbringung, Migrationsberatung und Teilhabe, Bildung und Arbeit, Sozialarbeit und Beratung, Sprache / Sprachmittlerpool, Ehrenamt, Veranstaltungen sowie Links und Downloads mit einheitlichen Antragsformularen und mehrsprachigen Ausfüllhinweisen.

Auf der anderen Seite sollte eine sichtbare Servicestelle für Unternehmen integriert werden, welche Interesse bzw. aufenthaltsrechtliche Fragen in Bezug auf Gewinnung von Fachkräften im Ausland haben. Hier könnte das Landesamt entsprechend die Angebote der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung sowie der Gewinnungsprojekte des Freistaats Thüringen aus dem ESF+ sichtbar machen.

Wir hoffen, dass unsere Impulse aus der Praxis Fragen zufriedenstellend beantworten und stehen Ihnen bei weiteren Anliegen gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
1.	<p>Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Stadtverwaltung Weimar</td> <td style="padding: 5px;">Gebietskörperschaft</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;">Schwanseestr. 17</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">99423 Weimar</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Stadtverwaltung Weimar	Gebietskörperschaft	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schwanseestr. 17	Postleitzahl, Ort	99423 Weimar		
Name	Organisationsform												
Stadtverwaltung Weimar	Gebietskörperschaft												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schwanseestr. 17												
Postleitzahl, Ort	99423 Weimar												
2.	<p>Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Vollzug des Aufenthaltsrechtes sowie der weiteren ausländerrechtlichen Bestimmungen im übertragenen Wirkungskreis
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)
	Die Gründung des neuen Landesamtes für Migration wird unter der Voraussetzung befürwortet, dass damit eine Effektivierung der Bewältigung der vielfältigen und arbeitsaufwändigen Aufgaben der Ausländerbehörden verbunden ist.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der	
	Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des
 Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
Gesetzentwurf der Landesregierung													
- Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Integrationsbeirat LK Nordhausen Landratsamt Nordhausen</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Grimmelallee 23</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99734 Nordhausen</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Integrationsbeirat LK Nordhausen Landratsamt Nordhausen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Grimmelallee 23	Postleitzahl, Ort	99734 Nordhausen		
Name	Organisationsform												
Integrationsbeirat LK Nordhausen Landratsamt Nordhausen	Körperschaft des öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Grimmelallee 23												
Postleitzahl, Ort	99734 Nordhausen												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Landkreis mitzuwirken, Integrationsprozesse zu unterstützen, die interkulturellen Beziehungen zu stärken und begleitet die Umsetzung des Lokalen Integrationskonzeptes für den Landkreis Nordhausen.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Schaffung eines Amtes für Migration und Integration zu regeln und die derzeitigen Verantwortlichkeiten im Bereich Migrations- und Integrationsangelegenheiten vom Thüringer Landesverwaltungsamt auf diese neu geschaffene Institution zu übertragen. Es ist zu beachten, dass das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) einen zusätzlichen Bedarf an Personal für das neue Amt für Migration und Integration identifiziert hat. Insbesondere wurden Personalkosten in Betracht gezogen, die bei zukünftigen Haushaltsanmeldungen für das TMMJV berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Es ist anzumerken, dass im Falle einer unzureichenden Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Haushalt und angesichts des identifizierten Bedarfs an Personal explizit in Erwägung gezogen werden sollte, auf bereits bestehende Positionen zurückzugreifen, die im Bereich Integration auf Landesebene tätig sind. Dies würde es ermöglichen, die benötigten Ressourcen effizienter zu nutzen und sicherzustellen, dass die Anforderungen im Zusammenhang mit der Migration und Integration auf angemessene Weise erfüllt werden.</p>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Nordhausen, 19.08.2023	

Integrationsbeirat Nordhausen
Landratsamt Nordhausen

Grimmelallee 23
99734 Nordhausen

Vorsitzender

THÜR. LANDTAG POST
22.08.2023 10:32

21687/23

Nordhausen, 19.08.2023

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Beratungsgegenstand:

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der
Migrations- und Integrationsangelegenheiten
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8285 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine
schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Es erfüllt uns mit Zustimmung, dass die Verlagerung der Zuständigkeiten vom
Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration geplant ist, wodurch eine
direkte Verbindung zum Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hergestellt
wird. Diese geplante Maßnahme kann bedingt dazu beitragen, die Verfahren für Fachkräfte
mit Migrationshintergrund zu erleichtern.

**Zu a) Welche Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben sollten im Amt für Migration
und Integration außer den schon in § 1 genannten zusätzlich erfasst sein.**

1. Das Referat 21 Abteilung 2 im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nimmt eine
entscheidende Rolle ein, um eine effiziente Anerkennung von Qualifikationen
innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens sicherzustellen. Durch eine enge
Kooperation mit der zentralen Ausländerbehörde trägt diese Stelle dazu bei, den
Arbeitsmarkt in Thüringen bestmöglich zu bedienen. Aktuell erleben wir im Referat
21 eine Verzögerung der Bearbeitungszeiten für Anerkennungsverfahren,
insbesondere im Fall von Ärzten. Diese Verzögerungen haben zur Folge, dass viele
Fachkräfte das Bundesland verlassen. Es ist von großer Bedeutung, das Referat 21



TLT/9863/23/6

in das neue Amt zu integrieren, da andernfalls die Anstrengungen zur Gewinnung von Fachkräften erheblich gefährdet sind.

Zu b) Inwiefern wäre eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtungen im Gesetzentwurf sinnvoll?

Eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtungen im Gesetzentwurf wäre sinnvoll, da sie Klarheit und Rechtssicherheit bezüglich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Bereich der Migration und Integration schaffen würde. Hier sind einige Gründe, warum dies sinnvoll sein könnte:

1. **Klarstellung der Verantwortlichkeiten:** Durch die explizite Erwähnung der Erstaufnahmeeinrichtungen im Gesetzentwurf würde festgelegt werden, welche Aufgaben und Zuständigkeiten genau diesen Einrichtungen zugewiesen sind. Dies würde Missverständnisse und mögliche Kompetenzüberschneidungen verhindern.
2. **Effektive Koordination:** Erstaufnahmeeinrichtungen sind oft der erste Anlaufpunkt für ankommende Migranten und Asylsuchende. Wenn ihre Rolle und Verantwortlichkeiten klar im Gesetzentwurf festgehalten sind, kann eine effektive Koordination zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen, Einrichtungen und Dienstleistern gewährleistet werden, um einen reibungslosen Ablauf der Verfahren sicherzustellen.
3. **Transparenz für Betroffene:** Migranten, die in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben ein Recht darauf zu wissen, welche Leistungen und Unterstützung sie von diesen Einrichtungen erwarten können. Eine klare rechtliche Grundlage im Gesetzentwurf würde Transparenz schaffen und den Betroffenen helfen, ihre Rechte und Pflichten besser zu verstehen.
4. **Anpassungsfähigkeit:** Wenn die Erstaufnahmeeinrichtungen im Gesetzentwurf aufgeführt sind, erleichtert dies auch zukünftige Anpassungen oder Erweiterungen der Zuständigkeiten. Änderungen könnten so klar und gezielt vorgenommen werden.

Zu c) Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amts für Migration und Integration mit anderen mit Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmt werden?

Ja, es ist definitiv ratsam, Regelungen aufzunehmen, die die Zusammenarbeit des Amts für Migration und Integration mit anderen Behörden, Stellen und Akteuren, die mit Migrationsaufgaben betraut sind, festlegen. Insbesondere eine enge Kooperation mit dem Büro der Landesbeauftragten für Migration und Integration (BIMF) wäre empfehlenswert, bis eine vollständige Integration in das neue Amt erfolgt ist. Die Neuausrichtung der Personalaufgaben des BIMF könnte den Großteil des Personalbedarfs des neuen Amts decken.

Darüber hinaus wäre die Zusammenarbeit mit der Agentur für Fachkräftegewinnung ThAFF von hoher Bedeutung, bis eine Stelle dieser Agentur in das neue Amt integriert wird. Diese

Kooperation würde sicherstellen, dass die Bedarfsermittlung für Fachkräfte zukunftsfähig gestaltet wird und Strategien zur Sicherung von Stellen im Sinne der öffentlichen Versorgung entwickelt werden können. Die Einbindung der ThAFF würde auch dazu beitragen, eine gezielte Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts zu ermöglichen.

Zu d) Auf welche Weise bzw nach welchen Kriterien sollte ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden?

Die Ermittlung des adäquaten Personalbedarfs für das Landesamt für Migration und Integration sollte auf der Grundlage einer umfassenden Analyse und Bewertung mehrerer relevanter Faktoren erfolgen. Dabei sind folgende Aspekte von besonderer Bedeutung:

Aufgabenkomplexität und -umfang: Der Personalbedarf sollte unter Berücksichtigung der Vielfalt und des Umfangs der Aufgaben des Landesamts bestimmt werden, darunter die Verwaltung von Angelegenheiten im Bereich Migration und Integration, Qualifikationsanerkennung, Sprachförderung, Beratungstätigkeiten sowie die Koordination mit anderen Instanzen.

Arbeitslast und Bearbeitungszeiten: Die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge, Anfragen und Verfahren sowie die angestrebten Bearbeitungszeiten sind ausschlaggebend, um eine angemessene Dienstleistungsqualität zu gewährleisten. Der Personalbedarf sollte in der Lage sein, die anfallenden Arbeitslasten effektiv zu bewältigen.

Komplexität der Fälle: Die unterschiedliche Komplexität der Fälle, die vom Amt zu behandeln sind, sollte bei der Bestimmung des Personalbedarfs berücksichtigt werden. Die Verfügbarkeit ausreichend qualifizierten Personals ist notwendig, um eine korrekte und effiziente Bearbeitung sicherzustellen.

Zu e) Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen fachlichen Qualifikationen sollten dies dann möglich sein?

Die Einbringung und Erlangung zusätzlicher fachlicher Qualifikationen durch die im Landesamt für Migration und Integration tätigen Individuen wäre in erheblichem Maße zweckmäßig. Diese Maßnahme würde dazu beitragen, die Effizienz sowie die Qualität der zur Verfügung gestellten Dienstleistungen zu erhöhen und somit den wachsenden Anforderungen im Bereich der Migration und Integration gerecht zu werden. Im Folgenden werden potenzielle zusätzliche fachliche Qualifikationen, die in Betracht gezogen werden könnten, aufgeführt:

Interkulturelle Kompetenz: Im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt der Migrantengruppen erlangte interkulturelle Sensibilität und Kommunikationsfähigkeiten wären von Bedeutung, um eine adäquate Unterstützung zu gewährleisten.

Fremdsprachenkenntnisse: Beherrschung weiterer Sprachen neben der Amtssprache könnte die Kommunikation mit Migranten vereinfachen und somit die Qualität der Beratung und Unterstützung steigern.

Rechtskenntnisse im Migrationsrecht: Vertiefte Kenntnisse im Migrationsrecht wären unabdingbar, um die rechtlichen Aspekte der Migration und Integration akkurat zu behandeln und den Betroffenen rechtskonforme Informationen zur Verfügung zu stellen.

Projektmanagement: Qualifikationen im Projektmanagement könnten die effiziente Planung und Realisierung komplexer Integrationsprojekte ermöglichen.

Die Erweiterung der fachlichen Fertigkeiten des Personals würde die Leistungsfähigkeit und Qualität der Dienstleistungen steigern und den sich zunehmend komplexeren Herausforderungen im Bereich Migration und Integration Rechnung tragen.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend - zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8285 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Stadtverwaltung Erfurt Bürgeramt Angehöriger</td> <td>Vorwahl - j</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Bürgermeister - Wagner - Str. 1</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Stadtverwaltung Erfurt Bürgeramt Angehöriger	Vorwahl - j	Geschäfts- oder Dienstadresse	Bürgermeister - Wagner - Str. 1	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
Name	Organisationsform										
Stadtverwaltung Erfurt Bürgeramt Angehöriger	Vorwahl - j										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Bürgermeister - Wagner - Str. 1										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	<i>Ausländerrechtliche Angelegenheiten</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	<i>nürn. Stillhalte</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilidokG)		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erftvl, 22.08.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilddokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilddokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserblich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

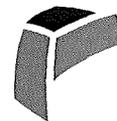
Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten (Gesetzentwurf der Landesregierung) - Drs. 7/8285											
1.	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)</td> <td>gGmbH</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Neue Promenade 6, 10178 Berlin</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>s.o.</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>s.o.</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)	gGmbH	Geschäfts- oder Dienstadresse	Neue Promenade 6, 10178 Berlin	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	s.o.	Postleitzahl, Ort	s.o.
Name	Organisationsform										
Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)	gGmbH										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Neue Promenade 6, 10178 Berlin										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	s.o.										
Postleitzahl, Ort	s.o.										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse										
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellidokG)	
	Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellidokG)	
	Der SVR ist grundsätzlich davon überzeugt, dass das vorgesehene Thüringer Amt für Migration und Integration als Landesmittelbehörde ein erhebliches Potenzial für die nötige und beabsichtigte verwaltungsseltige Stärkung des Migrationsbereichs hat. Der SVR regt allerdings an, die Übertragung weiterer Aufgaben zu prüfen (wie eine zentralisierte Zuständigkeit des Amtes für Migration und Integration für bestimmte Aufgaben im Bereich der Einbürgerungsverwaltung). Zudem sollte die ausweislich der Gesetzesbegründung ebenfalls bei dem neuen Amt zu verortende Aufgabe der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren gemäß § 81 AufenthG in Artikel 1, § 1 Abs. 2 Ziffer 4 explizit erwähnt werden.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBetellidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBetellidokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Berlin; 22.08.2023	



Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 7/8285 des Thüringer Landtags vom 27. Juni 2023

21. August 2023

STELLUNGNAHME

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2023 gebeten, seine Auffassung zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf darzulegen. Wir bedanken uns für diese Einladung und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach. Dabei ist vorab anzumerken, dass sich der SVR zu staatsorganisations- bzw. migrationsverwaltungsrechtlichen Detailfragen, die konkret den Freistaat Thüringen betreffen, nicht vertiefend einlassen kann; insofern beschränkt sich die Stellungnahme auf ausgewählte Aspekte sowie auf eine Auswahl der im Anschreiben zusätzlich übermittelten Fragen.

Zur Zielsetzung im Allgemeinen (Mantelgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, die bestehende Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Migrationsverwaltung auf Landesebene neu zu regeln. Dazu enthält Artikel 1 des Gesetzentwurfs ein Mantelgesetz – Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Landesbehörden. Darin wird die Einrichtung eines dem für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium (derzeit Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) als oberster Landesbehörde unmittelbar nachgeordneten Amtes für Migration und Integration als oberer Landesbehörde vorgesehen (Artikel 1, § 1). Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Zusammenfassung der migrationsspezifischen Aufgaben auf dieser Ebene „der Migrationsbereich verwaltungsseitig strukturell gestärkt werden“ (S. 1).

Hier stellt sich im Grundsatz zum einen die Frage, ob die Schaffung einer neuen Behörde sachdienlich ist, zum anderen, ob sie vor dem Hintergrund des Ziels der Bürokratievermeidung bzw. des Bürokratieabbaus vertretbar ist. Berufen zur Klärung der zweiten Frage erscheint insbesondere der 2022 durch die Landesregierung bei der Staatskanzlei eingerichtete unabhängige Thüringer Normenkontrollrat.¹

Hinsichtlich der ersten Frage teilt der SVR die in der Gesetzesbegründung dargelegte Einschätzung, dass vor dem Hintergrund der seit 2015 stark gestiegenen Fluchtzuwanderung, von der die Bundesrepublik und mithin alle Länder betroffen sind, eine (nachhaltige!) Optimierung der Strukturen und Zuständigkeiten zur Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -integrationsförderung erforderlich ist. Es ist – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der seit 2022 zusätzlich aufgetretenen Fluchtmigration aus der Ukraine sowie der großen Anzahl an Konfliktherden im geografischen Nahbereich der Europäischen Union mit nicht abschätzbarem Potenzial für neue Fluchtbewegungen bei derzeit steigendem Asylantragsaufkommen – nicht davon auszugehen, dass sich diese Aufgaben in näherer Zukunft in wesentlich verringertem Ausmaß stellen.

¹ Dessen Aufgabe ist es u. a., „die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu beraten und zu unterstützen“ (Ziffer 2, Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Einsetzung eines Thüringer Normenkontrollrates vom 4. Juli 2022, ThürStAnz 2022, 927). Da eine Befassung des Gremiums mit der geplanten Rechtsvorschrift gemäß Ziffer 4 Abs. 3 VwV offensichtlich nicht stattgefunden hat (es findet sich dahingehend kein Hinweis in der [Beteiligtentransparenzdokumentation zum Gesetzentwurf des Thüringer Landtags](#) bzw. auf der [Internetseite des Normenkontrollrates](#); jeweils Stand 24. Juli 2023), regt der SVR an, dem Normenkontrollrat zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung des Institutionen- und Normengefüges im Zusammenhang mit dem neuen Amt nahezu legen.



Der Gesetzentwurf tastet dahingehend zwar die an Kreise und kreisfreie Städte übertragenen Vollzugsaufgaben nicht an, konzentriert jedoch die bisher beim Landesverwaltungsamt angesiedelte Fach- und Rechtsaufsicht bei dem neuen Amt, das (offenbar unter Eingliederung der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes als Außenstellen) auch die unmittelbare Zuständigkeit für die Erstaufnahme Asylsuchender übernehmen soll. Insofern handelt es sich um keine umfassende politikfeldbezogene Verwaltungsreform, sondern um eine überschaubare Umorganisation auf mittelbehördlicher Ebene des Landes. Dem wird auch dadurch Ausdruck verliehen, dass laut Mantelgesetz und Gesetzesbegründung die künftig in dem neuen Amt wahrzunehmenden Zuständigkeiten und Vollzugsaufgaben quasi dem derzeitigen Aufgabenkreis zweier Referate des Landesverwaltungsamtes entsprechen; die beiden Organisationseinheiten werden inklusive des beamteten und des angestellten Personals in das neue Amt überführt (Artikel 1, § 2 Abs. 1 und 2).

Verwaltungsvereinfachend schlägt potenziell zu Buche, dass zukünftig Fach- und Dienstaufsicht bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gebündelt beim fachlich zuständigen Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz liegen sollen – während dies derzeit nur bei der Fachaufsicht der Fall ist; die Dienstaufsicht obliegt dem für das Landesverwaltungsamt zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Regelungsansinnen zu begrüßen; aus Sicht des SVR spricht jedoch auch vor dem Hintergrund der wachsenden Personalengpässe in den Kommunalverwaltungen bei gleichzeitig steigender Aufgabenvielfalt und -komplexität im Migrationsbereich (dazu siehe unten) sowie absehbar anhaltendem Zu- und Einwanderungsgeschehen (aufgrund von Flucht und Vertreibung, aber auch als Resultat der Anwerbung von Arbeitskräften aus Drittstaaten für die Thüringische Wirtschaft)² viel dafür, Fachaufsicht und Weisungsrecht auf mittlerer bzw. oberster Landesebene zu bündeln. Dies verspricht mittelfristig Effizienzgewinne.

Ergänzend zu prüfen wäre darüber hinaus, ob und in welchen Bereichen durch die Spezialisierung bestehende Pfade der internen Zusammenarbeit in den bisherigen Zuständigkeitsstrukturen aufgebrochen und in Formen der externen Zusammenarbeit mit naturgemäß höherem Aufwand umgewandelt werden. Dies erschließt sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ohne Weiteres und kann deshalb an dieser Stelle auch nicht beurteilt werden.

Zu weiteren Änderungen (Artikel 2 – 11)

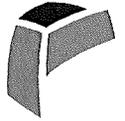
Die jenseits des Mantelgesetzes geplanten Änderungen durch das Artikelgesetz betreffen ganz überwiegend redaktionelle Anpassungen in anderen Gesetzen und Verordnungen, mit Ausnahme von Artikel 4, der eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vorsieht. Der SVR schließt sich hier den Empfehlungen des Thüringer Verwaltungsrichtervereins in dessen Stellungnahme hinsichtlich der dort genannten Ziffern 1. (redaktionelle Änderung von „Ausländerrecht“ zu „Aufenthaltsrecht“) und 2. (kein absoluter Verzicht auf verwaltungsinterne Vorverfahren/Widerspruchsprüfung) an.³

Zu Reichweite und Potenzial des neuen Amtes, unter Einbezug ausgewählter Fragen der Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Der allgemeine Teil der Gesetzesbegründung führt aus, dass „[d]urch die Zusammenfassung migrationspezifischer Aufgaben auf der Ebene einer oberen Landesbehörde [...] der Migrationsbereich verwaltungsseitig strukturell gestärkt [wird]“, wodurch Thüringen den „komplexen und auch zukünftig bestehenden Herausforderungen von Zuwanderung und Integration [...] noch besser gerecht werden [kann]“. Gemessen

² Vgl. dazu Ernst Glöckner, „Mit regionalen Potenzialen gegen den Fachkräftemangel?“, *ifo Dresden berichtet* 3/2023, S. 3–9.

³ Stellungnahme des Vereins Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen e.V. vom 12. Juni 2023 zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten (dokumentiert in der Beteiligteigentranparenzdokumentation des Thüringer Landtags zu Drs. 7/8285)



an diesem Anspruch greift der Gesetzentwurf aus Sicht des SVR jedoch zu kurz und verpasst es, die Herausforderungen von Zuwanderung und Integration tatsächlich ganzheitlich zu betrachten und deren verwaltungsseitiges Management zu bündeln. Zwar soll dem Gesetzentwurf zufolge das neue Amt auch die (in Thüringen bislang nicht umgesetzten) Funktionen und Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG⁴ übernehmen – hierbei handelt es sich augenscheinlich um die einzig „neue“ Zuständigkeit; alle sonstigen im Gesetz designierten Aufgaben (Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten einschließl. AsylBLG und Aufnahmeeinrichtungen, Rechts- und Fachaufsicht über Kommunen im übertragenen Wirkungskreis, Unterstützung/Organisation von Rückführungen, Projektförderung im Bereich Integration; vgl. Artikel 1, § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) finden sich in detaillierter Form im derzeitigen Zuständigkeitsbereich der Referate 740 und 750 des Landesverwaltungsamts.⁵

Zu Frage a) Welche Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben sollten im Amt für Migration und Integration außer den schon in § 1 genannten zusätzlich erfasst sein; insbesondere: eignet sich nach ihrer Einschätzung die Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Aufgabeneingliederung?

Es wurde versäumt, die ausweislich der Gesetzesbegründung ebenfalls bei dem neuen Amt zu verortende Aufgabe der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren gemäß § 81 AufenthG in Artikel 1, § 1 Abs. 2 Ziffer 4 explizit zu erwähnen. Dies wäre insbesondere für Arbeitgebende, die durch die vorzunehmende Beratung und Unterstützung bei der schnellen Personalgewinnung aus Drittstaaten profitieren dürften, ein wichtiges Signal. Erwähnung könnte und sollte in diesem Kontext auch die bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen angesiedelte Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF)⁶ finden, die dahingehend bereits wertvolle Arbeit leistet und über mehr als zehn Jahre vertiefte Expertise aufgebaut hat (relevant auch hinsichtlich Frage c). Die jüngst beschlossenen Reformen im Erwerbsmigrationsrecht auf Bundesebene⁷ verbessern zwar erheblich die Möglichkeiten für potenzielle Arbeitskräfte im Ausland, zu Erwerbszwecken nach Deutschland zu kommen, allerdings werden sie die Komplexität der Rechtsumsetzung stellenweise nochmals deutlich erhöhen und den Erfüllungsaufwand der Einwanderungsverwaltung steigern. Der SVR hat in diesem Zusammenhang bereits an anderer Stelle die Frage gestellt, „ob einige der Regelungen, die aus einer materiell-rechtlichen Perspektive als sinnvoll zu erachten sind, aus einer die Rechtsumsetzung in den Blick nehmenden Perspektive in der Praxis der Anwerbung und in der konkreten Situation einer chronisch überlasteten und kaum digitalisierten Verwaltung ggf. mehr schaden als nützen.“ Er hat ferner darauf hingewiesen, „dass rechtliche Reformen, die Deutschlands Attraktivität als Einwanderungsland für Arbeitskräfte aus Drittstaaten stärken [...], ins Leere laufen könnten, wenn schnelle und umfassende Verbesserungen im Bereich der Einwanderungsverwaltung unterbleiben.“⁸ Der SVR empfiehlt vor diesem Hintergrund, auf Länderebene jede Möglichkeit zu nutzen, um zu einer effizienteren Umsetzung des Einwanderungsrechts zu gelangen; im Rahmen des nun in Thüringen vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens besteht dahingehend durchaus noch ‚Luft nach oben‘.

Aus Sicht des SVR wäre es ferner zu begrüßen, auch den Übergang von operativen Zuständigkeiten, der Fachaufsicht bzw. des Weisungsrechts in weiteren einschlägigen Bereichen der Migrations- und Integrationsverwaltung zu prüfen, auch wenn diese derzeit nicht im Zuständigkeitsbereich des für Migrations- und

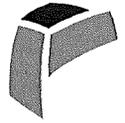
⁴ „Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist.“

⁵ Thüringer Landesverwaltungsamt, Geschäftsverteilungsplan (Stand: 5. Mai 2023), S. 75–78.

⁶ Die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung (ThAFF) existiert seit 2011 und versteht sich als landesweite Einrichtung und Welcome Center als zentrale Anlaufstelle für alle Menschen, die in Thüringen arbeiten und leben möchten sowie für Thüringer Unternehmen, die Unterstützung bei der Fachkräftebindung und -gewinnung benötigen. Die ThAFF wird gefördert durch den Freistaat Thüringen. In Ausführung einer ministeriellen Kooperation der Thüringer Ministerien für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) und für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) ist sie im Rahmen der Thüringer Begleitstruktur zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz zudem mit Koordinationsaufgaben für die Einwanderung von Fachkräften betraut und unterstützt und entlastet die Thüringer Ausländerbehörden. In dieser derzeitigen Kooperation wird eine Alternative zu einer zentralen Ausländerbehörde i.S.d. § 71 AufenthG erprobt (vgl. Stellungnahme der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 17.02.2023, S. 2).

⁷ Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, beschlossen vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 2023 (BT-Pl.Pr. 20/113, S. 13850) bzw. vom Bundesrat am 7. Juli 2023 (Sten.Ber., 1035. Sitzung, S. 207).

⁸ Sachverständigenrat für Integration und Migration, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 8. März 2023, S. 7–8.



Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums (Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) liegen. Dazu sollte insbesondere vor dem Hintergrund der Aufgabenübernahme des Amtes als zentraler Ausländerbehörde für die Prüfung von Visaanträgen zum Fachkräftezugang, zum Zweck der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, auch die in Frage a) explizit aufgeworfene Anerkennung von Berufsabschlüssen gehören. Hier würde es insbesondere naheliegen, die ‚Umsiedlung‘ von momentan ebenfalls beim Landesverwaltungsamt ressortierenden Zuständigkeiten in der Fachaufsicht, etwa für Anerkennungsverfahren im Bereich der akademischen Heilberufe oder für Anerkennungsverfahren in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens für im Ausland erworbene Berufsabschlüsse (Zuständigkeit beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)⁹ ebenso zu prüfen wie Anerkennungsverfahren von sonstigen ausländischen Ausbildungen (Ressortzuständigkeit derzeit soweit ersichtlich beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport).

Kaum weniger bedeutsam – nicht zuletzt vor dem für 2024 zu erwartenden Inkrafttreten eines reformierten Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), das voraussichtlich mit einem erheblichen zusätzlichen Aufkommen von Einbürgerungsanträgen einhergehen wird¹⁰ – erscheint die Prüfung einer zentralisierten Zuständigkeit des Amtes für Migration und Integration für bestimmte Aufgaben im Bereich der Einbürgerungsverwaltung. Bereits im April 2023 mahnte die Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge des Freistaats Thüringen, die Wartezeiten bis zur Entscheidung über Einbürgerungsanträge betragen im Land teilweise Jahre; einzelne Einbürgerungsbehörden sähen sich bereits nicht mehr in der Lage, neue Termine zu vergeben.¹¹ Hier können Schritte der Zentralisierung sowie der Digitalisierung potenziell durchaus Abhilfe schaffen.

Eine Dämpfung oder Obstruktion der derzeit bereits punktuell beobachtbaren, nach Umsetzung der StAG-Reform absehbar wachsenden ‚Einbürgerungsfreude‘ aufgrund dysfunktionaler Einbürgerungsverwaltungen sollte aus Sicht der SVR unbedingt vermieden werden. Denn der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft für Einwanderer kann ein bedeutsamer Schritt für die Integration sein: er eröffnet die Möglichkeit zur elektoralen politischen Partizipation. Für Ausländerinnen und Ausländer führt der Weg zu (mehr) politischen Beteiligungsrechten stets über die Einbürgerung. Um die politische Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern, muss es deshalb nach Ansicht des SVR gelingen, die (auch im internationalen Vergleich) eher niedrigen Einbürgerungsquoten in Deutschland zu steigern. Angesichts der positiven Erfahrungen einiger Bundesländer plädiert der SVR dafür, die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken und gezielt für die Einbürgerung zu werben.¹² Möchten die Länder die seitens der Politik, vor allem aber seitens der einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländer gehegten Erwartungen an einen schnellen und möglichst unkomplizierten Einbürgerungsprozess erfüllen, werden sie kaum umhinkommen, beim Vollzug effizienzsteigernde Maßnahmen in den Bereichen Digitalisierung und Zentralisierung zu erproben und dabei u. a. auch über Veränderungen bezüglich der Aufgabenübertragung an die Kommunen nachzudenken. In Ermangelung einer aktuellen und verlässlich anwendbaren Allgemeinen Verwaltungsvorschrift¹³ sowie lückenhafter und völlig unverbindlicher Anwendungshinweise zum Staatsangehörigkeitsrecht¹⁴ bleibt die Umsetzung des Staatsangehörigkeitsrechts zudem äußerst uneinheitlich. Da auch das reformierte Staatsangehörigkeitsgesetz zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und den Behörden Auslegungs- und Ermessensspielräume eröffnet, besteht der Bedarf für einen einheitlichen Rechtsvollzug zumindest innerhalb des Landes fort. In Thüringen sind derzeit im übertragenen Wirkungskreis die Kommunen (Landratsämter bzw. kreisfreie Städte) für Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG sowie damit verbundene Einbürgerungen von Familienangehörigen zuständig. Lediglich über Ermessenseinbürgerungen entscheidet als obere Landesbehörde das Landesverwaltungsamt. Es könnte sinnvoll sein, angesichts der

⁹ Aufgaben in Referat 720, Thüringer Landesverwaltungsamt, Geschäftsverteilungsplan (Stand: 5. Mai 2023), S. 70.

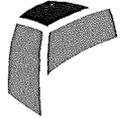
¹⁰ Vgl. dazu etwa Gülzau, Fabian/Schneider, Jan/Courtman, Nicholas: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Das Potenzial der nächsten Jahre, SVR-Policy Brief 2022-2 sowie dies.: Update: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger, SVR-Kurzinformation 2023-3.

¹¹ „Kruppa: Einbürgerungsanträge müssen schneller bearbeitet werden“, Medieninformation 04/2023 der Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2023.

¹² Sachverständigenrat für Integration und Migration: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, S. 45.

¹³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13. Dezember 2000.

¹⁴ Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 1. Juni 2015.



zu erwartenden (und erwünschten) steigenden Einbürgerungszahlen und des aufgrund der Vielzahl komplexer Einbürgerungsfälle wachsenden Antragsstaus in den Kommunen der oberen Landesbehörde wieder mehr Kompetenzen (rück)zuübertragen.

Zudem möchte der SVR auf einen weiteren ungünstigen Umstand aufmerksam machen, der vor dem Hintergrund der Zielsetzung einer einwanderungs- und integrationsfreundlichen Willkommenskultur nicht unterschätzt werden sollte: Einbürgerungsfragen liegen im Landesverwaltungsamt in der Zuständigkeit des Referates 200, das auch für sonstige Hoheitsangelegenheiten, die Gefahrenabwehr sowie Sicherheitsfragen zuständig ist. Die mit der Staatsangehörigkeitsrechtsreform angestrebte gute Einbürgerungskultur, die Integrationsanreize schafft und auch die Fachkräfteeinwanderung unterstützen soll, wird zumindest symbolisch konterkariert, wenn Einbürgerung im Landesvollzug ein Thema unmittelbar neben Waffenrecht, Bestattungswesen, Tiergefahren, Glücksspielrecht oder Unterbringungs- und Obdachlosenrecht ist.¹⁵ Hier könnte das Amt für Migration und Integration im Falle einer Aufgabenübertragung vom Landesverwaltungsamt also in doppelter Hinsicht erhebliche Wirkung entfalten.

Zu Frage c) Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit anderen mit Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmt werden?

Es wäre aus Sicht des SVR zu begrüßen, wenn im Gesetzentwurf Nennungen erfolgen und Regelungen aufgenommen würden, die das Zusammenwirken und die Kooperation des Amtes für Migration und Integration mit anderen mit Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmen. Es ist allgemein anerkannt, dass Migration und Integration Querschnittsaufgaben sind, deren Steuerung ein gutes Zusammenwirken unterschiedlicher Fachbereiche/Dezernate auf kommunaler Ebene bzw. verschiedener Behörden und Ressorts auf Landesebene erfordern. Insbesondere falls weitere Aufgaben in das Portfolio des Amtes für Migration und Integration eingegliedert werden sollten, für die Fach- und/oder Dienstaufsicht (vorläufig) bei anderen Landesministerien verbleiben, erscheinen entsprechende Regelungen sinnvoll.

Gegen die Aufnahme von entsprechenden Vorgaben in das Gesetz sprechen die damit verbundenen logistischen Folgelasten, weil bei jeder Zuständigkeitsänderung auch das Gesetz angepasst werden müsste. Im Ergebnis sind somit die genannten Vorteile einer Aufnahme gesetzlicher Regelungen – für die möglichst effiziente ressortübergreifende Steuerung – abzuwägen gegen mögliche Effizienzverluste bzw. den Folgeaufwand, der sich mit einer späteren Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Neuregelung verbindet.

Zu Fragen d) Auf welche Weise beziehungsweise nach welchen Kriterien sollte Ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden? und e) Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen Qualifikationen sollten dies dann möglichst sein?

Aus Sicht des SVR erscheint es misslich, dass der für eine effiziente Funktionsweise einer zentralen Ausländerbehörde unter Einschluss des beschleunigten Fachkräfteverfahrens zweifellos benötigte, nicht unerhebliche Personalzuwachs für das Amt bei der Prüfung des Erfüllungsaufwandes offenbar noch nicht (hinreichend) bestimmt worden ist, um entsprechende Vollzeitäquivalente und damit Kosten zu beziffern. Hier sollte eine sorgfältige Gesetzesfolgenabschätzung erfolgen, bei der verwaltungsseitiger Erfüllungsaufwand anhand von 1.) Erfahrungswerten der kommunalen Ausländerbehörden (durchschnittlicher Prüfaufwand pro Fall) sowie weiterer Akteure (auch hier könnte die ThAFF möglicherweise eine gute Beraterin sein) sowie von 2.) prognostizierten Zielgrößen abgeschätzt wird.¹⁶

Eine den jeweiligen Aufgaben angemessene fachliche Qualifikation der im Landesamt beschäftigten Personen sollte selbstverständlich sein. Nicht nur im Falle von ‚Kundenkontakt‘ mit den Zielgruppen der Verwaltungsdienstleistungen, ist eine diversitätssensible Offenheit des Amtes und seiner Mitarbeitenden ange-

¹⁵ Thüringer Landesverwaltungsamt, Geschäftsverteilungsplan (Stand: 5. Mai 2023), S. 46.

¹⁶ Dabei könnten einerseits Einlassungen von Branchen und regionalen Wirtschaftsverbänden sowie arbeitsmarktpolitische Expertise aus der Wissenschaft oder der Politikberatung (vgl. dazu die vom Ifo-Institut vorgelegte Analyse zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs in Thüringen u. a. durch Anwerbung und Einwanderung, s. Fußnote 2) eingeholt werden.



zeigt, die durch Schulungen und Leitbilder etabliert und weiterentwickelt werden kann. Hier besteht durchaus ein grundsätzliches Spannungsverhältnis beim Umgang mit gesellschaftlicher Diversität: Einerseits sollen Einrichtungen und Institutionen (kulturelle) Unterschiede und damit verbundene Anforderungen und Bedürfnisse anerkennen und berücksichtigen. Andererseits besteht dabei stets die Gefahr, (angenommene) kulturelle Unterschiede zu ethnisieren und zu essenzialisieren und damit ‚Andersheit‘ festzuschreiben, anstatt Differenzen im Sinne eines ‚Mainstreamings‘ zusehends unbedeutender werden zu lassen.¹⁷

Fazit

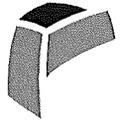
Die in der Plenardebatte des Thüringer Landtags seitens der zuständigen Ministerin geäußerte Einschätzung, bei der Einrichtung des neuen Amtes handele es sich um „nicht weniger als einen Meilenstein in der Migrationspolitik unseres Landes“¹⁸ teilt der SVR auf Basis der bislang vorgesehenen Norminhalte und der hier dargelegten Auffassung (noch) nicht. Offensichtlich hat die Landesregierung einen Ansatz gewählt, zunächst eine Institution zu errichten und nur moderate Umstrukturierungen vorzunehmen, die weitere Aufgabenwahrnehmung dagegen erst peu à peu (und im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen) zu diskutieren. Der SVR regt an, bereits im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zu eruieren, welche weiteren Aufgaben dies sein könnten (wie Frage a) der Ausschussmitglieder ebenfalls insinuiert); dies legt nicht zuletzt der fortgeschrittene Zeitpunkt innerhalb der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags nahe. Er ist grundsätzlich davon überzeugt, dass das vorgesehene Thüringer Amt für Migration und Integration als Landesmittelbehörde dahingehend ein erhebliches Potenzial hat. Es erscheint ratsam, dieses Potenzial eher früher als später zu erschließen.

Vorsitzender

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR)

¹⁷ Sachverständigenrat für Integration und Migration: Normalfall Diversität? Wie das Einwanderungsland Deutschland mit Vielfalt umgeht. Jahresgutachten 2021, S. 29.

¹⁸ Thüringer Landtag, 7. Wahlperiode, Plenarprotokoll der 114. Sitzung am 6. Juli 2023, S. 116.



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

© SVR gGmbH, Berlin 2023

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an:

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8285 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Landratsamt Wartburgkreis</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Erzberger Allee 14</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>36433 Bad Salzungen</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse	Landratsamt Wartburgkreis	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Erzberger Allee 14	Postleitzahl, Ort	36433 Bad Salzungen
Name	Organisationsform										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Landratsamt Wartburgkreis										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Erzberger Allee 14										
Postleitzahl, Ort	36433 Bad Salzungen										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Bad Salzungen, d. 11.08.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
Gesetzentwurf der Landesregierung													
- Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Arnstädter Straße 34</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 34	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt		
Name	Organisationsform												
Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern	Körperschaft des öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 34												
Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDG)	
	Vertretung des Gesamtinteresses der Thüringer Wirtschaft	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 22.08.23	



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

THUR. LANDTAG POST
22.08.2023 15:15

21739/2023

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

22. August 2023

**Anhörungsverfahren – Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten (Gesetzentwurf der Lan-
desregierung - Drucksache 7/8285 -)**

Sehr geehrte Frau Ruffert,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2023. Gern nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern zum Gesetzentwurf und den zusätzlichen Fragen des Ausschusses Stellung. Im Rahmen unserer gesetzlichen Aufgabenzuweisung werden nur zu den Punkten Ausführungen gemacht, in denen ein Wirtschaftsbezug erkennbar ist.

Die Ziele des Gesetzentwurfes liegen insbesondere darin, die strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Gegebenheiten an die Notwendigkeit der steigenden ausländischen Zuzugszahlen anzupassen und somit die Voraussetzungen für eine zügige Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu schaffen. Dies gilt einerseits für Schutzsuchende, als auch für die gezielte Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland.

Der Fachkräftemangel bleibt ein belastendes Dauerthema in vielen Thüringer Betrieben. Jedes zweite IHK-Unternehmen im Freistaat kann offene Stellen längerfristig nicht besetzen, besonders bei Stellen für beruflich qualifizierte ist die Suche schwer. Laut Umfragen rechnen 85 Prozent der Unternehmen aufgrund von Personalengpässen mit negativen Auswirkungen wie etwa dem Verlust von Aufträgen oder ihrer Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit. Für ein Drittel der Unternehmen mit Stellenbesetzungsschwierigkeiten ist Zuwanderung aus dem Ausland daher eine Option, hierauf zu reagieren.



Die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern befürwortet aus diesem Grund vollumfänglich die Intention des Gesetzentwurfes, ein neues Amt für Migration und Integration zu schaffen, um die ganz entscheidenden Verwaltungsverfahren schneller als bisher und mit höherer Qualität abzusichern. Dies erleichtert sowohl die Integration von Schutzsuchenden als auch die Zuwanderung zum Zwecke der Beschäftigung und beruflichen Bildung.

Im Einzelnen:

1) Zentrale Ausländerbehörde

Trotz der im Jahr 2020 eingeführten Möglichkeiten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist die Verwaltungspraxis in den Ausländerbehörden vor Ort sehr unterschiedlich, mit der Konsequenz, dass viele Unternehmen, aber auch ausländische Fachkräfte, diesen Prozess frustriert abbrechen. Erhebliche Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge, bedingt durch zum Teil personelle Unterbesetzungen in den Ausländerbehörden, sind einer der Hauptgründe, weshalb die gezielte Integration von qualifizierten Fachkräften in der Praxis scheitert.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern begrüßt außerordentlich, dass die seit 2020 geforderte zentrale Ausländerbehörde für Thüringen nunmehr umgesetzt wird, mit dem Ziel, einheitlichere, berechenbarere, transparentere und schnellere Entscheidungen über den Zuzug von internationalen Fachkräften zu erreichen. Eine Umsetzung ist dringender und zwingender denn je, um weitere Erleichterungen bei der gezielten Anwerbung und Einwanderung ausländischer Fachkräfte zu erreichen. Die Bündelung und Koordinierung der Zusammenarbeit bei den Visaverfahren unter gleichzeitiger Konzentration des fachlichen Knowhows bedeuten eine erhebliche zeitliche Einsparung und damit Entlastung der regionalen Ausländerbehörden.

Dies bedingt jedoch gleichzeitig die Vernetzung mit nachgelagerten bzw. inhaltlich einzubeziehenden Institutionen, um den Einwanderungsprozess auch spürbar entlang des gesamten Integrationsprozesses (insbesondere für den Zugang zum Arbeitsmarkt) zu erleichtern und zu beschleunigen. Insoweit sollte der Aufgabenpassus in § 1 Abs. 2 Nr. 4 („sowie weitere Angelegenheiten der Fachkräfteeinwanderung“) nochmals spezifiziert und genauer erläutert werden, um eine bessere Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung vorzunehmen.

2) Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht

Die einheitliche Verfahrens- und Ermessensausübung in den einzelnen Ausländerbehörden ist unabdingbare Voraussetzung zur Schaffung von Rechtssicherheit. Daher begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern die geplante Optimierung der Fach- und Rechtsaufsicht. Die damit einhergehenden Effizienzsteigerungen in den Verfahrensabläufen werden mittelfristig auch zu einer Optimierung des Personaleinsatzes für diese Verwaltungsaufgaben führen.

3) Projektförderung

Es ist zu begrüßen, dass künftige Projektförderungen für das Thema Schutzsuchende über das neue Landesamt koordiniert werden sollen. Fachkräfteeinwanderungsförderprogramme sollten allerdings über die fachlich zuständigen Ministerien koordiniert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass künftig alle Förderprogramme effektiv laufen und aufeinander abgestimmt sind.

4) Weitere Fragen

- Anerkennung von Berufsabschlüssen über das Landesamt (a)

Thüringen sollte sicherstellen, dass auf Landesebene geregelte Abschlüsse in einem effektiven und schnellen Verwaltungsverfahren anerkannt werden. Hierbei ist nicht die Zentralisierung entscheidend, sondern die Personalausstattung der zuständigen Behörde.

Für die bundesrechtlich geregelten Abschlüsse nach BBiG sind die IHKs zuständig und haben dafür vor gut einem Jahrzehnt, die IHK-FOSA im Rahmen der Gleichwertigkeitsanerkennung ausländischer Berufsabschlüsse errichtet. Hierüber erfolgen deutschlandweit für die IHK-Berufe die Gleichwertigkeitsprüfungen und Anerkennungen. Darüber hinaus ist im Bereich der IHK über das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz die Zuständigkeit abschließend geregelt.

- Zusammenarbeit mit anderen Behörden (c)

Es sollten zwingend Verfahren zur Zusammenarbeit (auch medienbruchfrei) mit inhaltlich nachgelagerten Behörden/Institutionen um die Verfahrensabläufe/Zuständigkeiten zu harmonisieren und zeitlich/inhaltlich besser aufeinander abzustimmen.

- Fachliche Qualifizierung (e)

Es bedarf zwingend Mitarbeiter des Landesamtes mit Kenntnissen im Ausländerrecht als Grundvoraussetzung ihrer Arbeit. Zusätzlich ist zu empfehlen, im Hinblick auf die externe Kommunikation, ein angemessenes Fremdsprachenportfolio der Mitarbeiter vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Erfurt
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur, dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Landratsamt Weimarer Land</td> <td>Landratsamt Weimarer Land Ordnungs- und Rechtsamt</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Postfach 1854 98003 Apolda</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Landratsamt Weimarer Land	Landratsamt Weimarer Land Ordnungs- und Rechtsamt	Geschäfts- oder Dienstadresse	Postfach 1854 98003 Apolda	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort			
Name	Organisationsform												
Landratsamt Weimarer Land	Landratsamt Weimarer Land Ordnungs- und Rechtsamt												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Postfach 1854 98003 Apolda												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	<i>Angestellter eines öffentlichen Verwaltung</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) <i>Die Schaffung eines Integrationsamtes auf Landesebene kann sinnvoll sein, wenn das Amt mit Aufgaben betraut wird, die sich besser zentral als dezentral lösen lassen.</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beauftragt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit** der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Apolda, d. 23.08.23	

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

WEIMARER
LAND

LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
23.08.2023 11:32

nur per Telefax an: 0361 3772016

2182012023

Ordnungs- und Rechtsamt

Bahnhofstraße 28
99510 Apolda

PF 1364
99503 Apolda

Telefon: 03644-540607
Telefax: 03644-540789
post.abh@wl.thueringen.de

Datum

22.08.2023

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich Migrations- u. Integrationsangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzesentwurf der Landesregierung -Drucksache 7/8285- wird durch das Landratsamt Weimarer Land grundsätzlich begrüßt.

Das Amt für Migration sollte Aufgaben wahrnehmen, die durch Zentralisierung bessere Ergebnisse versprechen und Prozesse verkürzen sowie kostengünstiger gestalten.

Das Amt für Migration und Integration sollte daher, neben den in § 1 beschriebenen Aufgaben, die Identitätsklärung und Passbeschaffung von ausreisepflichtigen Ausländern übernehmen.

Die Bedeutung dieser Aufgaben ergibt sich im Zusammenhang der Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen:

Ein ausländischer Staatsangehöriger muss beispielsweise im Falle eines abgelehnten Asylverfahrens die Bundesrepublik Deutschland verlassen.

Für die Ausreise, welche in der Regel in das Heimatland erfolgt, werden gültige Reisedokumente benötigt. Eine große Anzahl der Personen, welche in Deutschland Asyl beantragt, legt jedoch bei der Einreise keinen Reisepass oder sonstige Dokumente vor.

Das Amt für Migration und Integration sollte auf Ersuchen der örtlich zuständigen Ausländerbehörden die Beschaffung dieser Dokumente übernehmen und bei den damit verbundenen Maßnahmen der Staatsangehörigkeits- bzw. Identitätsfeststellung unterstützend mitwirken.

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Ordnungs- und Rechtsamt

Identitätsklärung

Zentrale Voraussetzung für die Beschaffung von Passersatzpapieren ist eine geklärte Identität:

- Prüfung der sogenannten Sachbeweise, insbesondere vorliegender Dokumente und Angaben, welche die Person beiträgt
- Fallbezogene eigene Recherchen und Erhebungen, unter anderem durch Datenträgeranalysen
- Nutzung einschlägiger Datenbanken und Informationssysteme, beispielsweise zur Überprüfung biometrischer Merkmale

Ist die Identität geklärt, kann die Beschaffung eines Passersatzpapiers eingeleitet werden.

Beschaffung von Passersatzpapieren

Zur Erlangung der Heimreisedokumente ist der enge Kontakt mit Botschaften und Konsulaten der Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Personen unerlässlich.

Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Umsetzung von bilateralen und EU-Rückübernahmeabkommen und Vereinbarungen
- Botschaftsverfahren
- Persönliche Vorsprachen bei Botschaften und Konsulaten
- Durchführung von Sammel- und Expertenanhörungen

Die Passersatzpapierbeschaffung wird gegenwärtig von den Ausländerbehörden und dem TLVWA in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Diese Aufgabe sollte dem Amt für Migration und Integration übertragen werden, um die Ausländerbehörden zu entlasten und die Kontakte zu den diplomatischen Vertretungen Beziehungen auszubauen und zu verbessern.

Einführung von neuen sicherheitsrelevanten Systemen

Im Jahr 2022 wurde das sicherheitsrelevante Schengener Informationssystem 3.0 fundamental neu gestaltet und in seinen Funktionen erweitert. Die Schulungen der Ausländerbehörden sollten durch Multiplikatoren auf Landesebene erfolgen.

In Thüringen wurde sich dieser Aufgabe nicht angenommen, was in der Konsequenz dazu geführt hat, dass die Ausländerbehörden mit dem System nicht oder nicht ausreichend arbeiten können.

Des Weiteren müssen bis 2024 zwei weitere sicherheitsrelevante und gefahrenverhütende Systeme in Betrieb genommen und gepflegt werden.

1. ETIAS (European Travel Information and Authorization System; Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem)
2. EES (Entry-/ Exit-System; Europäisches Ein- und Ausreisensystem)

Die fachliche Betreuung, insbesondere im Hinblick auf die Soft- und Hardwareanforderungen, und die Schulungen der Endanwendenden sollte durch das Amt für Migration und Integration übernommen werden. Das ist effektiver, dient u. a. einer einheitlichen und ordnungsgemäßen Nutzung der Systeme und befreit eine Vielzahl von Mitarbeitern in den Ausländerbehörden von zusätzlichen technischen Aufgaben.

Die Abgabe der Zuständigkeit an die örtlichen Ausländerbehörden ist keine zielführende Alternative, wie sich bereits bei der Implementierung des Schengener Informationssystems gezeigt hat.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBetelldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBetelldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetelldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Landrat</i></td> <td><i>Landratsamt</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td><i>Bahnhofstraße 66</i></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td><i>96515 Sonneberg</i></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Landrat</i>	<i>Landratsamt</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Bahnhofstraße 66</i>	Postleitzahl, Ort	<i>96515 Sonneberg</i>		
Name	Organisationsform												
<i>Landrat</i>	<i>Landratsamt</i>												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Bahnhofstraße 66</i>												
Postleitzahl, Ort	<i>96515 Sonneberg</i>												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetelldokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	<i>Leiter der Kreisverwaltung</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	<i>Weitreichende Übertragung der Zuständigkeiten mit dem Ziel, die Ausländerbehörden vor Ort effektiv zu entlasten, Verfahren zu optimieren und zu vereinfachen.</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als <u>Anwaltskanzlei im Auftrag</u> eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Sonneberg, 22.08.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td align="center">Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td align="center">Justizzentrum Erfurt Rudolfstraße 46 99092 ERFURT</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse	Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Justizzentrum Erfurt Rudolfstraße 46 99092 ERFURT	Postleitzahl, Ort			
Name	Organisationsform												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Justizzentrum Erfurt Rudolfstraße 46 99092 ERFURT												
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	<i>Vors. d. HPR in Abstimmung mit LaRiStar</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	<p>Zu den Aufgaben des Landesamtes für Migration und Integration sollte die beschleunigte Anerkennung von Berufsabschlüssen mit wenigen bürokratischen Hürden und die zügige Einbindung von Minderjährigen in das Bildungssystem stehen, um die Integration zu beschleunigen und den Fachkräftemangel abzumildern. Regelungen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Polizei-, Kommunal- und Schulbehörden, der IHK und der Handwerkskammer halten wir für sinnvoll. Das Amt sollte mit einem Personalstamm und einer Personalreserve – ausgestattet werden, wobei eine Qualifizierung hinsichtlich des soziokulturellen Hintergrunds der Herkunftsländer und darüber hinaus englische und weitere Sprachkenntnisse angestrebt werden sollten. Die Erschwerniszulage ist nicht ausreichend, weitere Angebote wie Supervision oder Konfliktberatung sind anzustreben. Personal und Haushaltsmittel der Justiz dürfen aufgrund der Einführung der eAkte und der Altersabgänge bei Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht reduziert werden.</p>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 24. 8. 2023	

THÜR. LANDTAG POST
24.08.2023 10:59

2194712023

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

Hauptpersonalrat beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (ohne Vollzug)
c/o Justizzentrum Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt

Hauptpersonalrat und
Landesrichter- Staatsanwaltsrat
der Thüringer Justiz

Thüringer Landtag
Ministerialrätin Ruffert

nur per Email

**Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags**

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten**

Erfurt, den 23.08.2023

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 7/8285

Sehr geehrte Frau Ruffert,

der Hauptpersonalrat mit dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat der
Thüringer Justiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Eine Beantwortung Ihrer gestellten Fragen ist uns leider nicht vollumfänglich
möglich.

zu a)

§ 1 Abs. 2

Die Anerkennung von Berufsabschlüssen wird als zwingend notwendig von
unserer Seite gesehen und sollte mit einer massiven Beschleunigung und
weniger bürokratischen Hürden erfolgen. Sie dient sowohl der Integration als
auch der Reduzierung des Fachkräftemangels und sollte deshalb in den
Aufgabenkatalog des Amtes für Migration und Integration explizit aufge-
nommen werden.

Auch die zügige Einbindung in das Bildungssystem (Minderjährige) sollte im
Aufgabenkatalog des § 1 Abs. 2 als wesentliche Aufgabe unbedingt veran-
kert werden. Die Weichenstellungen sollten hier bereits durch die obere
Landesbehörde gestellt werden.

Hauptpersonalrat beim
Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz (ohne Vollzug)
c/o Justizzentrum Erfurt
Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt
www.thueringen.de

zu b)

Eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtungen im Gesetzentwurf halten wir für verzichtbar. Dies kann flexibler durch Rechtsverordnung geregelt werden.

zu c)

Zur Regelung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden könnte der Passus aufgenommen werden, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden, der Kommunal- und der Schulverwaltung zur Beschleunigung der Prozesse und zur Berücksichtigung der Anforderungen der beteiligten Behörden etabliert und eine Zusammenarbeit mit Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer angestrebt wird.

zu d)

Zur Ermittlung des Personalbedarfs:

Es sollte ein fester Personalstamm gebildet werden
und

bei einem erhöhten Aufkommen die Möglichkeit der Erhöhung (Personalreserve) unverzüglich umsetzbar/geregelt sein.

e)

Fachkenntnisse des Personals hinsichtlich des soziokulturellen Hintergrundes der Geflüchteten der einzelnen Herkunftsländer halten wir für durchaus wünschenswert bzw. eine entsprechende Fortbildung für angezeigt.

Qualifiziertes Personal aus den Herkunftsländern und/oder Personal mit Migrationshintergrund wird hier besonders nötig sein.

Sprachbarrieren sollten vom ersten Tag an nicht vorhanden sein, eine Dauerausbildung zumindest für Englisch ist hier zu fordern, die entsprechende Ausbildung sollte durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gewährleistet werden.

Weitere Fortbildungsmaßnahmen in Fremdsprachen sind anzubieten bzw. sollte d. Personal die jeweiligen Voraussetzungen mitbringen (z.B. Französisch, Ukrainisch, Kurdisch, Arabisch, Farsi, Hindi, Paschtu, etc.).

Zur Erhaltung des Personals, sind gesundheitsfördernde Maßnahmen, wie z. B. Supervision, anzubieten. Die Erschwerniszulage ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend, um die Belastungen auszugleichen.

Unter Betrachtung der demografischen Entwicklung in der Justiz und der in den vergangenen Jahren erfolgten Einsparungen im Justizressort muss klar sein, dass von dieser Seite für das neu zu bildende Amt für Migration und Integration weder Personal noch Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Hinzu kommt unter Einführung der eAkte eine weitere besondere Belastung in dieser Hinsicht auf die Justiz zu, die somit nicht zusätzliche Aufgaben übernehmen oder /Personal abgeben kann. Die Digitalisierung der gesamten Justiz stellt eine ebenso große Aufgabe dar, die nur mit besonderer Anstrengung zu bewältigen ist und zumindest in absehbaren Zeiträumen

nicht zu einer Verringerung des Personalbedarfs führt und erhebliche technische Investitionen erfordert.

Es muss eine differenzierte Trennung der Haushaltsmittel und der Personalkosten für die kommenden Jahre bei der Erstellung der Jahreshaushaltspläne mit dem Thüringer Finanzministerium erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende HPR

stellv. Vorsitzende LaRiStaR

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu ertellen.

Bitte gut leserblich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

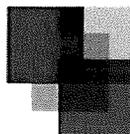
Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>TBB BEAMTEN BUND UND TARIFUNION THÜRINGEN</td> <td>E.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>SCHMIDTSTEDTER STR. 9</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 ERFURT</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	TBB BEAMTEN BUND UND TARIFUNION THÜRINGEN	E.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	SCHMIDTSTEDTER STR. 9	Postleitzahl, Ort	99084 ERFURT		
Name	Organisationsform												
TBB BEAMTEN BUND UND TARIFUNION THÜRINGEN	E.V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	SCHMIDTSTEDTER STR. 9												
Postleitzahl, Ort	99084 ERFURT												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilidokG)	
	GEWERLESCHAFTLICHER SPITZENVERBAND	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilidokG)	
	Der tbb spricht sich zusätzlich für eine Standort- perante und eine weitestmögliche Stellenaussstattung aus.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilidokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt; 25.08.23	



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvorsitzender

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 10:59

22097/2023

Datum

25. August 2023

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich
Migrations- und Integrationsangelegenheiten**
Anhörungsverfahren nach § 79 GO

Sehr geehrte Frau

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Im TMASGFF sind aktuell mehrere Stellen für Sachbearbeiter für Leitungsaufgaben und BSB ab 01.08.2023 für 6 Monate auf Abordnung mit Dienstort Hermsdorf und Eisenberg ausgeschrieben (Interessenbekundungsverfahren). Jedes Ressort soll mindestens eine Person abordnen, so die Bitte des TMMJV. Dies kann auf Dauer jedoch nicht die Lösung sein, so müssen dauerhaft neue Stellen geschaffen, haushalterisch nachgehalten und besetzt werden.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Abschaffung mehrerer Landesämter und Integration der Aufgaben in das TLVWA ca. in den Jahren 2004 bis 2008 betrifft die Splittung der Fachaufsicht und Dienstaufsicht zwischen dem Innenministerium und den Fachministerien mehrere Fachbereiche. Es ist davon auszugehen, dass infolgedessen weder Kosten noch Personal gespart wurde und die Fachlichkeit sowie die Zufriedenheit des betroffenen Personals eher gelitten haben.

Mit der Schaffung einer neuen Behörde für die im Zusammenhang mit Migration stehenden Aufgaben trägt man den Erfahrungen aus der o. g. letzten großen Umstrukturierung Rechnung.

Das zusätzliche Personal in den Räumen des TLVWA unterzubringen, wird eine große Herausforderung. Nach unserem Wissensstand sind die Räume in Weimar bereits ausgelastet. Da das Referat 740 zumindest in Teilen in Suhl ansässig ist, wird man dorthin ausweichen, zumal die große Erstaufnahmestelle in Suhl ist. Jedoch wird kein im Raum Weimar ansässiges Personal nach Suhl umziehen wollen. Das betrifft also nur die Neueinstellungen. Homeoffice erscheint nur bedingt eine Alternative zu sein. Wenn persönliches Erscheinen, persönliche Antragstellung, Vorlage von Originaldokumenten



TTT/10162/23/8

erforderlich sind, ist Homeoffice für die Bearbeiter:innen nicht möglich. Außerdem sind mit der Schaffung der Aufnahmeestelle Hermsdorf Arbeitsplätze in Hermsdorf zur Senkung der Nebenkosten sinnvoll.

Zu Frage a) Welche Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben sollten im Amt für Migration und Integration außer den schon in § 1 genannten zusätzlich erfasst sein; insbesondere: eignet sich nach Ihrer Einschätzung die Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Aufgabeneingliederung?

Die Übertragung der Anerkennung von Berufsabschlüssen halten wir für nicht geeignet. Die Anerkennungsverfahren erfolgen derzeit in den Fachbereichen und bedürfen Kenntnis über die Inhalte und Anforderungen in den Berufsfeldern. Für Gesundheitsberufe ist z. B. das Referat 550 zuständig. Dabei geht es nicht nur um die Anerkennung von Berufen von Migranten, sondern aller Arbeitswilligen mit Abschlüssen, die nicht in der BRD erworben wurden, auch die DDR-Abschlüsse bedürfen bzw. bedürfen der Anerkennung. Es werden tatsächlich immer noch Anträge für in der DDR erworbene Abschlüsse gestellt. Für Sozialberufe z. B. Kindergärtner:in erfolgt die Anerkennung im TMASGFF, Abteilung 2. Die Fachaufsicht über die Anerkennung von Pflegeberufen hat im TMASGFF Referat 4B 1.

Mit einer Aufgabenübertragung alleine für die Migranten auf die neue Behörde könnte die Gleichbehandlung aller Antragsteller:innen leiden. Bei Abzug des Personals aus dem TLVWA bliebe dort die restliche Arbeit liegen. Das wird der Forderung nach schnellerer Anerkennung nicht gerecht.

b. Inwiefern wäre eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtung(en) im Gesetzentwurf sinnvoll?

Wir können keine Vor- oder Nachteile einer direkten Erwähnung der Erstaufnahmeeinrichtungen erkennen, außer in der Tatsache einer Standortgarantie für die Beschäftigten dadurch.

c. Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit anderen Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteuren bestimmt werden?

Die Ausländerbehörde ist eine Ordnungsbehörde, die das Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern ordnen soll. Aktuell jedoch ist die öffentliche Sicht eher als Amt für Ausländer. Von der bislang als reine Ordnungsbehörde geschaffenen Institution wird – nachvollziehbar – erwartet, dass sie auch Serviceaufgaben wahrnimmt (z.B. Vermittlung von Wohnraum, Betreuung und Beratung, Integration, Normen und Werte, Beschäftigung).

Es empfiehlt sich jedoch, wieder eine Trennung der Aufgaben der Ausländerbehörde als Ordnungsbehörde und daneben Schaffung einer Servicebehörde, generell unter Aufstockung des Personalbestandes.

Die Beschäftigten wünschen sich eine klarere Aufgabenverteilung zwischen BAMF und Ausländerbehörden und Sozialamt (Integrationsaufgaben, was ist mit denen, die verletzt kommen? Traumatisierte? Zusammenarbeit mit dem Sozialamt).

Nach unserer Auffassung bedarf es zusätzlich einer Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetz, der SpätaussiedleraufnahmeVO, der FlüchtlingskostenerstattungsVO sowie der FlüchtlingsverteilungsVO dahingehend, dass Kommunen direkt verpflichtet werden können (bislang nur Landkreise und kreisfreie Städte), Flüchtlinge aufzunehmen.

d. Auf welche Weise beziehungsweise nach welchen Kriterien sollte Ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden?

Obleich nicht Teil dieses Gesetzes, sondern allein im Bereich „D. Kosten“, ist die vorgesehene Personalaufstockung um 7 Personen. Der tbb und seine Fachbereiche halten dies für absolut unzureichend. Nach unserem Kenntnisstand arbeiteten 35 Mitarbeiter:innen (MA) auf Landesebene an den Standorten Weimar, Suhl, Eisenberg und Hermsdorf. In Sachsen arbeiten ca. 172 MA, in Sachsen-Anhalt 135 MA zzgl. Fremdbetreiber und Wachpersonal. Eine ungefähre Orientierung an anderen Bundesländern

kann damit eine erste Orientierung geben. Im weiteren Verlauf sollte das Personal vernünftig dem Aufgabenbestand und der Aufgabenlast angepasst werden.

Neben der Aufstockung des Personals in der neuen Behörde muss dringend auch das Grundsatzreferat im TMMJV aufgestockt werden. Diese kann nur ihre Beratungs- und Koordinierungsfunktion wahrnehmen, wenn sie ausreichend ausgestattet ist.

Der Freistaat sollte diesbezüglich unbedingt auf eigene Ausbildung (Verwaltungsfachwirte aus Gotha?) setzen, die in ihrer Ausbildung als Schwerpunktthema Asyl- und Ausländerrecht vermittelt bekommen. Für die Wissensvermittlung sollten Professoren aus Jena genutzt werden, da das eigene Personal dringend vor Ort gebraucht wird sowie aus der Erfahrung der letzten Jahre auch mit seinen Schil-derungen aus der Praxis eher verschreckend gewirkt hat.

Dabei sollte man jedoch auch darauf achten, dass Thüringen nicht allein viel zu wenig Personal für diese Aufgabe bislang eingesetzt hat, sondern auch dass dieses Personal bislang schlecht eingruppiert ist. Aktuell ist das Personal unterschiedlich in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörde eingruppiert und auch innerhalb Thüringens unterschiedliche Eingruppierung innerhalb der Kommunen (Weimar E 9b, A 9/10, andere Kommunen wie Erfurt/ Jena E 10/ A 11; Einordnung nach KGSt E 9c).

Nicht vergessen werden darf dabei, dass auch die Kommunen ausreichend ausgestattet werden müssen, um ihr Personal besser bezahlen und aufstocken zu können.

Zu Frage e) Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen fachlichen Qualifikationen sollten dies dann möglichst sein?

Wir würden nach Rücksprache mit Mitarbeitern in den betroffenen Bereichen für alle Bereiche mD, gD, hD ausschließlich Bewerber mit Abschlüssen aus Verwaltung oder Justiz (Verwaltungsfachange-stellte, Verwaltungsfachwirt, Diplom-Verwaltungswirt, Bachelor Allgemeine Verwaltung, Master All-gemeine Verwaltung, Diplom-Jurist, Diplom-Wirtschaftsjurist, Jurist 1. Staatsexamen, Volljurist) und als Zusatzqualifikation Englischkenntnisse und oder Französischkenntnisse (auch nachträglich berufs-begleitend für alle) sowie Lehrgänge im Konfliktmanagement für geeignet erachten.

Dass der Amtsleiter mit einer B3-Stelle bewertet werden muss, wurde bislang nicht auskömmlich be-gründet. Hier wird auf die 2.000 zu versorgenden Migranten abgestellt, ohne die tatsächliche künftige Beschäftigtenzahl zu nennen. Die Leiter anderer Ämter werden auch nicht nach der Bevölkerungszahl bezahlt (Ausnahme: Bürgermeister). Man beachte: die Leiter und stellvertretende Leiter der Außen-stellen Suhl und Hermsdorf sind im gD (heißt A9-A13) eingruppiert. Gegebenenfalls sollten diese Stel-len ebenfalls neu bewertet werden.

Hingegen wird die Erschwerniszulage von 120 € monatlich für die überwiegend in den Erstaufnahme-einrichtungen Tätigen bei dem Konfliktpotential als viel zu niedrig erachtet.

Zu Artikel 1

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der im Bereich der Migrations- und Integrationsan-gelegenheiten zuständigen Landesbehörden

Zu § 1 Amtes für Migration und Integration

In Art. 1 § 1 Abs. 2 sind Aufgaben des neuen Amtes aufgezählt. In Abs. 3 wird es ermöglicht, weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen. Das ist insoweit schade, da dadurch zum jetzigen Zeitpunkt die Chance verpasst wird, bereits im Gesetz das neue Amt vom Aufgabenbereich – vielleicht auch als Servicedienstleister – zu profilieren.

So sind es nicht nur Sozialämter und kommunale Ausländerbehörden, die hier einen starken Partner brauchen, ebenfalls suchen die Schulen nach einem Ansprechpartner bei den vor Ort regelmäßig auf-tretenden Problemen. Aufgrund der aktuellen Überlastungssituation in allen Behörden dieses Aufga-begebietes, können die kommunalen Ausländerbehörden diese Funktion nicht erfüllen.

Für einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnellere Entscheidungen zur Gewinnung der benötigten Fachkräfte sollen die Länder ausländerbehördliche Fachkompetenz in jeweils mindestens einer zentralen Ausländerbehörde bündeln.

Die zentralen Ausländerbehörden, in Thüringen dann künftig das Landesamt für Migration und Integration, ist dafür zuständig, das Bundesrecht zu vollziehen, insbesondere das Aufenthaltsgesetz. Sie ist kraft Gesetzes für die Zustimmung in Visumverfahren zu Aufenthaltswegen nach §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, 18a, 18b, 18c Absatz 3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig und führen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a durch. Ein Hinweis auf diese Gesetze fehlt uns an dieser Stelle.

Zu § 2 Aufgaben- und Personalübergang

Geplant ist aktuell, dass das Personal der Aufgabe folgt. Dementsprechend müssten nach aktueller Regelung aus dem Landesverwaltungsamt die Referate 740 (17 Mitarbeiter (MA)) und 750 (20 MA) mit insgesamt 37 MA in das neue Landesamt wechseln. Im Landesverwaltungsamt verbliebe im Rahmen des Referates 720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“.

Als Stichtagsregelung (Art. 1 § 2 Abs. 2) sollte der 31.12.2022 (anstatt 31.12.2021) gewählt werden, damit eine zeitnähere Abbildung des Personals erfolgen kann.

Sitz des Amtes für Migration und Integration?

Ungeklärt im Gesetzentwurf bleibt, wo der Sitz des Amtes für Migration und Integration ist. So sollte ein dementsprechender Passus aufgenommen werden, nicht allein um den Mitarbeitern vor Ort eine feste Perspektive zu vermitteln. So könnte es heißen: „Sitz des Amtes für Migration und Integration ist Weimar. Außenstellen des Amtes werden jeweils in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eingerichtet.“

Der tbb spricht sich für eine Standortgarantie für die Beschäftigten, die sich zum Stichtag im Landesdienst befunden haben, aus.

Aufbau des Landesamtes?

Ebenfalls finden sich im GE selbst keine Regelungen zum generellen Aufbau. Normalerweise besteht ein Landesamt aus einer Präsidentin/ einem Präsidenten, den Fachabteilungen sowie einer Zentralabteilung.

Diese Fragen bleiben hier weitestgehend offen. So heißt es zwar, dass es einen Präsidentin/ eine Präsidentin geben solle, darüber hinaus kann man dem Entwurf keine weiteren Aussagen entnehmen, wer das neue Amt leitet.

Es sind jedoch Fragen, die direkte Auswirkungen auf den Haushalt und damit auch die Kosten hat, die dieses Gesetz verursachen wird: Bedarf es eines Präsidenten und daneben eines Vizepräsidenten? Wo soll der HOPI-Bereich angesiedelt werden (Haushalt, Organisation, Personal und IT)?

Nach unserer Auffassung wäre es ausreichend den HOPI-Bereich im Ministerium anzusiedeln und hier dementsprechend, um Stellen zu erweitern.

Auch könnte an dieser Stelle bereits eine gezielte Profilierung durch Bestimmung der Aufgabengebiete der Fachabteilungen erfolgen. So kam der Wunsch aus den Ausländerbehörden nach stärkerer Beratung und Koordination auf. Dies umso mehr, da das Rechtsgebiet ständiger Änderungen in den letzten Jahren unterworfen war und wahrscheinlich auch weiterhin sein wird. So könnten neben der Aktualisierung der Handakte auch Weiterbildungsmodule hier konzipiert werden und in einer Kooperation mit der Uni Jena durchgeführt werden. Dies könnte in einem eigenen Referat gebündelt werden. Dies bereits in diesem Gesetz zu signalisieren wäre sicher hilfreich für die Akzeptanz des neuen Amtes als echter Neuanfang.

Wünschenswert wäre auch mit Blick auf die notwendige Fachkräftegewinnung, die Übernahme einer Bündelfunktion beim Landesamt. Dafür müsste nach unserem Verständnis auch ein weiterer Bereich (720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“) aus dem Landesverwaltungsamt übernommen werden.

Auch besteht der Wunsch in den Ausländerbehörden nach einer zentralen Stelle für die Passersatzbeschaffung.

Wünschenswert wäre sicherlich auch eine Koordinierungsstelle für die Kommunikation unter den verschiedenen Akteuren - BAMF, Sicherheitsbehörden, Sozialämter, Arbeitsagentur, Verbände etc. – einrichten und so von zentraler Stelle den Kommunikationsfluss am Laufen zu halten.

Zu Artikel 2

Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Dass der Amtsleiter mit einer B3-Stelle bewertet werden muss, wurde bislang nicht auskömmlich begründet. Hier wird auf die 2.000 zu versorgenden Migranten abgestellt, ohne die tatsächliche künftige Beschäftigtenzahl zu nennen. Die Leiter anderer Ämter werden auch nicht nach der Bevölkerungszahl bezahlt (Ausnahme: Bürgermeister). Man beachte: die Leiter und stellvertretende Leiter der Außenstellen Suhl und Hermsdorf sind im gD (heißt A9-A13) eingruppiert. Gegebenenfalls sollten diese Stellen ebenfalls neu bewertet werden.

Hingegen wird die Erschwerniszulage von 120 € monatlich für die überwiegend in den Erstaufnahmeeinrichtungen Tätigen bei dem Konfliktpotential als viel zu niedrig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
1.	Haben Sie sich als juristische Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration Ausländerbehörde</td> <td>Landkreis</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Lindenhof 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99974 Mühlhausen/Thüringen</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration Ausländerbehörde	Landkreis	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Lindenhof 1	Postleitzahl, Ort	99974 Mühlhausen/Thüringen
Name	Organisationsform										
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration Ausländerbehörde	Landkreis										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Lindenhof 1										
Postleitzahl, Ort	99974 Mühlhausen/Thüringen										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</small>										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="font-size: small;"> (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse		(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse											
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) - Ergänzung von Aufgaben gemäß § 1 des Gesetzesentwurfes
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Mühlhausen, 25.08.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
Gesetzentwurf der Landesregierung													
- Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland - DaMOst e.V.</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">Landsberger Straße 1 06112 Halle (Saale)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">Landsberger Straße 1</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">06112 Halle (Saale)</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland - DaMOst e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	Landsberger Straße 1 06112 Halle (Saale)	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Landsberger Straße 1	Postleitzahl, Ort	06112 Halle (Saale)		
Name	Organisationsform												
	Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland - DaMOst e.V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Landsberger Straße 1 06112 Halle (Saale)												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Landsberger Straße 1												
Postleitzahl, Ort	06112 Halle (Saale)												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Geschäftsführer vom Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland - DaMOst e.V.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	Der Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland, DaMOst e. V., begrüßt den Gesetzesentwurf zur Schaffung eines Amtes für Migration und Integration in Thüringen mit dem Ziel, Prozesse und Abläufe zu beschleunigen und zu verbessern. DaMOst e.V. sieht Änderungs- und Ergänzungsbedarf insbesondere in den Bereichen Qualifizierung und Rassismus-Sensibilisierung des im Amt und in den Aufnahmeeinrichtungen tätigen Personals sowie eine Festschreibung von interkultureller Öffnung der Institution. Für Geflüchtete relevante Informationen und Angebote sollen mehrsprachig und barrierefrei zugänglich gemacht werden. Für die Versorgung Geflüchteter fordert DaMOst e.V. die Implementierung und Überwachung von Mindeststandards sowie den expliziten Schutz besonders schutzbedürftiger Personen. DaMOst wünscht dauerhafte Kooperationen des Amtes für Migration und Integration mit Akteuren der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Migrant*innenorganisationen, welche das Ankommen und die Integration erleichtern können.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Halle, 23.08.2023	

DaMOst e.V.
Landsberger Straße 1
06112 Halle/Saale
Tel. 0345/68686428
info@damost.de



DaMOst e.V., Landesberger Straße 1, 06112 Halle (Saale)

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Halle (Saale), den 25.08.2023

Stellungnahme des Dachverbandes der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland e.V. – DaMOst e.V. – zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Sehr geehrte Ministerialrätin Ruffert,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 11.07.2023 und die Möglichkeit der Stellungnahme für den Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland e.V. – DaMOst e.V. – zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten (im Folgenden Gesetzesentwurf).

DaMOst e.V. begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer neuen zentralen Behörde, das Amt für Migration und Integration (im Folgenden Amt). Die Bündelung von Zuständigkeiten sowie die Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsicht sind wichtige Schritte, um strukturelle, organisatorische und prozessbestimmte Hürden abzubauen. Wir sehen in der Schaffung des Amtes eine große Chance, um Abläufe zu beschleunigen, Zusammenarbeit zu verbessern und die Situation Geflüchteter zu verbessern.

Generell werden in § 1 des Gesetzesentwurfes nach Auffassung von DaMOst e.V. umfassende Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben des Amtes erfasst. In Bezug auf die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten sollte im Amt das

DaMOst e.V., Landesberger Straße 1, 06112 Halle (Saale)

Personalmanagement eine bedeutende Rolle spielen. Neu eingestelltes Personal sollte die persönliche Auseinandersetzung mit Rassismus, Diskriminierung und Diversität nachweisen können. Personen mit rechtsextremer bzw. rassistischer Gesinnung dürfen weder im Amt noch in dem ihm weisungsbefugten Einrichtungen arbeiten.

Das im Amt beschäftigte Personal, insbesondere auch Führungspersonal, sollte zusätzliche fachliche sowie individuelle Qualifikationen in den Bereichen Antidiskriminierung und intersektionale Sensibilität erwerben oder nachweisen. Diese umfasst u. a. Antidiskriminierung aufgrund von biologischem Geschlecht, Gender, Klassismus, sexueller Orientierung und allen weiteren Kategorien. Personen mit eigener Migrationsgeschichte bzw. intersektionalen Betroffenheiten von Diskriminierung sollten stärker im Amt vertreten sein, auch in Führungspositionen. Wünschenswert sind außerdem Qualifikationen in den Bereichen Konfliktmanagement und Mediation sowie Sprachkenntnisse.

Auf institutioneller Ebene des Amtes sollte aus Sicht des DaMOst e.V. eine interkulturelle Öffnung als Rechtsanspruch festgeschrieben und umgesetzt werden. Diese geht über das Personalmanagement hinaus und umfasst z. B. die Rahmenbedingungen für interkulturell sensibles Handeln der Mitarbeitenden sowie organisatorische Veränderungen, um die Zugangsbarrieren für Migrant*innen zu den sozialen Dienstleistungen zu verringern. Ein Konzept der interkulturellen Öffnung sollte u. a. festschreiben, dass Sprachbarrieren verringert werden, indem mehrsprachiges und interkulturell kompetentes Personal oder Sprachmittler*innen eingesetzt werden, dass Schreiben des Amtes und anderer Behörden in einfacher Sprache verfasst werden und dass wichtige Informationen über bürokratische Abläufe, Rechte und Pflichten sowie externe Unterstützungsangebote den Geflüchteten mehrsprachig und barrierefrei zur Verfügung gestellt werden. Die Transparenz über Zuständigkeiten und Ansprechpersonen des Amtes und beteiligter Behörden und Einrichtungen für Geflüchtete und Außenstehende erachtet DaMOst e.V. als sehr wichtig. Auch sollen Geflüchtete über Möglichkeiten unabhängiger Asylverfahrensberatung informiert werden.

Hinsichtlich der Erstaufnahmeeinrichtungen ist eine Erfassung dieser im Gesetzesentwurf sinnvoll. Für alle Erstaufnahmeeinrichtungen sollten Mindeststandards festgeschrieben werden, welche regelmäßig überwacht werden. Es braucht eine konkrete Formulierung von humanitärer Aufnahme und angemessener menschenwürdiger Versorgung der Personen. Ein



DaMOst e.V., Landesberger Straße 1, 06112 Halle (Saale)

Monitoring der finanziellen, materiellen sowie personellen Ausstattung sollte stattfinden, um flexible Anpassungen zu ermöglichen und die Qualität zu sichern.

Besonders schutzbedürftige Personen wie Schwangere, Menschen mit Behinderungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, Alleinstehende mit Kindern, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, ältere Menschen und weitere müssen bei ihrer Ankunft erfasst werden und entsprechend geschützt werden.

Auch sollten bestehende familiäre Beziehungen und Freundschaften der Geflüchteten berücksichtigt werden bei Aspekten wie der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie der Verteilung auf Landkreise und kreisfreie Städte, auch da diese eine erfolgreiche Integration maßgeblich fördern können. Es wäre wünschenswert, die Möglichkeit der privaten Unterbringung zu eröffnen bzw. zu erleichtern.

Das Amt sollte regelmäßig zusammenarbeiten mit zivilgesellschaftlichen Akteuren wie Migrant*innenselbstorganisationen, Beratungsstellen, Sprachmittler*innen und Sprachschulen, welche ihre Dienstleistungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen anbieten.

DaMOst e.V. begrüßt die Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften und für beschleunigte Fachkräfteverfahren. Hier bietet sich unter Umständen die Zusammenarbeit mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Verbänden der Wirtschaft und Arbeitgeberern an. DaMOst stellt sich gegen eine pauschale Unterscheidung von Geflüchteten nach Kriterien des Arbeitsmarkts und wünscht beschleunigte Verfahren für alle Personen.

DaMOst befürwortet eine nachhaltige Projekt- und institutionelle Förderung von unabhängigen Beratungs- und Integrationsangeboten. Besonders sollten Migrant*innenselbstorganisationen (MSO) gefördert werden, welche Angebote in diesen Bereichen entwickeln. MSO haben sich selbst aus einer Betroffenenperspektive entwickelt und oft starke fachliche, interkulturelle und sprachliche Kompetenzen. Zudem haben sie direkten Zugang zu vor Ort wohnhaften Mitgliedern der Communities von Geflüchteten, was deren Integration deutlich erleichtert und beschleunigt.



DaMOst e.V., Landesberger Straße 1, 06112 Halle (Saale)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer DaMOst e.V.

DaMOst e.V.
Landesberger Straße 1
06112 Halle/Saale
Tel. 0345/68686428
info@damost.de



DaMOst

Dachverband der
Migrant*innenorganisationen
in Ostdeutschland



DaMOst e.V., Landesberger Straße 1, 06112 Halle (Saale)

Hintergrundinformationen:

Der Dachverband der Migrant*innenorganisationen in Ostdeutschland – DaMOst e.V. – vernetzt die Landesverbände der Migrant*innenorganisationen in den fünf neuen Bundesländern, die über 370 Migrant*innenorganisationen auf Landes- und Bundesebene vertreten.

Unter einem gemeinsamen Dach kooperieren die fünf ostdeutschen Landesverbände der Migrant*innenorganisationen (MOs): Der MIR e.V. im Bundesland Brandenburg, MigraNetz Thüringen e.V., migranet MV im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, DSM e.V. im Bundesland Sachsen sowie LAMSA e.V. im Bundesland Sachsen-Anhalt.

DaMOst e.V. versteht sich als legitimer und kompetenter Gesprächspartner gegenüber den Akteur*innen der Landes- und Bundespolitik sowie allen relevanten Organisationen auf Bundesebene und als Mitgestalter der Gesellschaft.

DaMOst e.V. stärkt die Handlungsfähigkeit der Landesnetzwerke und bündelt die Ressourcen und die Potentiale der MOs, die für das Gemeinwesen von außerordentlicher Relevanz sind.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/8285 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde- und Städtebund Thüringen</td> <td>Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Richard-Breslau-Straße 14</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Kommunaler Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Die Gründung eines neuen Landesamtes wird unsererseits begrüßt und unterstützt, wenn die Landesregierung und der Landtag von Anfang an bereit sind, das Landesamt personell und materiell so auszustatten, dass es effektiv und schlagkräftig seine Aufgaben erledigen und die bisherige Mangelverwaltung beenden kann.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBetelldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 23.8.2023	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?											
Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten, Drs. 7/8285											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Verwaltungsrichterverein</td> <td>e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Jenaer Str. 2a</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99425 Weimar</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Verwaltungsrichterverein	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Jenaer Str. 2a	Postleitzahl, Ort	99425 Weimar
Name	Organisationsform										
Thüringer Verwaltungsrichterverein	e. V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Jenaer Str. 2a										
Postleitzahl, Ort	99425 Weimar										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort			
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)										
	Interessenvertretung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter										
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher befürwortet, abgelehnt, X ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?										
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!										

	(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) Änderungen bei den Regelungen zum Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.	
5.	Wurden Sie gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Weimar, 25.08.23	

Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V.

Thüringer Verwaltungsrichterverein
c/o VG Weimar ■ Jenaer Str. 2 a ■ 99425 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

25. August 2023

Nur per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

THUR. LANDTAG POST
28.08.2023 06:52

22150/2023

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Drs. 7/8285 – Ihr Schreiben vom 11. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der zentrale Inhalt des Gesetzentwurfs ist in Art. 1 die Errichtung eines Amtes für Migration und Integration und die Übertragung der bestehenden Zuständigkeiten für Migrations- und Integrationsangelegenheiten vom Thüringer Landesverwaltungsamt auf dieses neue Amt. Dieser verwaltungsorganisatorische Vorgang berührt Interessen der Verwaltungsrichterinnen und -richter nicht und insoweit möchten wir uns nicht äußern. Dies betrifft auch die in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Einzelfragen.

In Art. 4 wird allerdings auch das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung neu gefasst. Zu dem in Ziffer 2 eingefügten § 9c Abs. 1 AGVwGO weisen wir auf das Folgende hin:

1. Die Regelung übernimmt den aktuell in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AGVwGO geltenden Verzicht auf ein Widerspruchsverfahren. Die bisher zwei Fallgruppen werden in drei Gruppen aufgeteilt. Die dabei verwendeten Formulierungen sind im Wortlaut überholt und missverständlich.
 - 1.1. Eindeutig ist nur § 9c Abs. 1 Nr. 1, weil hier das betroffene Flüchtlingsaufnahmegesetz eindeutig bezeichnet wird. Erfasst werden damit alle Verwaltungsakte, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden.
 - 1.2. § 9c Abs. 1 Nr. 2 geht hiervon ab und verwendet keine Gesetzesbezeichnung mehr, sondern den Begriff „Spätaussiedlerrecht“. Gemeint sind offenbar Entscheidungen nach dem Bundesvertriebenengesetz. Es wäre sinnvoll, hier dieses Gesetz konkret zu benennen. Auch der neu eingefügte zweite Halbsatz



trägt nicht zur Rechtsklarheit der Regelung bei. So soll das Widerspruchsverfahren entfallen, wenn „ein Verwaltungsakt erlassen“ wurde. Dies ist selbstverständlich, weil nur gegen Verwaltungsakte das Widerspruchsverfahren überhaupt eröffnet ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Vollends unklar bleibt der weitere Zusatz, der Fälle erfassen möchte, in denen „ein Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt wurde“. Solche Ablehnungen sind auch Verwaltungsakte und damit ohne weiteres vom Regelungsbereich erfasst. Beide Formulierungen sind also überflüssig und können entfallen.

- 1.3. Schließlich wird in § 9c Abs. 1 Nr. 3 der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren „bei ausländerrechtlichen Entscheidungen“ beibehalten. Auch hier verzichtet die Formulierung auf die Nennung eines Gesetzes und verwendet überdies die veraltete Bezeichnung „Ausländerrecht“. Unklar bleibt auch, warum von „Entscheidungen“ die Rede ist, während in der Ziffer vorher noch auf den Begriff „Verwaltungsakt“ Wert gelegt wurde.

Der Begriff Ausländerrecht geht zurück auf das frühere Ausländergesetz, das indes 2004 als Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes (BGBl. I 2004, 1950) grundlegend neu gefasst und insbesondere in Aufenthaltsgesetz umbenannt wurde. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits das frühere Ausländergesetz Regelungen zum Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland enthielt und sich inhaltlich nicht auf deren Staatsangehörigkeit bezog, sondern auf deren Aufenthalt. Auch sollte die Abgrenzung zum Asylgesetz deutlich gemacht werden, das sich auch an ausländische Staatsangehörigkeit richtet, aber nicht deren Aufenthalt, sondern den Anspruch auf Gewährung von Asyl regelt.

Die Neuformulierung als Aufenthaltsgesetz im Jahr 2004 war somit eine wichtige inhaltliche Klarstellung, die seither im juristischen Sprachgebrauch üblich geworden ist und als Aufenthaltsrecht den veralteten Begriff Ausländerrecht verdrängt hat. Warum ausgerechnet der vorliegende Gesetzentwurf diese frühere Formulierung weiterverwendet, erschließt sich nicht.

2. Der generelle Verzicht auf das Widerspruchsverfahren bei Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz hat sich aufgrund unserer Erfahrung in der gerichtlichen Praxis nur teilweise bewährt.

Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren sollte in erster Linie an dem Ziel der Gewährung effektiven Rechtsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sein. Nur in den Fällen, in denen sich das Widerspruchsverfahren als verzögernde Durchlaufstation erweist, weil im Widerspruchsverfahren keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, halten wir den Verzicht für sachgerecht. Dies ist bei Verwaltungsakten des Thüringer Landesverwaltungsamtes und auch eines zukünftigen Amtes für Migration und Integration der Fall. Hier sind Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO) und in solchen Fällen kann es bei dem Verzicht auf das Widerspruchsverfahren bleiben.

Etwas anderes gilt bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Hier sind Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nicht identisch, und deshalb ist das Widerspruchsverfahren aus unserer Sicht sinnvoll. Insbesondere kann die übergeordnete Widerspruchsbehörde für eine Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in den Ausgangsbehörden sorgen. Auch ist zu beachten, dass die Widerspruchsbehörde etwaige Verfahrensfehler der Ausgangsbehörde heilen kann und bei Ermessensentscheidungen (anders als das Verwaltungsgericht) befugt ist, die Ermessensausübung umfassend zu prüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Wir beobachten bei den an den Verwaltungsgerichten anhängigen Klageverfahren, dass es immer wieder zu Konstellationen kommt, in denen bei Durchführung eines Widerspruchsverfahrens der gerichtliche Rechtsstreit hätte vermieden werden können, weil eine Widerspruchsbehörde regulierend hätte eingreifen können. Es zeigt sich, dass mitunter tatsächliche Probleme, die zum Beispiel auf Sprach- und Kulturbarrieren beruhen, Anlass für einen Rechtsstreit sind. Solche Probleme in einem Widerspruchsverfahren zu klären, würde für die Betroffenen eine Erleichterung bedeuten, da der Gang zum Gericht häufig als eine Hürde empfunden wird. Denn das Widerspruchsverfahren ist kostengünstiger als das gerichtliche Verfahren und hier ist auch kein Kostenvorschuss wie bei der Klageerhebung zu leisten.

Deshalb halten wir es für sinnvoll, den generellen Verzicht auf das Widerspruchsverfahren in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten zu überprüfen und – wie gesagt – auf Verwaltungsakte des Thüringer Landesverwaltungsamtes und eines zukünftigen Amtes für Migration und Integration zu beschränken.

3. Schließlich ist uns aufgefallen, dass der Gesetzentwurf in der Vorbemerkung unter D. von einem zusätzlichen Personalbedarf bei dem neuen Amt für Migration und Integration ausgeht. Zwar soll dieser zusätzliche Bedarf erst in künftigen Haushaltsgesetzen realisiert werden. Wir möchten allerdings unsere Besorgnis äußern, dass es bei ausbleibenden Haushaltsmitteln eine Stellenverschiebung zulasten der Gerichte geben könnte, die angesichts des Personalbedarf innerhalb der Justiz durch die kommenden Ruhestandseintritte sehr nachteilig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs.7/8285													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.</td> <td>Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Arnstädter Straße 50</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99096, Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 50	Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt		
Name	Organisationsform												
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.	Eingetragener Verein												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Arnstädter Straße 50												
Postleitzahl, Ort	99096, Erfurt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)												
	Interessenvertretung der Verbände der gemeinnützigen Wohlfahrtspflege												

4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)		
Aus Sicht des LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. ist der vorliegende Gesetzentwurf ergänzungswürdig. Dennoch bietet eine zentrale Ausländerbehörde mit der Einrichtung des Amtes für Migration und Integration die Möglichkeit als oberste Instanz Prozesse zur qualitativen Verbesserung der Arbeit der Ausländerbehörden in den Kommunen im Sinne der Migrant*innen zu optimieren, Verfahren zu beschleunigen, Kontaktaufnahmen nutzerfreundlicher zu gestalten und Ausländerbehörden zu Willkommensbehörden zu entwickeln.		
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein	
Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?		
In welcher Form haben Sie sich geäußert?		
<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief		
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)	
Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!		
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, der 25.08.2023	



THÜR. LANDTAG POST
28.08.2023 07:01

22153|2023

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

- ausschließlich per E-Mail -

Erfurt,
25.08.2023

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Thüringer
Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations-
und Integrationsangelegenheiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Wir gehen in dieser Stellungnahme auf die Fragen des Ausschusses ein und verweisen auf die beigefügte Stellungnahme der LIGA Thüringen gegenüber dem TMMJV vom 15.06.2023 zum Gesetzesentwurf selbst.

Zur Frage a)

- Die Ausländerbehörden in Thüringen sind autonom aufgestellt. Jedoch sind nicht in allen Kommunen die Abläufe reibungslos. So warten Menschen sehr lange auf Bescheide, Einbürgerungsverfahren ziehen sich über Jahre hinweg und auch hinsichtlich der Digitalisierung gibt es in vielen Ausländerbehörden noch Optimierungsbedarf. Als zentrale Ausländerbehörde besteht mit der Einrichtung des Amtes für Migration und Integration die Möglichkeit als oberste Instanz Prozesse zur qualitativen Verbesserung der Arbeit der Ausländerbehörden in den Kommunen im Sinne der Migrant*innen zu optimieren, Verfahren zu beschleunigen, Kontaktaufnahmen nutzerfreundlicher zu gestalten und Ausländerbehörden zu Willkommensbehörden zu entwickeln.
- Mit der Errichtung des Amtes für Migration und Integration sollte als weiteres Ziel formuliert werden, dass Akteure der Integrationsarbeit, auch diejenigen, die nicht im direkten Austausch mit den Mitarbeitenden der Behörde stehen, in Thüringen stärker vernetzt werden. Mit Blick auf die Fachkräftegewinnung benötigt es eine gute



TIT/10173/23/0

Zusammenarbeit z.B. mit Migrationsberatungsstellen, Hochschulen, Qualifizierungsangeboten, der Projektförderung u.a., so dass Synergien geschaffen und Prozesse gebündelt werden können.

- Neben der Fachkräftegewinnung sollte die Fachkräftequalifizierung sowie die schnellere Anerkennung von ausländischen Abschlüssen ein Ziel sein. Aus diesem Grund befürwortet die LIGA die Aufgabenzuteilung der Anerkennung von Berufsabschlüssen in das Amt für Migration und Integration.
- Es ist zu prüfen, welche Aufgaben die den Bereich Migration und Integration betreffen, bisher in anderen Landesbehörden umgesetzt wurden (Z. B. fand die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse für den sozialen Bereich im TMASGFF statt). Solche Doppelstrukturen sind wenig erfolgreich und auch nicht sinnvoll. Sie sollten mit Einführung der neuen Behörde abgeschafft werden.

Zu b)

- Die namentliche Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtungen erscheint mit Blick auf die dynamische Entwicklung von Migrationsbewegungen nach Thüringen wenig sinnvoll. Dass eine zentrale Kontrollfunktion eingerichtet wird, die die qualitative und rechtlich geregelten Arbeit sowie den reibungslosen Ablauf sichert, ist sinnvoll.

Zu c)

- s. oben
- Es ist zu befürworten, wenn Regelungen aufgenommen werden, die eine reibungslose Zusammenarbeit und regelmäßige Vernetzung des Amtes für Migration und Integration mit anderen mit Migration befassten Behörden, Trägern und zivilgesellschaftlichen Akteuren in Thüringen ermöglichen. Hierzu könnte beispielsweise eine verbindliche Gremienstruktur geschaffen beziehungsweise die bestehende Struktur des Landesintegrationsbeirates mit seinen Unter-Arbeitsgruppen angepasst und um noch nicht erreichte Akteure ergänzt werden.

Zu d)

- Ein angemessener Personalbedarf kann erst dann eruiert werden, wenn eine Klarheit über die Wahrnehmung der Aufgaben besteht
- Kriterien für die Bemessung eines angemessenen Personalbedarfs bei feststehenden Aufgaben könnten durch die Analyse des bisherigen Verwaltungshandelns auf Landes- und auf kommunaler Ebene (z. B. Aufgabendichte in Bezug auf die Personaldecke) abgeleitet werden. Aktuell entstehen beispielsweise im Bereich der Projektförderung massive zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bescheiderstellung, die häufig mit Personalknappheit begründet werden.

Zu e)

- Die Mitarbeitenden sollten fortlaufend die Möglichkeit haben im Ausländerrecht und dann auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich spezialisiert rechtliche Fortbildungen zu besuchen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

- ausschließlich per E-Mail -

Erfurt,
15.06.2023

Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Wir begrüßen, dass die Aufgaben vom Landesverwaltungsamt ins Amt für Migration und Integration übergehen und damit eine direkte Anbindung an das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz erfolgt. Das Vorhaben führt zu einer Erleichterung der Verfahren für Fachkräfte mit Migrationshintergrund und im Hinblick auf Projektförderungen (Artikel 1 § 1 (2) 5).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert jedoch der Artikel 1 § 1 (2) 3. Er nimmt, was Abschiebungen betrifft, zunächst keine Änderungen vor. Jedoch dürfen auch zukünftig aus diesem Amt bzw. dieser Landesbehörde keine Abschiebezentren erwachsen. Diese lehnt die LIGA Thüringen mit der Begründung, dass diese Integrationsarbeit erschweren oder sogar verhindern, entschieden ab.

Auch eine mögliche Ausweitung der Befugnisse unter anderem auf Studierende mit Migrationshintergrund und Geflüchtete lehnt die LIGA Thüringen ab. Dadurch wird die Integration und Beratung dieser Gruppe von Migrant*innen erschwert und „integriertes Rückkehrmanagement“, gegen das sich die LIGA verwehrt, erleichtert.

Das neue Amt für Migration und Integration in Funktion einer zentral agierenden Ausländerbehörde bietet darüber hinaus große Chancen, aber auch zu verhindernde Effekte. Zu diesen Chancen gehört die Etablierung eines zentralen Beschwerdemanagements für die kommunalen Ausländerbehörden.

Auch eine fachliche Anleitung für kommunale Ausländerbehörden, sodass in den Kommunen Prozesse, die weiterhin bei den kommunalen Ausländerbehörden liegen, vereinfacht und beschleunigt werden, kann über diese Behörde realisiert werden.

Zudem ergibt sich durch das neue Amt für Migration und Integration die Chance, die Zusammenarbeit zwischen Fach- und Verwaltungsebene im Sinne der nachhaltigen Integration zu- und eingewanderter Menschen in den Thüringer Arbeitsmarkt. Hierzu sollte die gezielte, nachhaltige Projektförderung sowie die enge Zusammenarbeit Hochschulen, Migrationsberatungsstellen, Sprachkursträgern u.a. eine entscheidende Rolle spielen.

Um dem Verdacht der Bevorzugung „nützlicher“ Migrant*innen entgegenzutreten, sollten beschleunigte Verfahren grundsätzlich gleichberechtigt für alle Menschen mit Migrationshintergrund ermöglicht werden.

Auch muss besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Aufgaben einer „zentral agierenden Ausländerbehörde“ Angebote und Projekte wie z.B. IQ-Netzwerk nicht beschneiden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Eichsfeld</td> <td>Körperschaft des öff. Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Dienstadresse</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Friedensplatz 9</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>37308 Heiligenstadt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Landkreis Eichsfeld	Körperschaft des öff. Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse	Dienstadresse	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Friedensplatz 9	Postleitzahl, Ort	37308 Heiligenstadt		
Name	Organisationsform												
Landkreis Eichsfeld	Körperschaft des öff. Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Dienstadresse												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Friedensplatz 9												
Postleitzahl, Ort	37308 Heiligenstadt												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Arbeit + Leitung in der Ausländerbehörde	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Mehrwert des neu geplanten amtes aktuell nicht erkennbar Transparenz der beabsichtigten aufgaben- wahrnehmung fehlt	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? 	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! 	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Heiligenstadt, 24.08.23	

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 15:00

22.146/23

RECHTS- und ORDUNGSAMT
Ausländerbehörde

Dienstgebäude
Heilbad Heiligenstadt
Friedensplatz 8
Zimmer 112

auslaenderamt@kreis-eic.de*

Stellungnahme Anhörungsverfahren

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten
Gesetzentwurf der Landesregierung
-Drucksache 7/8285-

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr

Heilbad Heiligenstadt,
25. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nehme ich wie folgt
Stellung:

Ihr Zeichen: DRS. 7/8285

Ihr Schreiben vom 11.07.2023

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass ich nicht
abschließend nachvollziehen kann, inwieweit bei der geplanten
internen Umstrukturierung im Landesverwaltungsamt überhaupt
eine Beteiligung aller angeschriebenen Akteure notwendig ist.

Unabhängig davon, möchte ich eine kurze Einschätzung zu dem
vorgelegten Gesetzentwurf abgeben.

Zunächst ist festzuhalten, dass anhand des vorliegenden
Entwurfes wenig zu einer möglichen Verbesserung von den
bisherigen Strukturen zu der geplanten neuen Struktur gesagt
werden kann.

Es fehlt an jedweder Transparenz, wie die Arbeit des neu
geplanten Amtes aussehen soll. Insoweit ist insbesondere die
Frage nach der Eingruppierung der Leitung und Zuschlägen für
anderes Personal nicht nachvollziehbar.

Hausanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Zunächst hätte es meines Erachtens nach einer detaillierten
Darstellung des zukünftigen Aufgabenspektrums bedurft.
Insbesondere lässt sich anhand des vorliegenden Entwurfes
keinerlei Konzeption entnehmen, wie sich das Land die
Übernahme der Aufgabe „Bearbeitung von Anträgen zum
beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ mit
entsprechender kommunaler Entlastung in diesem Bereich
vorstellt. Ebenso verhält es sich mit der beabsichtigten

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt
keinen Zugang für elektronisch signierte
sowie verschlüsselte elektronische
Dokumente dar

Seite 1 von 3



TLT/11232/23/7

Bearbeitung der Visa-Verfahren. Bisher ist in diesem Zusammenhang nicht klar, ob das Landesverwaltungsamt überhaupt über die notwendigen Schnittstellen zum BVA verfügt.

Weiter müsste vorab geklärt werden, wie man sich die grundsätzliche praktische Umsetzung vorstellt. Wo sollen die Anlaufstellen für die Antragsteller/meistens potentielle Arbeitgeber sein. Sollen bspw. alle Personen, welche die Regelung des § 81 a AufenthG wahrnehmen wollen nach Erfurt/Weimar kommen, um dort beraten zu werden und den entsprechenden Antrag zu unterschreiben oder soll es feste Sprechzeiten der Mitarbeiter des Amtes für Migration und Integration vor Ort geben?

Soweit die Visa-Verfahren nach §§ 16 a ff. AufenthG bearbeitet werden, wie sollen dort die konkreten Abläufe sein? Hat das Landesverwaltungsamt die technischen Möglichkeiten selber Stellungnahmen in dem Visaportal des BVA abzugeben? Wenn nein, wie stellt man sich die Bearbeitung konkret vor?

Die vorgenannten beispielhaften Fragestellungen sollen deutlich machen, dass es möglicherweise sinnvoll wäre, zunächst eine Konzeption für die zukünftigen Arbeiten des neuen Amtes aufzustellen und sich erst danach (wenn feststeht, dass ein solches neues Amt, auch gegenüber der aktuellen Situation einen Gewinn darstellt) mit einem Gesetzesentwurf der Umsetzung des Vorhabens zu beschäftigen.

Zu den weiteren aufgeworfenen Fragen in Ihrem Anschreiben führe ich folgendes aus:

- a) Im Hinblick auf die beabsichtigte Aufgabenwahrnehmung wäre es nach diesseitigem Dafürhalten sinnvoll, auch die Anerkennung von Berufsabschlüssen in dem neuen Amt für Migration und Integration zur Aufgabengliederung hinzuzufügen.
- b) Eine konkrete Benennung der Erstaufnahmeeinrichtungen im Gesetz ist nicht zwingend erforderlich. Es sollte jedoch intern geklärt werden, welche Erstaufnahmen mit welchen Drittstaatsangehörigen belegt werden.

Wünschenswert und entlastend für die Basis wäre weiterhin, dass Folgeantragsteller aus sicheren Drittstaaten in den Erstaufnahmen bis zur Entscheidung über den Folgeantrag verbleiben und ggf. direkt von dort aus in die Herkunftsstaaten zurückgeführt werden.

- c) Diesseits wird es für immanant wichtig erachtet, die Aufgaben des Amtes für Migration und Integration und die Aufgaben der anderweitig tangierten Behörden klar abzugrenzen. Nicht alle Regelungen müssen in einem Gesetz niedergeschrieben werden, aber es sollte bereits vor Erlass des Gesetzes feststehen, wie man sich die Aufgabenwahrnehmung in der Praxis vorstellt.
- d) Wie es auch an der kommunalen Basis üblich ist, müssen die einzelnen zu bewältigenden Aufgaben benannt und mit zeitlichem Arbeitsaufwand (in Minuten) dargestellt werden. Damit ergibt sich eine gute Übersicht des benötigten Personalbedarfes.

e) Da offensichtlich geplant ist, die bisher für das Landesverwaltungsamt vor Ort zuständigen Kollegen in das neue Amt zu übernehmen, wird aktuell kein zusätzlicher Weiterbildungsbedarf gesehen.

An dieser Stelle sei auch noch einmal betont, dass die Zusammenarbeit mit den Kollegen im Landesverwaltungsamt Weimar sehr gut funktioniert. Insbesondere auf Sachbearbeiterebene wird stets versucht gemeinsam schnelle Lösungen zu generieren.

Dies die kurze Einschätzung für den Landkreis Eichsfeld.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
Gesetzentwurf der Landesregierung													
- Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td align="center">JIMF</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td align="center">Thüringer Ministerium für</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td align="center">Migration, Justiz und Verbraucherschutz</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td align="center">Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge Werner-Seelenbinder-Straße 5 99098 ERFURT</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		JIMF	Geschäfts- oder Dienstadresse	Thüringer Ministerium für	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Postleitzahl, Ort	Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge Werner-Seelenbinder-Straße 5 99098 ERFURT		
Name	Organisationsform												
	JIMF												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Thüringer Ministerium für												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Migration, Justiz und Verbraucherschutz												
Postleitzahl, Ort	Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge Werner-Seelenbinder-Straße 5 99098 ERFURT												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	<i>Interessensvertretung für Menschen mit Migrationsbiografie</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	<i>Die Errichtung eines Amtes für Integration und Migration ist erforderlich.</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Erfurt, 28.8.2023</i>	

THÜR. LANDTAG POST
28.08.2023 15:29

22276/2023

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Verwaltung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt,
28. August 2023

**Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im
Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten**
Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung - DS 7/8285

Sehr geehrte Frau Ruffert,

der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtages bittet die Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge (BIMF) zu dem Entwurf des o. a. Gesetzes Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bittet der Ausschuss um Beantwortung der zusätzlich gestellten Fragen. Die BIMF bedankt sich für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

1. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die BIMF begrüßt die mit dem Gesetzesvorhaben geplante Umstrukturierung durch die Schaffung einer neuen oberen Landesbehörde, einem Amt für Migration und Integration, unter Fach- und Dienstaufsicht des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Die gestiegenen Geflüchtetenzahlen sowie der zunehmende Bedarf an Arbeits- und Fachkräften in Thüringen haben die Notwendigkeit einer strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Umstrukturierung in den Bereichen der Migration und Integration, aber auch der Fachkräfteeinwanderung deutlich aufgezeigt.

Durch die Schaffung einer neuen zentralen Behörde können Verwaltungsabläufe vereinfacht, gestrafft und dadurch zentrale Anliegen wie die qualitative gute Unterbringung und Integration besser gewährleistet werden:

- Dafür ist es zielführend, die bislang durch die Referate 740 und 750 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wahrgenommenen Aufgaben in diese obere Landesbehörde zu überführen.
- Auch die Übertragung nach § 1 Abs. 2 Nummer 4 des Gesetzesentwurfs der **Zuständigkeit einer zentralen Ausländerbehörde** für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG an das Amt für Migration und Integration wird befürwortet. Diese landesweite, zentralisierte Zuständigkeit entlastet die Kommunen und ermöglicht eine effiziente und schnelle Bearbeitung. Dabei sollten die sich bewährten Beratungsstrukturen durch die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) zusätzlich aufrecht erhalten bleiben.

Anzumerken ist, dass die **Auflistung der Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde** nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der Begründung zum Gesetzesentwurf **unvollständig** ist. Über die im Gesetzesentwurf aufgegriffene Bearbeitung von Visumanträgen - im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften hinaus - führt § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG auch die Zuständigkeit für Visumanträge zum Zweck der Ausbildung, des Studiums und des Familiennachzugs, welcher im zeitlichem Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung gestellt werden, auf. Zum besseren Verständnis sollten diese Antragsverfahren in der Begründung zum Gesetz ergänzt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz werden Menschen einreisen, die erst in Deutschland ihre Qualifikation nachweisen bzw. sich als Fachkraft anpassen müssen und durch den erleichterten Familiennachzug ihre Angehörigen nachholen werden. Auch deren Anträge sollten durch die zentrale Ausländerbehörde im Amt für Migration und Integration bearbeitet werden.

Darüber hinaus wird es als sinnvoll erachtet, auch **Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG-neu) stehen**, dem Amt für Migration und Integration zu übertragen. Dies dient der Vereinheitlichung der Umsetzung und der Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Aufgaben:

- Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte nach § 18a und b für bereits zugewanderte Fachkräfte,
 - Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an eine Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen,
 - kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung nach dem FKEG-neu,
 - Prüfungen der Anträge entsprechend der Chancenkarte nach dem FKEG-neu.
- § 2 Abs. 2 Nummer 5 des Gesetzesentwurfs sollte dahingehend konkreter gefasst werden, dass nur die **Zuständigkeit für die Projektförderung der Projektförderrichtlinie Integration** (Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationsbiografie) auf das Amt für Migration und Integration übertragen wird.
 - Grundsätzlich wird angeregt, eine **Evaluierung** der durch das Gesetz geschaffenen Struktur gesetzlich zu verankern.

2. Beantwortung der Fragen des Ausschusses

Zu Frage a) Aufnahme weiterer Zuständigkeiten und Aufgaben

- **Einbürgerung** ist ein wichtiger Schritt des Integrationsprozesses. Das Einbürgerungsverfahren weist zudem viele Parallelen und Schnittstellen zum Aufenthalts- und Migrationsrecht auf, sodass auch die damit verbundenen Aufgaben, die derzeit im Thüringer Landesverwaltungsamt verortet sind, perspektivisch in die Zuständigkeit eines Amtes für Migration und Integration übertragen werden sollten. Da die Fach- und Dienstaufsicht in diesem Bereich derzeit im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales liegt, würde eine Übertragung der Aufgaben an das Amt für Migration und Integration zu einem Auseinanderfallen der Dienst- und Fachaufsicht führen, was nicht wünschenswert ist. Hier könnte nur eine künftige Zusammenführung der Aufgabenbereiche in einem Ministerium Abhilfe schaffen.
- Migration und Integration sind gesellschaftsverändernde Entwicklungen. Zu den Aufgaben des Amtes für Migration und Integration muss daher auch gehören, den gesamtgesellschaftlichen Prozess zu begleiten. Dazu gehört insbesondere die **Steuerung von Maßnahmen zur Interkulturellen Öffnung und zur Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz**.
- Der Ausschuss bittet insbesondere um **Bewertung, inwieweit die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse sich zur Aufgabeneingliederung in das Amt für Migration und Integration eignet**. Es wird angeraten, innerhalb des Amtes für Migration und Integration eine zentrale Stelle zur Begleitung von Anerkennungsverfahren für das beschleunigte Verfahren zur Fachkräfteeinwanderung, aber auch für Zugewanderte und Zuwanderungswillige, die ein Anerkennungsverfahren zum Fachkräftenachweis beibringen müssen, einzurichten. Perspektivisch sollte die vollständige Zuständigkeit der Anerkennungsverfahren für ausländische Bildungsabschlüsse, die derzeit durch das Thüringer Landesverwaltungsamt durchgeführt werden, an das Amt für Migration und Integration übertragen werden. Das betrifft die akademischen Heilberufe und Berufe des Gesundheitswesens sowie die erzieherischen Berufe und die Berufe der Sozialen Arbeit. Eine Übertragung von Anerkennungsverfahren außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Landesverwaltung (z. B. die der dualen Berufe der Industrie- und Handelskammern) sind nicht möglich.

Zu Frage b) der ausdrücklichen Erfassung der Erstaufnahmeeinrichtung(en)

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs gelistete Zuständigkeitsbeschreibung benennt „Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes“. Damit sind die Erstaufnahmeeinrichtungen hinreichend erfasst. Eine Konkretisierung der Aufgaben kann in Form von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes erfolgen.

Zu Frage c) Regelungen zur Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit anderen Institutionen

- Die maßgebliche Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Verfahren liegen auf kommunaler Ebene. Das Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde sollte hier auch inhaltlich eine koordinierende und qualitätssichernde Rolle einnehmen. Das umfasst insbesondere die Organisation eines regelmäßigen fachlichen Austauschs mit und zwischen den Ausländerbehörden sowie die **fortlaufende Qualifizierung und Fortbildung von deren Mitarbeitenden**.

- Auch die **Zusammenarbeit und Vernetzung mit bundesgeförderten Trägern** sollte zum Aufgabenspektrum des Amtes für Migration und Integration gehören. Der Großteil rechtlicher Entscheidungen und wesentliche Rahmenbedingungen der Migrationspolitik geschieht auf Bundesebene. Der Bund fördert dazu landesweite Netzwerke und Modellvorhaben (vgl. „Integration durch Qualifizierung“ (IQ-Netzwerke) oder Netzwerk "Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)". Eine Anbindung des Landesamtes an diese Netzwerke zur Abstimmung und Optimierung von Verfahrensabläufen ist sinnvoll.

Zu Frage d) Kriterien zum angemessenen Personalbedarf

Der Personalbedarf ist in starkem Maße abhängig von Migrationsbewegungen, **Zuwanderungszahlen bestimmen den Bearbeitungs- und damit Personalbedarf**. Sie sollten als wesentliche Indikatoren für die Festlegung des Personalbedarfs zugrunde gelegt werden. Die BIMF sieht - **unabhängig von dem neu zu schaffenden Amt** - durch die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Zuwanderungszahlen in Thüringen einen erhöhten Personalbedarf in allen Bereichen der Migration und Integration. In dem Bereich der Landeserstaufnahmeeinrichtungen kann eine qualitativ gute Unterbringungssituation und eine zielführende Verteilung in die kommunalen Gebietskörperschaften nur mit zusätzlichem Personal gewährleistet werden. Auch für die Kontrolle der Gemeinschaftsunterkünfte, der zügigen Bescheidung und Prüfung der Projektförderrichtlinie Integration sowie für die Unterstützung der Ausländerbehörden besteht zusätzlicher Personalbedarf.

Durch das Amt für Migration und Integration werden Aufgaben zentralisiert, beispielsweise im Bereich der Fachkräfteeinwanderung. Dies führt zu einem **erhöhten Personalbedarf in dem Amt für Migration und Integration**. Eine **bedarfsgerechte Ausstattung mit zusätzlichem Personal ist notwendig**, damit das Amt die umfangreichen Aufgaben von Anfang an stringent und mit guter Qualität bearbeiten kann. Dies führt wiederum zu einer Entlastung der sehr belasteten kommunalen Ausländerbehörden.

Zu Frage e) zusätzliche fachliche Qualifizierung von Beschäftigten des Amtes für Migration und Integration

Die zusätzliche fachliche Qualifikation von Beschäftigten des Amtes für Migration und Integration hängt maßgeblich von dem konkreten Beschäftigungsbereich ab. Alle Beschäftigten sollten interkulturelle Offenheit und möglichst Arbeitserfahrung im interkulturellen Kontext mitbringen. Beschäftigte, die unmittelbar mit Geflüchteten, beispielsweise in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen arbeiten, sollten in diesen Bereichen besonders fachlich qualifiziert und regelmäßig geschult werden, um die besonderen Bedarfe der Menschen, die durch Flucht- und Verlust Erfahrung geprägt sind, adäquat in ihrer Arbeit zu beachten. Auch Mehrsprachigkeit ist eine wünschenswerte Qualifikation.

Mit freundlichen Grüßen

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten													
Gesetzentwurf der Landesregierung													
- Drucksache 7/8285 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Vizepräsidentin</td> <td>Büroamt für Migration und Flüchtlinge</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Frankenstr. 210</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>90461 Nürnberg</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Vizepräsidentin	Büroamt für Migration und Flüchtlinge	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Frankenstr. 210	Postleitzahl, Ort	90461 Nürnberg		
Name	Organisationsform												
Vizepräsidentin	Büroamt für Migration und Flüchtlinge												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Frankenstr. 210												
Postleitzahl, Ort	90461 Nürnberg												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Asylverfahren - Regionalkoordination der Integration - Dublinverfahren 	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Die Antworten des BAMF beziehen sich überwiegend auf die zusätzlichen Fragestellungen, die mit Ihrem Begleitschreiben übermittelt wurden	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Nürnberg, 15.11.2023	



THÜR. LANDTAG POST
07.11.2023 09:34

28314/23

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Vizepräsidentin

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

www.bamf.de

Betreff: Ihre Beteiligung gem. §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags – Drucksache 7/8285

Nürnberg, 07.11.2023

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Ausschussvorsitzende,

vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 11.07.2023 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme zu Ihrem Gesetzesentwurf (Drucksache 7/8285). Da es sich bei dem vorgelegten Entwurf um ein Organisationsgesetz zur Neustrukturierung der Zuständigkeiten der Landesverwaltung handelt, konzentrieren sich die Antworten des BAMF weitgehend auf die zusätzlichen Fragestellungen, die mit Ihrem Begleitschreiben übermittelt wurden. Das BAMF steht Ihnen diesbezüglich aber auch darüber hinaus weiterhin zur Klärung von Detailfragen und Abstimmungen zur Verfügung.

Die von Ihnen übermittelten Zusatzfragen würden in nachfolgenden Abschnitten beantwortet.

- a) Welche Zuständigkeiten beziehungsweise Aufgaben sollten im Amt für Migration und Integration außer den schon in § 1 genannten zusätzlich erfasst sein; insbesondere: eignet sich nach Ihrer Einschätzung die Anerkennung von Berufsabschlüssen zur Aufgabeneingliederung?

Aufgrund der Erfahrungen des BAMF in der Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland (ALiD) bzw. gängigen Rückmeldungen in der Beratung in Bezug auf die Verwaltungsverfahren im Rahmen des Einwanderungsprozesses von Fachkräften und ihren Familien sehen wir eine Bündelung/Zentralisierung derartiger Aufgaben grundsätzlich als sehr sinnvoll an. Hierzu zählen wir





Seite 2 von 4

auch den von Ihnen genannten Aufgabenbereich „Anerkennung von Berufsabschlüssen“. Eine Spezialisierung auf Migrations- und Integrationsaufgaben bei einer, dieser gesellschaftlich sehr relevanten Themen angemessenen Personalausstattung begünstigt einen schnellen Wissenstransfer sowie eine verlässliche, kompetente Verwaltungspraxis.

Der Rückkehrbereich des BAMF begrüßt grundsätzlich die Einrichtung einer Migrationsbehörde in Thüringen. Eine Zentralisierung der Aufgaben wäre u.a. im Rahmen der Refinanzierung freiwilliger Ausreisen und in der Passersatzbeschaffung gemäß § 75 Nr. 13 AufenthG sowie der damit verbundenen Kommunikation mit dem BAMF zuträglich und kann die Weitergabe von Informationen begünstigen.

b) Inwiefern wäre eine ausdrückliche Erfassung der Erstaufnahme-einrichtung(en) im Gesetzesentwurf sinnvoll?

Diesbezüglich ist aus Perspektive des BAMF zu bedenken, dass das Zugangsgeschehen dynamisch ist und ggfs. neue Erstaufnahmeeinrichtungen hinzukommen können. Aktuelles Beispiel ist neben den bestehenden Ersteinrichtungen Suhl und Jena/Hermsdorf die Ertüchtigung einer weiteren Einrichtung in Eisenberg.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Erstaufnahmeeinrichtung“ im AsylG nicht geregelt ist und dort auch keine Erwähnung findet. Das AsylG kennt lediglich den Begriff der Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylG. Auch wenn die Aufnahmeeinrichtung im AsylG nicht näher definiert ist, scheint es aus hiesiger Sicht zielführend bei Entscheidung für eine Aufnahme des Begriffes „Erstaufnahmeeinrichtung“ in den Gesetzesentwurf definitorisch auf den Begriff der Aufnahmeeinrichtung i.S.d. AsylG zu verweisen.

c) Sollten Regelungen aufgenommen werden, mit denen die Zusammenarbeit des Amtes für Migration und Integration mit Migrationsaufgaben befassten Behörden, Stellen und Akteure bestimmt werden?

Eine Aufnahme von entsprechenden Regelungen wird befürwortet. Insbesondere sollte die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bundesbehörden im Bereich Integration aufgenommen werden. Wünschenswert wäre auch, wenn das neu geschaffene Amt für Migration und Integration Abstimmungen und den Informationsaustausch zu Sprachprogrammen, Beratungsangeboten und Integrationsprojekten des Bundes für Zugewanderte mit Angeboten auf Landesebene koordinieren würde und somit eine einheitliche Verfahrensumsetzung durch die Behörden auf kommunaler und Landesebene gewährleisten würde.



Seite 3 von 4

Darüber hinaus könnte auch die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Bund Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, die z.B. die Regelung von Prozessabläufen im Asylbereich umfassen. Für etwaige Absprachen im Detail stehen Ihnen das BAMF auch hier gerne zur Verfügung.

d) Auf welche Weise beziehungsweise nach welchen Kriterien sollte Ihrer Ansicht nach der angemessene Personalbedarf für das Landesamt ermittelt werden?

Das BAMF verweist in diesem Rahmen auf das Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung – kurz: Organisationshandbuch. Hierbei handelt es sich um das Standardwerk für organisatorische Fragestellungen in der Bundesverwaltung (Hrsg. BVA/BMI). Enthalten ist hier auch eine Matrix mit Kriterien zur Methodenauswahl (Anlage 2 unter Kapitel 2.4.3.5 "Grundlagen zur Vorbereitung und Durchführung der PBE") bzgl. der Ermittlung von Personalbedarfen.

Des Weiteren möchten wir Sie freundlich darauf aufmerksam machen, dass für die Berechnung der künftigen Personalausstattung, die landesseitigen Aufgaben des gesetzlichen Asylregelprozesses (u. a. zeitnahe Registrierung, Gesundheitsuntersuchung) ebenfalls zu Grund gelegt werden sollten, damit ein möglichst reibungsloser Ablauf bei allen beteiligten Stellen gewährleistet werden kann.

e) Inwiefern wäre es sinnvoll, wenn die im Landesamt beschäftigten Personen zusätzliche fachliche Qualifikationen mitbringen bzw. erwerben würden und welche zusätzlichen Qualifikationen sollten dies dann möglichst sein.

Eine gründliche und umfassende Qualifizierung von Mitarbeitenden ist für ein so wichtiges und politisch bedeutendes Aufgabenspektrum unbedingt zu empfehlen. Aus Perspektive des BAMF sollten dies insbesondere Qualifikationen oder Qualifizierungen einschließen, die folgende Themen behandeln:

- Kenntnisse im Ausländer- und Aufenthaltsrecht
- Kenntnisse zur Asylverfahrensberatung und Rückkehrberatung sowie grundlegende Kenntnisse über das Feld der Integration
- Grundkenntnisse über öffentliches Auftragswesen und Vergaben, Grundlagen des Verwaltungshandelns für Personen, die keine Vorbildung zur öffentlichen Verwaltung besitzen
- Kenntnisse in Zuwendungsrecht und Verwendungsnachweisprüfung

Zusätzlich hat die EU die European Union Asylum Agency (EUAA) beauftragt, ein Curriculum mit Schulungsmodulen zu entwickeln, in denen Kom-



Seite 4 von 4

petenzen für die Durchführung der Asylverfahren in Europa erarbeitet wurden. Diese Schulungsmodule stehen bereits zur Verfügung. Einige der Schulungsmodule betreffen aufgrund der Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern jedoch die Tätigkeiten der Landesbehörden und werden deshalb vom Bundesamt nicht genutzt. Das Bundesamt kann jedoch über das Netzwerk der „National Contact Points“ (NCP) unterstützen und entsprechende Kontakte herstellen, wenn gewünscht.

Es wird darüber hinaus angeregt, nach Festlegung des Aufgabenportfolios des Amtes die Zweckdienlichkeit der Einführung einer generellen Sicherheitsüberprüfung für das dort tätig werdende Personal zu prüfen, ähnlich wie dies beim BAMF der Fall ist (s. § 5 Abs. 6 AsylG).

Ich hoffe, dass Ihnen die obigen Ausführungen in Ihrer Angelegenheit weiterhelfen. Für Rückfragen stehen Ihnen meine Fachbereiche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Landtag

Von: *Zentrale-Ansprechstelle <Zentrale-Ansprechstelle@bamf.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 7. November 2023 09:32
An: Landtag Poststelle
Betreff: TP-22095 - B904 - BAMF an LT - Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landestags
Anlagen: +++AW BAMF+++ Beteiligung gem. §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Drucksache 78285.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an Ihrem Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages möchte ich mich bedanken.

Bitte finden Sie die abgestimmten Anmerkungen des BAMF in anliegendem Schreiben von Frau Vizepräsidentin an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (Anlage 2). Die Stellungnahme wurde unter Abstimmung mit dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat erstellt.

Bitte gestatten Sie mir ergänzend zu der Beantwortung anliegender Fragen noch folgende Hinweise zur allgemeinen Zusammenarbeit zwischen Thüringen und dem BAMF:

Anfragen des parlamentarischen Frageswesens, ebenso wie die Anfragen von Ministerien, Verwaltungen und Behörden des Bundes und der Länder, werden seitens des BAMF zentral beantwortet. Für alle grundsätzlichen Fragestellungen, die sich abseits des operativen Asylgeschäfts ergeben, möchte ich das Landesamt und die zugehörige Fach- und Rechtsaufsicht bitten, das BAMF über die Zentrale-Ansprechstelle@bamf.bund.de <mailto:Zentrale-Ansprechstelle@bamf.bund.de> zu konsultieren. Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass Ihre Anfragen zeitnah und effektiv beantwortet werden können. Gestatten Sie mir hier noch die Anmerkung, dass parlamentarische Anfragen der Länder durch das BAMF lediglich freiwillig beantwortet werden, was in starker Abhängigkeit zu den verfügbaren Ressourcen steht. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass Bundesbehörden nicht dem Fragerecht der Länder unterliegen.

Generell ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ein Anliegen des BAMF. In diesem Zusammenhang würden wir ein Treffen auf Arbeitsebene zwischen dem neu geschaffenen Amt für Migration und Integration und unserer für diesen Landesbereich zuständigen Abteilung 5 sehr begrüßen. Sollten die verantwortlichen Personen diesem Vorschlag zustimmen, würde ich mich über eine positive Rückmeldung, gerne an die o. g. E-Mail-Adresse, sehr freuen.

Neben den von Ihnen bereits gestellten Fragen und in § 1 aufgeführten Aufgaben der neu zu errichtenden Landesbehörde für Migrations- und Integrationsangelegenheiten würden wir Sie gerne darum bitten, auch das gesetzliche Regelverfahren im Asylbereich abzubilden. Dem Bundesamt wäre es hier ein besonderes Anliegen, dass die zeitnahe Zuführung zur Aktenanlage nach als baldiger erfolgter Registrierung und Gesundheitsuntersuchung Beachtung finden würde. Die weiteren Einzelheiten könnten bei dem vorgeschlagenen Arbeitstreffen erörtert werden.

Für die Beteiligung bedanke ich mich noch einmal ausdrücklich und wünsche Ihnen weiterhin eine glückliche Hand bei diesem Vorhaben.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zentrale Ansprechstelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

E-Mail: zentrale-ansprechstelle@bamf.bund.de <<mailto:zentrale-ansprechstelle@bamf.bund.de>>

Internet: www.bamf.de <<http://www.bamf.de>>

www.wir-sind-bund.de <<http://www.wir-sind-bund.de>>

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)